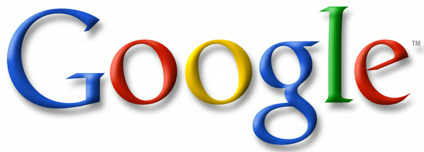


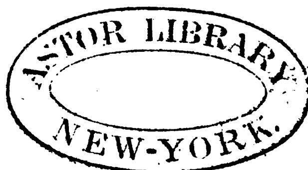
HÜLLMAN

Griechische

Denkwürdigkeiten.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.



Bonn,
bei Adolph Marcus.
1840.

An die Herren

Dr. Philipp Joseph von Rehfues,

königlich Preußischen geheimen Oberregierungsrath, und Curator der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn,

und

Dr. J. Fr. Ferdinand Delbrück,

königlich Preußischen Regierungsrath und Professor an derselben Universität.

Bald am Schlusse der eilften Jahrwoche meines Lebens, um mit Varro zu sprechen*), halte ich für gerathen, die Feder niederzulegen. Ich kann diesen Eintritt in den Ruhestand nicht schöner feiern, als wenn ich Ihnen, bewährte, innig verehrte Freunde, die letzte meiner schriftstellerischen Arbeiten darbringe, als Unterpfand der dankbaren Würdigung eines vieljährigen mich beglückenden Verhältnisses. Wenn an den letzten Meilenzeigern der Lebensbahn die Stimmung ernst, und das Auge trübe wird: stets erkennt es doch freudig und deutlich die Reihe von

---

*) Bei Gellius III. 10.

Denkmalen der Theilnahme und des Wohlwollens edler Gefährten. Mit diesen Gefühlen reiche ich Ihnen die Hand auf unwandelbare Treue und Anhänglichkeit.

Bonn im September 1840.

Hüllmann.

Inhalt.

I.

Begriff der Verfassung Solons.

II.

Einheit der Staats- und Religions-Gesellschaft in Attika.

III.

Anfänge der Geschichtschreibung.

Hauptsächlich über Herodot.

I.

Begriff der Verfassung Solons.

Einleitung.

Der früheste bürgerliche Zustand von Attika wird überall wiedergefunden, wo die öffentliche Gewalt in den Händen vorberechtigter alter Geschlechter ist, deren Hoffart und Rohheit nicht gemäßigt wird durch einen in der Entwickelung begriffenen Mittelstand, und in einigem Grade durch anschauliche Bekanntschaft der Bessern aus diesen Häusern mit Ländern von gesetzlicher Ordnung und mildern Sitten. In dem Ehren-Namen Wohlgeborne, Εὐγενεῖς, Εὐπατρίδαι [1]), den die Attischen Machthaber führten, ist die Herkunft zu erkennen, auf der ihre Vorrechte beruhten; und diese bestanden in dem Besitze aller obrigkeitlichen Stellen und öffentlichen Religionsämter [2]). Wie die Eupatriden sittlich beschaffen gewesen, ist aus der Zusammenstellung mit den

---

1) Suid. h. v.

2) Xenoph. Sympos. VIII. 40.
Diodor. I. 28.
Plutarch. Thes. 25. 32.

Römischen Patriciern [3]) abzunehmen, so lange deren Herrlichkeit unangetastet bestand.

Welche Ordnung des Gemeinwesens, wenn die Gebieter des Landes zugleich die Reichen, und diese zugleich Wucherer sind, zu denen sich die Schuldner verhalten, wie Knechte zu den Herrn! Wenn den Gläubiger nichts hindert, durch Verkauf unfähiger Schuldner sich bezahlt zu machen; wenn der Arme, der von den Feldern der Reichen einige Früchte entwendet, mit dem Leben büßen muß [4])! — Am tiefsten in Schulden und Elend versunken, und deshalb am meisten geneigt zum Aufruhr, der nur zu oft mit Ausplünderung der Reichen verbunden ist, war die große Menge der Lohnarbeiter, Thetes [5]), die keine Scholle Landes besaßen. Von allen Staaten Griechenlands ist keiner in der Aufnahme von Ausländern, als Beisassen, wohl gar als Bürger, so wenig streng gewesen, wie Athen. Wenn aber bei solcher Milde als wesentliche, als entscheidende Rücksicht nicht nur die Ergiebigkeit des Bodens in Betracht kömmt, sondern auch und noch viel mehr die sichere Aussicht auf einen Unterhalt, der nicht zu sehr vom auswärtigen Verkehr abhängt, so hat die Attische

3) Dionys. Hal. II. 8.
Plutarch. Sulla 1.

4) Id. Solon. 15. 17.

5) Ibid. 29.

Regierung, da sie hierauf nicht Bedacht genommen, schon früh die bittere Erfahrung gemacht, daß aus der Uebervölkerung ein bis zum Krebs-Uebel steigendes Armenwesen entsteht. Für die kleinen Gewerbleute war überdies der Mangel einer Münze beschwerlich, die von größerm Werthe gewesen wäre, als die Obolen, um die Zahlungen zu erleichtern, aber von geringerm, als die Drachmen, (von denen noch nicht halbe Stücke geprägt wurden), um den Geldumlauf zu befördern, der wegen dieses Mangels nur schwach war 6), und dadurch den Wucher hauptsächlich veranlaßte.

Mehr noch als die Verhältnisse der persönlichen Schuldner und des beweglichen Vermögens, mußten die, der dinglichen und des unbeweglichen, allen wohlgesinnten, bei den Wuchergeschäften nicht betheiligten Bürgern Besorgniß einflößen. Aus Ursachen, die nicht so bekannt sind, wie jene, aus welchen in Rom die kleinen Landwirthe unter dem Drucke patricischer Gläubiger seufzten, erlagen auch viele Attische der schweren Dienstbarkeit unbarmherziger Wucherer; auch sie konnten sagen, wie die Römischen: „Elende wir, bloße Mitknechte unsrer im Kriege erbeuteten Knechte; für unsere Schuldherrn bauen wir den Acker, für sie weiden wir die Heerde 7).“

6) Ibid. 23: σπανίζοντος τότε τοῦ νομίσματος.

7) Dionys. Hal. VI. 79.

Wilde Ausbrüche des Unmuths standen zu befürchten 8). In diesem Zusammenhange gedenkt Plutarch 9) der Landbauer, die davon, daß sie den sechsten Theil des Ertrags der Grundstücke abgaben, Hectemori hießen; er verwechselt sie aber mit den unfreien Hintersassen, den *Pelaten*, die diesen Theil als Landrente an ihre Grundherrn leisteten 10). Daß er *Schuldner*, und zwar *dingliche*, im Sinne gehabt hat, sieht man aus der Zusammenstellung mit *persönlichen*. Wohl größtentheils in Früchten, weniger in Gelde, mußten jene einen so beträchtlichen Theil von ihrer Erndte, als Verzinsung nothgedrungener Anleihen, abgeben, daß ihnen, nach Abzuge der Wirthschaftskosten, ein kümmerlicher Rest für ihren Unterhalt übrig blieb. Bei wem sich zur Verzweifelung Gefühllosigkeit gesellte, der hatte seine Kinder verkauft, auch, wenn er Haupt der Familie war, seine Schwestern. Ihren eigenen Leib hatten manche verpfändet, und sich eben damit in die Knechtschaft begeben; wobei sie dann oft die Gelegenheit absahn, aus dem Lande zu entweichen 11). Grundstücke, die

---

8) Plutarch. l. l. 13.

9) Ibid.

10) Pollux IV. 165.: *ἑκτημόριοι δὲ οἱ πελάται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς.*
Photii lex. v. *Πελάται.*

11) Plutarch l. l. 13. 15. 23.
Diog. Laert. I. 45.

als Pfandschaften angewiesen waren, konnten zwar nicht von den Gläubigern in Beschlag genommen werden; es brauchte aber auch nicht dahin zu kommen, denn letztere waren der Naturalzinsen gewiß, und berechtigt, dieselben gerichtlich eintreiben zu lassen. Etwas stand aber doch auf dem Spiele. Wie unten, im geeigneten Zusammenhange, zur Ausführung kommen soll, waren die Familiengüter von Anbeginn unveräußerlich. Wie leicht hätte es jedoch, bei fortdauernder Herrschaft der Eupatriden, den Vergrößerungssüchtigen dieses Standes vermittelst ihrer Verbindungen gelingen können, die rechtsherkömmlichen Schranken zu durchbrechen, um die Pfandgüter an sich zu reißen, wodurch das Mißverhältniß in der Theilung des Landeigenthums noch größer geworden wäre.

Die Steuerverfassung eines Landes ist, neben der Rechtspflege, der Prüfstein des Gehalts der Regierung. Wie überhaupt die Finanzkunst den schwächsten Theil der Staatskunst des Alterthums ausgemacht, so war in der ältesten Zeit insonderheit der bekannte erste Grundsatz der Besteurung: „Verhältnißmäßigkeit in der Vertheilung,“ noch unbekannt. Mit der Kopfsteuer ist freilich wohl in der Kindheit jedes Volks der Anfang gemacht worden, aber diesem Alter soll ein Volk doch entwachsen. Die kleinen Eigenthümer, die mittlern und niedern Stände, fingen an, sich zu verdeutlichen, welche Ungerechtigkeit darin

läge, daß sie in allen übrigen Beziehungen so weit hinter den Reichen zurück, im Geben aber ihnen gleich ständen. Und das waren nicht die einzigen Zweifel, die sich erhoben. Wo alle steuern, alle in das Feld ziehn, und auf der Flotte dienen mußten, da wollten auch alle in gemeinsamen Angelegenheiten mitsprechen, wenigstens begrüßt seyn. Endlich noch ein Wunsch, der nothwendig laut wird, sobald ein Volk zum politischen Bewußtseyn erwacht: geschriebenes Recht, öffentlich aufgestellt zu Jedermanns Kenntniß. In den einzelnen Streitfällen das Maß von Recht zu bestimmen, sollte nicht mehr von dem Gedächtniß, wohl gar von der Willkühr der Machthaber auf dem Areopagus abhängen. — Alles lief darauf hinaus, daß die Mehrzahl der Bewohner den alten Geschlechtern, den begüterten, den begünstigten, nicht mehr zugestehn wollte, zu sagen: „der Staat, „das sind wir."

Wodurch diese Räder in Bewegung gesetzt worden, ist bei Athen, überhaupt bei den Staaten des Alterthums, leicht zu erkennen: durch Berührungen mit dem Auslande, entweder in Kriegen, oder im Handel. Es ist dabei nicht nothwendig, daß die Feinde oder die Handelsfreunde in der Bildung höher stehn: durch die Reibungen allein schon entstehn Funken, die den vorgefundenen brennbaren Stoff entzünden. Abgesehn von den Kriegen, deren mittelbare Wirkungen für Griechenland erst seit denen,

mit den Persern, bedeutend geworden sind, ist es in Athen der Seehandel, der die ersten Bewegungen im Innern der Gesellschaft erregt hat; wie überhaupt in Seestaaten meistentheils die politische Erziehung nicht von oben ausgeht, von Licht und Wärme, sondern von unten, von der Ergiebigkeit des Bodens. Der frühe Verkehr Athens mit Milet und andern stammverwandten Städten an der Kleinasiatischen Küste, so wie mit den Jonischen Völkern, deren Handelsmittelpunkt Delus war, ist von Folgen gewesen, die sich im Einzelnen nicht darstellen lassen, weil ihre Entwickelung zu unmerklich vor sich gegangen. Sie werden erst mit Bestimmtheit wahrgenommen, seitdem sich zwei Parteien bilden, die sich beide gegen die anstößigen Vorzüge der Grundherrn des fruchtbaren, ebenen Landes erheben: die am meisten gefährliche der kleinen Eigenthümer auf den trocknen Anhöhen, und die mehr gemäßigte der in Fischern und Schiffsvolke bestehenden Küstenbewohner [12]. Ueberhaupt also drei Parteien, die mit den von der frühern Zeit angegebenen drei Ständen der Eupatridae, Geomori und Demiurgi zusammentreffen [13].

So verstockt waren die Mitglieder des ersten

---

12) Herodot. I. 59.
Plutarch. Solon 13.

13) Id. in Thes. 25.

Standes nicht, um dem heranziehenden Sturme zu trotzen. Zu der Einsicht gezwungen, die alte Ordnung der Dinge nicht länger behaupten zu können, sahen sie sich nach einem Manne um, der ihres Gleichen wäre, nach einem Edelmanne, der in der abgedrungenen neuen bürgerlichen Schöpfung den Edelmann nicht verleugnen würde. Bei ihnen allein stand die Wahl. Sie fiel auf Solon, einen Kodriden [14], als er im dritten Jahre der sechs und vierzigsten Olympiade [15], 594 vor unserer Zeitrechnung, die Archontenwürde bekleidete [16]. Das Ergebniß seiner Arbeit hat zwar, weil sie allen Partein gerecht werden wollte, den Tadel aller Partein erfahren; er hat aber einen Weg gebahnt, auf welchem die Athener, nach einer mehr als hundertjährigen Verirrung seit Aristides, doch endlich, zur Besinnung gekommen, wieder eingelenkt hat. Wer das zu bewerkstelligen gewußt, der steht unstreitig da als der erste Staatsmann des Alterthums.

---

14) Plut. Solon 1.
15) Diog. Laert. I. 62.
16) Plutarch. l. l. 14.

Erster Abschnitt.

Vorübergehende Maßregel des Schulden-Erlasses.

Vertheilung von Grundstücken, und Niederschlagung der Schulden, sind im Griechischen Alterthum, wie im Römischen, häufig in den Händen der Tyrannen und der Demagogen, deren Anschläge auf Eins hinauslaufen, die Mittel zu herrschsüchtigen Zwecken gewesen [1]. Nicht wenige Staaten enthalten Beispiele von dem letztern Gewaltstreiche, der auf das Sittliche des Volks eben so nachtheilig wirkte, als er die Grundsätze des Rechts erschütterte. Am weitesten sind in der Frechheit die berüchtigten Megarer gegangen. Kraft der demokratischen Machtvollkommenheit wurde hier verfügt, daß die Gläubiger nicht nur die Capitalien verlieren, sondern sogar alle erhaltene Zinsen zurückzahlen sollten.

---

1) Aristot. Pol. V. 4.
Dionys. Hal. VII. 8.

Palintokia war die Benennung dieser Zinsen-Erstattung [2]).

Von den mannichfachen, sich durchkreuzenden Erwartungen und Ansprüchen, in deren Gedränge sich der große Attische Gesetzgeber befand, waren die, des armen, verschuldeten Volks der kleinen Freisassen, Fischer, Lohnarbeiter, am dringendsten, aber auch am wenigsten mit Rechtlichkeit zu befriedigen. In Erwägung, daß diese geringen Bürger, wenigstens die Mehrzahl derselben, bei der Bestimmung der staatsrechtlichen Befugnisse fast leer ausgehn, und nur in Zahlungsangelegenheiten begünstigt werden sollten, hat er über sich vermocht, ein Recht zu kränken, das, bürgerlich angesehn, die Geltung eines wohlerworbenen hatte. Ueber den Sinn des Nothmittels der sogenannten Bürden-Erleichterung (σεισάχθεια) haben im Alterthum verschiedene Meinungen geherrscht. Einige Schriftsteller haben blos eine Herabsetzung der Zinsen darunter verstehn wollen [3]), nach andern ist es eine Niederschlagung der Schuld selbst gewesen [4]); und diese Erklärung ist die richtige, wie sich

2) Plutarch. quaest. Graec. 18.

3) Etymol. magn. ed. II Sylb. p. 644.
Plutarch. Solon 15.

4) Heraclid. Pont. c. 1: χρεῶν ἀποκοπὴν, τὴν σεισάχθειαν λεγομένην.
Dionys. Hal. V. 65: ἄφεσιν χρεῶν.
Diog. Laert. I. 45: λύτρωσις κτημάτων.

aus der Zusammenstellung einiger Umstände ergiebt. Zuvörderst kommen die bekannten ὅροι oder Merksteine in Betracht, die auf Veranstaltung der Gläubiger an den verschuldeten Grundstücken angebracht waren, mit Angabe der Namen jener und des Betrags der Schuldsumme, die also die Stelle der Schuldverschreibungen vertraten [5]). Da nun, auf Solons Vorschlag, die Gläubiger, genöthigt von der Gewalt der Umstände, nicht umhin konnten, einzuwilligen, daß diese Verpfändungszeichen weggeschafft wurden [6]); da auch, im Geiste dieses Theils der neuen Gesetzgebung, die Schuldner ihre Person nicht länger verpfänden durften [7]), so fiel ja für die Gläubiger alle Sicherheit der bisherigen Darlehne weg; es standen ihnen keine Beweismittel mehr zu Gebote; ob sie diese Capitalien wieder bekommen sollten, hing allein ab von der Ehrlichkeit und dem guten Willen der Schuldner. Jenes Verbot aber, den Leib des Schuldners als Pfand in Beschlag zu nehmen, hat sich auf die Privat-Schuldner beschränkt;

Hesych. v. σεισάχθεια.
Plutarch. l. l.

5) Pollux III. 85.
Harpocr. et Hesych. h. v.

6) Aristid. orat. ed. Iebb. II. p. 397: ἐγώ ποτε (Σόλων) ὅρους ἀνεῖλον πολλαχῆ πεπηγότας.

7) Plutarch. l. l. 15.
Diog. Laert. l. l.

daß es diejenigen nicht begriffen hat, welche dem Staate verschuldet waren, beweiset das Beispiel des Miltiades und seines Sohnes [8].

Mit dem Namen „Bürden-Erleichterung" ist die harte Maßregel einer wirklichen Entbindung von aller Verpflichtung zur Rückzahlung des Schuldcapitals beschönigt worden: dies ist auch aus Folgendem zu entnehmen, wobei sich der Gedanke aufdringt, was erst am dürren Holze geschehn seyn müsse, wenn dergleichen am grünen vorgekommen! Wie schmerzlich mag dem scharfsehenden und edeln Gesetzgeber ein Vorhaben gewesen seyn, von dem er das Unrechtliche fühlte, und die gefährlichen Folgen erkannte, ohne welches aber der neue Bau unmöglich gewesen wäre! In einer schwachen Stunde vergaß er sich, es dreien Freunden, Konon, Klinias und Hipponikus, zu vertrauen. Die Arglistigen benutzten schnell ihren Credit, und nahmen beträchtliche Schuldsummen auf. Indem sie dann von der Seisachtheia Gebrauch machten, schlugen sie dem Urheber dieser Verfügung eine Wunde, die er kaum dadurch zu heilen vermochte, daß er seinen Mitbürgern zeigte, welches Opfer er selbst von seinem Vermögen brächte [9].

Zur Einsicht in das Wesen der Maßregel dient noch ein dritter Umstand. Aller Augen waren auf

---

8) Corn. Nep. Cimon 1.

9) Plutarch. l. l. extr.

den Mann gerichtet, dem ein so wichtiger Auftrag geworden. Von seiner bekannten Gesinnung konnte die ganze Bewohnerschaft erwarten, daß für die Unbemittelten etwas geschehn würde. Da kam denn unter manchen Vermuthungen, Wünschen und Foderungen auch das beliebte Thema von der *Landvertheilung* zur Sprache. Nicht nur aber ward diese Hoffnung vereitelt [10], sondern der Gesetzgeber erklärte sich auch so nachdrücklich gegen solchen Unfug, daß er einen immerwährenden Bann dawider aussprach. Dies hier zu erwähnen, ist wegen der Verbindung mit dem Folgenden nothwendig. Es gehörte nämlich zu den unverbrüchlichsten Festsetzungen Solons, niemals den Schulden-Erlaß zu wiederholen. Nur dieses einzige Mal, in dem Alles überwältigenden Nothstande, sollte die Ungerechtigkeit übersehn werden. Auf beide in Verbindung stehende Verbote der Landvertheilung und des Schulden-Erlasses ist auch immer so streng gehalten worden, daß die Heliasten in ihrem Amts-Eide angeloben mußten, sich jedem Versuche der Uebertretung zu widersetzen [11].

Ganz richtig wird aber die in Rede stehende Verfügung blos eine Bürden-Erleichterung genannt.

10) Id. 16.

11) Demosth. adv. Timocr. Reisk. p. 746. 13. 24: *οὐδὲ τῶν χρεῶν τῶν ἰδίων ἀποκοπὰς, οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν τῆς Ἀθηναίων* cet.

Standes nicht, um dem heranziehenden Sturme zu trotzen. Zu der Einsicht gezwungen, die alte Ordnung der Dinge nicht länger behaupten zu können, sahen sie sich nach einem Manne um, der ihres Gleichen wäre, nach einem Edelmanne, der in der abgedrungenen neuen bürgerlichen Schöpfung den Edelmann nicht verleugnen würde. Bei ihnen allein stand die Wahl. Sie fiel auf Solon, einen Kodriden [14], als er im dritten Jahre der sechs und vierzigsten Olympiade [15], 594 vor unserer Zeitrechnung, die Archontenwürde bekleidete [16]. Das Ergebniß seiner Arbeit hat zwar, weil sie allen Partien gerecht werden wollte, den Tadel aller Partien erfahren; er hat aber einen Weg gebahnt, auf welchen die Athener, nach einer mehr als hundertjährigen Verirrung seit Aristides, doch endlich, zur Besinnung gekommen, wieder eingelenkt hat. Wer das zu bewerkstelligen gewußt, der steht unstreitig da als der erste Staatsmann des Alterthums.

14) Plut. Solon 1.

15) Diog. Laert. I. 62.

16) Plutarch. l. l. 14.

Erster Abschnitt.

Vorübergehende Maßregel des Schulden-Erlasses.

Vertheilung von Grundstücken, und Niederschlagung der Schulden, sind im Griechischen Alterthum, wie im Römischen, häufig in den Händen der Tyrannen und der Demagogen, deren Anschläge auf Eins hinauslaufen, die Mittel zu herrschsüchtigen Zwecken gewesen [1]. Nicht wenige Staaten enthalten Beispiele von dem letztern Gewaltstreiche, der auf das Sittliche des Volks eben so nachtheilig wirkte, als er die Grundsätze des Rechts erschütterte. Am weitesten sind in der Frechheit die berüchtigten Megarer gegangen. Kraft der demokratischen Machtvollkommenheit wurde hier verfügt, daß die Gläubiger nicht nur die Capitalien verlieren, sondern sogar alle erhaltene Zinsen zurückzahlen sollten.

---

1) Aristot. Pol. V. 4.
Dionys. Hal. VII. 8.

Palintokia war die Benennung dieser Zinsen-Erstattung [2]).

Von den mannichfachen, sich durchkreuzenden Erwartungen und Ansprüchen, in deren Gedränge sich der große Attische Gesetzgeber befand, waren die, des armen, verschuldeten Volks der kleinen Freisassen, Fischer, Lohnarbeiter, am dringendsten, aber auch am wenigsten mit Rechtlichkeit zu befriedigen. In Erwägung, daß diese geringen Bürger, wenigstens die Mehrzahl derselben, bei der Bestimmung der staatsrechtlichen Befugnisse fast leer ausgehn, und nur in Zahlungsangelegenheiten begünstigt werden sollten, hat er über sich vermocht, ein Recht zu kränken, das, bürgerlich angesehn, die Geltung eines wohlerworbenen hatte. Ueber den Sinn des Nothmittels der sogenannten Bürden-Erleichterung (σεισάχθεια) haben im Alterthum verschiedene Meinungen geherrscht. Einige Schriftsteller haben blos eine Herabsetzung der Zinsen darunter verstehn wollen [3]), nach andern ist es eine Niederschlagung der Schuld selbst gewesen [4]); und diese Erklärung ist die richtige, wie sich

2) Plutarch. quaest. Graec. 18.

3) Etymol. magn. ed. II Sylb. p. 644.
Plutarch. Solon 15.

4) Heraclid. Pont. c. 1: χρεῶν ἀποκοπὴν, τὴν σεισάχθειαν λεγομένην.
Dionys. Hal. V. 65: ἄφεσιν χρεῶν.
Diog. Laert. I. 45: λύτρωσις κτημάτων.

aus der Zusammenstellung einiger Umstände ergiebt. Zuvörderst kommen die bekannten ὅροι oder Merksteine in Betracht, die auf Veranstaltung der Gläubiger an den verschuldeten Grundstücken angebracht waren, mit Angabe der Namen jener und des Betrags der Schuldsumme, die also die Stelle der Schuldverschreibungen vertraten [5]. Da nun, auf Solons Vorschlag, die Gläubiger, genöthigt von der Gewalt der Umstände, nicht umhin konnten, einzuwilligen, daß diese Verpfändungszeichen weggeschafft wurden [6]; da auch, im Geiste dieses Theils der neuen Gesetzgebung, die Schuldner ihre Person nicht länger verpfänden durften [7], so fiel ja für die Gläubiger alle Sicherheit der bisherigen Darlehne weg; es standen ihnen keine Beweismittel mehr zu Gebote; ob sie diese Capitalien wieder bekommen sollten, hing allein ab von der Ehrlichkeit und dem guten Willen der Schuldner. Jenes Verbot aber, den Leib des Schuldners als Pfand in Beschlag zu nehmen, hat sich auf die Privat-Schuldner beschränkt;

Hesych. v. σεισάχθεια.
Plutarch. l. l.

5) Pollux III. 85.
Harpocr. et Hesych. h. v.

6) Aristid. orat. ed. Iebb. II. p. 397: ἐγώ ποτε (Σόλων) ὅρους ἀνεῖλον πολλαχῇ πεπηγότας.

7) Plutarch. l. l. 15.
Diog. Laert. l. l.

daß es diejenigen nicht begriffen hat, welche dem Staate verschuldet waren, beweiset das Beispiel des Miltiades und seines Sohnes [8].

Mit dem Namen „Bürden-Erleichterung" ist die harte Maßregel einer wirklichen Entbindung von aller Verpflichtung zur Rückzahlung des Schuldcapitals beschönigt worden: dies ist auch aus Folgendem zu entnehmen, wobei sich der Gedanke aufdringt, was erst am dürren Holze geschehn seyn müsse, wenn dergleichen am grünen vorgekommen! Wie schmerzlich mag dem scharfsehenden und edeln Gesetzgeber ein Vorhaben gewesen seyn, von dem er das Unrechtliche fühlte, und die gefährlichen Folgen erkannte, ohne welches aber der neue Bau unmöglich gewesen wäre! In einer schwachen Stunde vergaß er sich, es dreien Freunden, Konon, Klinias und Hipponikus, zu vertrauen. Die Arglistigen benutzten schnell ihren Credit, und nahmen beträchtliche Schuldsummen auf. Indem sie dann von der Seisachtheia Gebrauch machten, schlugen sie dem Urheber dieser Verfügung eine Wunde, die er kaum dadurch zu heilen vermochte, daß er seinen Mitbürgern zeigte, welches Opfer er selbst von seinem Vermögen brächte [9].

Zur Einsicht in das Wesen der Maßregel dient noch ein dritter Umstand. Aller Augen waren auf

---

8) Corn. Nep. Cimon 1.

9) Plutarch. l. l. extr.

den Mann gerichtet, dem ein so wichtiger Auftrag geworden. Von seiner bekannten Gesinnung konnte die ganze Bewohnerschaft erwarten, daß für die Unbemittelten etwas geschehn würde. Da kam denn unter manchen Vermuthungen, Wünschen und Foderungen auch das beliebte Thema vor der Landvertheilung zur Sprache. Nicht nur aber ward diese Hoffnung vereitelt [10]), sondern der Gesetzgeber erklärte sich auch so nachdrücklich gegen solchen Unfug, daß er einen immerwährenden Bann dawider aussprach. Dies hier zu erwähnen, ist wegen der Verbindung mit dem Folgenden nothwendig. Es gehörte nämlich zu den unverbrüchlichsten Festsetzungen Solons, niemals den Schulden-Erlaß zu wiederholen. Nur dieses einzige Mal, in dem Alles überwältigenden Nothstande, sollte die Ungerechtigkeit übersehn werden. Auf beide in Verbindung stehende Verbote der Landvertheilung und des Schulden-Erlasses ist auch immer so streng gehalten worden, daß die Heliasten in ihrem Amts-Eide angeloben mußten, sich jedem Versuche der Uebertretung zu widersetzen [11]).

Ganz richtig wird aber die in Rede stehende Verfügung blos eine Bürden-Erleichterung genannt.

---

10) Id. 16.

11) Demosth. adv. Timocr. Reisk. p. 746. 13. 24: *οὐδὲ τῶν χρεῶν τῶν ἰδίων ἀποκοπὰς, οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν τῆς Ἀθηναίων* cet.

Sie war eine Abhülfe für die Gegenwart, keine Befreiung für immer. Gegen den fernern Wucher, und gegen abermaliges Versinken in Schulden, lag keine Sicherung darin. An einen gesetzlichen Zinsfuß war noch nicht zu denken. Kenner der schon damals in Winkelzügen und wucherlichen Ränken geübten, von den Phönikern nicht übertroffenen, Attischen Geldmänner, nahm Solon Anstand, ein Gesetz zu geben, zu dem die Vollstreckungsmittel fehlten. Nach wie vor blieb den Wucherern die Willkühr, so viel Zinsen, als möglich, zu erpressen [12]). Statt der bisherigen ὅροι sind nun Schuldverschreibungen gebräuchlich geworden, da die Schreibekunst sich im Gewerbstande zu verbreiten anfing.

---

12) Lysias adv. Theomnest. Reisk. vol. V. p. 360: τόκον πραττεσθαι, ὁποσον ἂν βούληται.

Zweiter Abschnitt.

Bleibende Anordnungen.

1.

Vermehrung der Zahlungsmittel.

Es ist ein doppelter Irrthum, wenn Plutarch die von Solon veranstaltete Münzveränderung mit der Seisachtheia in Verbindung bringt, und meint, durch Abtragung der Schulden in neuen, von geringerm Gehalt ausgeprägten Drachmen hätten die Schuldner gewonnen, da sie in denselben einen geringern Werth, als sie erhalten, gezahlt haben [1]. Denn zuvörderst war es, wie dargethan worden, bei der Maßregel nicht auf Erleichterung der Schuldentilgung, sondern auf gänzliche Niederschlagung, abgesehn; dann aber, gesetzt auch, sie hätte sich auf jene bezogen, so ist die Vorstellung Plutarchs immer nicht ohne Widerspruch. Arme Leute, von Schulden gedrückt, können keine Baarschaften liegen gehabt haben, die sie

---

1) Plutarch. Solon 15.

nun in die Münze getragen hätten, um Drachmen von der neuen Wärung daraus schlagen zu lassen. Wenn sie diese letztern also für ihre Verkäufe und ihre Arbeit in Zahlung angenommen, an Metallwerthe mithin weniger erhalten haben, worin hätte bei dem Wieder-Ausgeben der Vortheil bestanden? Die nach der frühern Wärung erhaltenen Darlehne waren ja längst wieder aus ihren Händen.

Zu der Veranstaltung neuer Münzen bewog den Gesetzgeber das bereits erwähnte*) Bedürfniß, durch Vermehrung der Zahlungsmittel den Geld-Umlauf zu befördern, und auf diese Weise den Wucher zu mäßigen. Es überstieg aber die Kräfte der Regierung, hierzu auf ein Mal einen so beträchtlichen Vorrath von Silber anzuschaffen. Die Bergwerke von Laurion waren noch Almande der Altbürger, unter denen sich die Ausbeute verlor. Da also der Zweck nicht unmittelbar, durch Vermehrung des Geldstoffs, zu erreichen stand, so blieb nichts übrig, als den vorhandenen Vorrath mehr auseinanderzudehnen, die umlaufenden Drachmen einzuziehn, und sie in kleinere Stücke umprägen zu lassen, doch mit Beibehaltung des bisherigen Namens. Dies hat auf zweierlei Weise geschehn können: entweder ist das Korn verschlechtert worden, das Schrot aber unverändert geblieben; oder umgekehrt, der Feingehalt ist

*) Oben, S. 5.

nicht verändert, die Stücke aber sind kleiner, also von leichterm Gewicht, geprägt worden.

Der folgende Versuch über das Werth-Verhältniß der alten zu den neuen Drachmen, worauf die Münzveränderung beruht hat, mag der erste oder der zweite Fall Statt gehabt haben; ist auf die Voraussetzung gegründet, daß Solon dasselbe nicht wie 73 zu 100, nach der Angabe Plutarchs, sondern wie 75 zu 100, beabsichtigt habe *). Wäre nun zur Ausführung der erste von den beiden angegebenen Wegen gewählt worden, so hätten die neuen Drachmen, damit sie den alten am Gewichte gleich wären, um den vierten Theil mehr Legirung erhalten, das Silber also, bisher fast sechszehnlöthig, wäre nun zwölflöthig gewesen. Es ist aber ein Grund vorhanden, diesen ersten Fall zu verwerfen, und den zweiten anzunehmen, nach welchem der bisherige Feingehalt unverändert geblieben. In Erwägung nämlich, daß sich von der Abschaffung eines so schlechten Münzfußes, und von der Wiederherstellung des alten, durchaus keine Spur findet, darf man die spätern Drachmen für die beibehaltenen Solonischen erklären.

*) Hiermit ist zu vergleichen die scharfsinnige Ausführung in Böckh's Staatshaushaltung der Athener, I. 17. II. 349 ff. „Wahrscheinlich wollte Solon das Geld um den vierten „Theil leichter machen, so daß aus 75 alten Drachmen „100 neue würden": diese Vermuthung stimmt mit der obigen Voraussetzung überein.

Von diesen war aber die Silberprobe so fein, daß an vollen sechszehn Lothen nur vier Gran fehlten; die Stücke waren jedoch kleiner, als die Drachmen mancher andern Griechischen Staaten, daher leichter [2]). Es ist demnach die eingeschmolzene Masse von 75 alten Münz-Drachmen, die eben so vielen Gewicht-Drachmen reinen Silbers fast gleichkamen, so abgetheilt worden, daß 100 neue daraus hervorgegangen. In Vergleichung mit jenen waren diese also eigentlich Dreiviertel drachmen-Stücke.

2.

Erhaltung der Familienbande.

Solon hat die Lösung zweier Aufgaben einer weisen Gesetzgebung zu vereinigen verstanden: das Alte, wenn es gediegen ist, und dem Zustande der Gegenwart noch entspricht, fest zu halten, aber auch für diejenigen Foderungen der Zeit, welche nicht vom Schwindel eingegeben sind, zugänglich zu seyn. Er fand eine Länderei- und Erbschafts-Verfassung vor, die mehrern andern Staaten des Alterthums und des Germanischen Mittelalters eigen, und auf den Feldbau, als das Hauptgewerbe der Bewohner, gegründet

---

2) Des Verfassers Handelsgeschichte der Griechen, S. 55 180 — 183

gewesen ist; eine Verfassung, deren Kern den Vaterlands- und Bürger-Sinn durch den Familien-Sinn, und diesen durch die Stetigkeit des Grundbesitzes, erhält und befestigt.

Altherkömmlich waren im Attischen Gebiete alle Ländereien unveräußerliches Familien-Eigenthum, worüber in Hauptsachen zu verfügen keinem zeitigen Besitzer zustand [1]). Unzertrennlich von dieser Grund-Eigenschaft ist nothwendig sowohl das Intestat-Erbrecht, als die Mannsstammfolge, gewesen; und den Schlußstein des alterthümlichen Gebäudes hat allem Anschein nach die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt ausgemacht. In einigem Grade kann als Beleg hierzu der Zwist gelten, der nach dem Tode des Kodrus unter den Söhnen desselben soll ausgebrochen seyn. Unbezweifelt ist nämlich die Fürstenwürde allein auf den Erstgebornen übergegangen; ein Schluß hiervon auf den ebenfalls ungetheilten Besitz des fürstlichen Stammguts, und von diesem auf alle übrige, scheint nicht zu gewagt. Wäre das väterliche Erbe auf sämmtliche Söhne des Kodrus in gleichen Theilen übergegangen, schwerlich hätten die jüngern ihre Erbstücke der Grille aufgeopfert, nicht unter einem lahmen Bruder stehn zu wollen, und sich lieber der Ungewißheit ausgesetzt, über dem Meere

1) Plutarch. Solon 21.

ein Unterkommen zu suchen [2]. Mehr von Gewicht ist der Umstand, daß die Mitglieder des Fürstenhauses sämmtlich ihre Wohnungen auf dem Schlosse gehabt haben [3]. Im Besitze eigener Landhöfe hätten sie unstreitig vorgezogen, freier und selbstständiger darauf zu wohnen. Plato will die Gesellschaft auf diese niedere Stufe zurückversetzt wissen: der Vater soll nur einem Sohne, seinem Lieblinge, das Familien-Vermögen zuwenden; die übrigen müssen sich auf andere Weise unterbringen; was er, außer dem väterlichen Erbe, etwa erworben, davon mag er ihnen mittheilen [4].

Dem Urheber der neuen Verfassung war anheim gegeben, wie viel er von dem uralten Bauwerke stehn zu lassen, und welche Theile er einzureißen für gut fände. Die Nerven des gesellschaftlichen Körpers waren es, auf die er sein Haupt-Augenmerk richtete, die Familienbande, und deren Erhaltung und Befestigung durch Religion, Landeigenthum, und gegenseitige Unterstützung.

Ein heiliges Vereinigungsmittel aller Angehörigen eines Geschlechts waren von Anbeginn die gemeinschaftlichen Religionshandlungen, *ἱερὰ οἰκεῖα* [5],

---

2) Pausan. VII. 2. §. 1.

3) Etymol. magn. v. *Εὐπατρίδαι*.

4) Plato legg. V. p. 740. XI. p. 923. Steph.

5) Id. Euthyd. 302.

πατρῷοι[6]), ἱερὰ[7]), auf deren Reinheit streng gehalten wurde, so daß Nothi nicht Theil nehmen durften[8]). Gemeinschaftliche Begräbniß-Orte standen hiermit in genauer Verbindung[9]). Der Fortbestand aber der Familien-Sacra konnte nur dann gesichert seyn, wenn sie nicht ausschließlich dem Gewissen der Mitglieder überlassen wurden, sondern in dem altväterlichen Gute, insonderheit dem Flächenraume, worauf sich das Stammhaus befand, einen festen Grund und Boden behielten, auf dem sie hafteten, und der hierdurch heimathlicher Mittelpunkt aller Zweige blieb. Die weiblichen Nachkommen waren der Fortsetzung unfähig; sie gingen über in die Familien ihrer Ehemänner, also auch in deren Privat-Religion. Auf den Mannsstamm allein kam es an bei der Aufrechthaltung der Familien-Sacra. Plato will von häuslichen und Familien-Andachten nichts wissen; auf ihren bürgerlichen Zweck geht er nicht ein; er eifert blos gegen die dabei unvermeidlichen Mißbräuche[10]).

Nicht blos also das Vermögen der Familien,

---

6) Dinarch. adv. Aristogit. Reisk. IV. p. 86. Pollux III. 10, conf. I. 24.

7) Aristot. Pol. VI. 2. §. 11.

8) Isaeus de Philoctem. hered. p. 147. Demosth. adv. Macart. p. 1067. 14.

9) Ibid. p. 1077. 22 sqq.

10) Legg. l. X. extr. Steph. p. 909. 910.

wie in manchen Stellen [11]), ist gemeint, wenn die Amtspflicht des ersten Archon erwähnt wird, Sorge zu tragen, daß die „Bürgerhäuser" nicht zu Grunde gingen [12]), sondern der Gesetzgeber hat den ganzen Inbegriff der angegebenen Gegenstände im Auge gehabt, und überhaupt das Familienwesen da, wo der Hausvater gestorben war, und ledige Töchter, unmündige Söhne, wohl auch eine schwangere Wittwe, hinterlassen hatte, unter die Aufsicht des genannten Oberbeamten gestellt [13]); ja dieser war mit einer Ordnungsstrafe von tausend Drachmen bedroht, wenn er sich die Versorgung armer, verwaiseter, unverheiratheter Bürgerstöchter nicht angelegen seyn ließe [14]).

Von allen hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Solons ist die sehr ausdrückliche oben an zu stellen, daß in der Erbfolge-Ordnung der Mannsstamm den Vorzug haben soll [15]), allerdings jedoch mit Beschränkung auf die vollbürtigen Mitglieder, ohne Theilnahme also der Nothi. Diesem

11) Lysias adv. Eratosth. Reisk. p. 442.
Isaeus de Pyrrhi hered. p. 46. 66.
Demosth. adv. Macartat. p. 1076.

12) Isaeus de Apollodori hered. p. 179. 180.
Demosth. l. l. p. 1076. 15. 1079. 13, conf. p. 1053. 15. 26. 27, et p. 1075. 18. 19.

13) Demosth. l. l. p. 1076.

14) Ibid. p. 1068. 9.

15) Ibid. p. 1067. 1077. 16: κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων cet.

Hauptgrundsatze gemäß rückten bei des Vaters Tode die Söhne ohne Weiteres in das Erbe [16]), von denen es ebenso auf die Enkel überging [17]). So hat der Gesetzgeber die Mannsstammfolge zwar fortbestehn lassen; indem er aber die Untheilbarkeit der Güter, und das Recht der Erstgeburt aufgehoben, und die gleichmäßige Theilung des väterlichen Nachlasses unter sämmtliche Söhne verordnet [18]), hat er die ländliche Betriebsamkeit befördert. Durch die allmählich hieraus erfolgende Zergliederung der großen Güter wurde die Zahl der freien Grundbesitzer vermehrt. Das muß die Anordnung seyn, auf die sich eine gelegentliche, flüchtige Bemerkung des Aristoteles bezieht, Solon habe über die Verhältnißmäßigkeit im Grundbesitz eine Bestimmung erlassen [19]). Von einem höhern Standpunkte angesehn, erscheint die neue Einrichtung zugleich als Veranlassung eines Fortschritts der gesellschaftlichen Ausbildung. In ihrer gedrückten Lage hatten bisher viele nachgeborne Söhne,

---

16) Isaeus de Pyrrhi hered. p. 55. 4, et 58. 4.
Id. de Philoctem. hered. p. 124. 4, et 138. 6 seqq.
Demosth. orat. II. adv. Steph. p. 1133. 8—10. 14. 15.

17) Id. adv. Macart. p. 1067. 1077, l. l.: τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων.

18) Isaeus de Philoctem. hered p. 137: ἅπαντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῴων.

19) Pol. II. 4. §. 4: ἡ τῆς οὐσίας ὁμαλότης, — — οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησε.

ohne Wirkungskreis, ohne eigenen Heerd, das Weite gesucht, und sich herumgetrieben als Abenteurer und Landstreicher, oder als Freibeuter auf der See. Nun war ihnen Beruf und Reiz geworden, daheim zu bleiben. — Auf der entgegengesetzten Seite ist aber auch dadurch, daß die Töchter, wenn Söhne da waren, nicht in gleiche Theile gingen, einer Zerstückelung der in urbarem Stande befindlichen Güter vorgebeugt worden, die unter allen Umständen mehr oder minder verderblich ist, und dies in Attika besonders zu einer Zeit gewesen wäre, wo bei weitem der größte Theil der Bewohner noch auf das ländliche Gewerbe beschränkt war.

Erst dann kamen die Töchter an die Reihe, wenn keine vollbürtige Söhne oder Enkel da waren, doch unter einer dem Attischen Gesetzgeber eigenthümlichen Bedingung, durch welche erreicht werden sollte, daß der Mannsstamm, obgleich in der absteigenden Linie erstorben, doch aus den Seitenlinien ersetzt, und die Fortdauer der Familien-Sacra auf dem erledigten Erbgute auf diese Weise gesichert würde. Was er in dieser Beziehung angeordnet, war eine merkwürdige, einzige Vermittelung zwischen den billigen Ansprüchen solcher Töchter, und dem durch langes Herkommen fest begründeten Rechte des Mannsstammes, welches auf ein Mal und schroff zurückzuweisen er Bedenken trug. Es kann aber die ganze Einrichtung erst ins Licht gestellt werden, nachdem

die Uebersicht der aus vier Ordnungen bestehenden Folgereihe der Erb-Berechtigten vollendet worden. Die *erste* davon, die Erbfolge der männlichen Nachkommen des Erblassers, ist dargestellt worden; die *zweite*, welche die Erbtöchter ausmachen, wird vorbehalten.

Wenn aber der Besitzer eines Vermögens auch ohne vollbürtige Töchter, also ganz kinderlos war, so fiel, mit der Möglichkeit der angegebenen Vermittelung, auch die Nothwendigkeit der Rücksicht auf den Mannsstamm für ihn weg, und er ward unbeschränkter Eigenthümer, mit der Freiheit, über das Grundstück letztwillig zu verfügen[20], unter gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Bedingungen[21]. So kam dann die *dritte* Ordnung an die Reihe, worin Testaments-Erben auftreten. Selbst wenn Jemand Söhne hatte, deren körperlicher Zustand kein langes Leben hoffen ließ, konnte er für den Fall ihres frühzeitigen Ablebens Bestimmungen über seinen Nachlaß treffen, die aber nur in Kraft traten, wenn die Söhne früher, als zwei Jahre nach erlangter Volljährigkeit,

20) Isaeus de Philoctem. hered. p. 124, et p. 138: *οὐδὲ διαθέσθαι ἐᾷ, ὅτῳ ἂν ὦσι παῖδες γνήσιοι.*

Demosth. adv. Lept. p. 488. 10. 11: *Σόλων ἔθηκε νόμον*, cet.

Plutarch. Solon 21.

21) Demosth. adv. Leochar. p. 1100 11 seqq.

Id. adv. Steph. p. 1133. 8 seqq.

starben [22]. Denn nach Erreichung dieses gesetzlichen Ziels trat bei ihnen die Berechtigung ein, das Erbe zu verwalten, und unter den angegebenen Bedingungen darüber zu verfügen.

Endlich wenn kinderlose Erblasser von ihrem Rechte der letztwilligen Verfügung keinen Gebrauch gemacht hatten, so trat die vierte von den obigen Ordnungen ein: Intestat-Erbfolge der Seitenverwandten. Hier kommen aber unter den gesetzlichen Bestimmungen auch solche vor, die nicht mehr Solonisch, sondern von späterm Ursprunge sind: was nicht nur aus der Erbfähigkeit der weiblichen Verwandten zu schliessen ist, sondern auch nicht undeutlich angegeben wird. Wie nämlich bekannt, ist bei dem Beginn einer neuen Ordnung der Dinge in dem Amtsjahre des Archon Euklides (403 v. Chr.) eine Durchsicht und neue Bearbeitung der Gesetze veranstaltet worden [23], die auch deshalb nöthig war, weil die Solonischen Tafeln zu verwittern anfingen [24]. Von den abgeschriebenen Solonischen wurden dann die vermischten, später erlassenen, unterschieden, was sich in einigen Stellen ausdrücklich bemerkt findet [25].

---

22) Demosth. orat. II. adv. Steph. p. 1136. 15 seqq.

23) Andoc. de myster. Reisk. IV. p. 39—43. 49. Demosth. adv. Timocr. p. 713. 741. 742.

24) Conf. Plutarch. Solon 25.

25) Isaeus de Philoctem. hered. 147: ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Demosth. adv. Macart. p. 1067. 14: ἀπ' Εὐκλείδου.

Diese Scheidung der Zeiträume vor und nach Eukli- des war auch gesetzliche Richtschnur für die Erledigung mancher Rechtsfragen [26]. Die ausdrückliche Angabe nun, das in der spätern Zeit gültige Gesetz über die Intestat-Erbfolge befinde sich in der seit dem Jahre 403 bestehenden Sammlung [27], berechtigt zu der Annahme, daß die darin vorkommende Erbfähigkeit der *weiblichen Verwandten* nicht auf den Solonischen Gesetztafeln gestanden habe, sondern von späterm Ursprunge gewesen, daß also jenes Gesetz nicht rein Solonisch sei. In wessen Gesetzgebung Alles so planmäßig, übereinstimmend, gerecht und wohlwollend befunden wird, der kann nicht, im Widerspruche mit sich selbst, den Töchtern, wie dargethan werden soll, das väterliche Erbe durch einen damit nothwendig verbundenen Zwang ziemlich verleidet, den entferntern weiblichen Verwandten aber dasselbe so leicht gemacht haben.

Der Richtungen, welche das Erbe in der hier in Rede stehenden *vierten* Ordnung nahm, waren zwei. Zuerst wendete es sich hinüber zu den *Geschwistern* des Erblassers, und zwar voran zu den Brüdern desselben und deren Kindern, dann zu den Schwestern und Schwesterkindern. Hierauf, wenn diese Verwandten beiderlei Geschlechts fehlten,

---

26) Id. adv. Eubul. p. 1307. 25: πρὸ *Εὐκλείδου*.

27) Id. adv. Macart. l. l.

richtete sich der Erbgang aufwärts zu den Geschwistern der Eltern des Erblassers, und allerdings zuerst von des Vaters Seite zu den Brüdern und Schwestern desselben und deren Kindern, welche letztere zu dem Erblasser in dem Verhältniß als Geschwisterkinder standen; darauf eben so von Seiten der Mutter zu deren Brüdern und Schwestern und Geschwisterkindern [28]. Weiter brauchen zu dem hiesigen Behufe die erbrechtlichen Bestimmungen nicht verfolgt zu werden.

Nach diesen Erörterungen läßt sich der Sinn der Solonischen Anordnungen in Beziehung auf die Erbtöchter ins Licht stellen. Die Verheirathungen möglichst in dem Umfange der Verwandtschaft zu erhalten, um dadurch die Fortdauer und den Zusammenhang der Familie zu sichern: darauf war es in diesem Theile der Gesetzgebung abgesehn. Zu dem Ende sollten, damit das Vermögen im Bereiche der Familie bleibe, die Erbtöchter, ja, wegen gewisser möglicher Fälle, überhaupt die Töchter nur mit den nächsten unverheiratheten Verwandten verehlicht werden, welche letztere also nur unter dieser Bedingung

28) Isaeus de Apollodori hered. p. 172.
Id. de Hagniae hered. p. 270. 271.
Demosth. adv. Marcart. p. 1067. & seqq.

zum Mitgenusse des Erbes gelangen konnten 29). Der Fälle mögen nicht viele vorgekommen seyn, daß berechtigte und geeignete Verwandte, dieser Bedingung wegen, Verzicht geleistet haben; im Gegentheil sind über die Nähe der Verwandtschaft oft genug Streitigkeiten entstanden 30). Zum Erbe selbst aber und unmittelbar sind die Verwandten nicht, sondern nur zur Fortsetzung des Mannsstammes, gerufen worden; denn ausdrücklichen Stellen zufolge waren es die Töchter, welche erbten 31), und zwar zu gleichen Theilen 32). „Eine Erbtochter erben 33)" ist daher ein sehr uneigentlicher Ausdruck, nur der Kürze wegen und in der Voraussetzung der allgemeinen Verständlichkeit gebraucht. Wenn es hierzu noch eines Beweises bedürfte, so würde zu solchem die folgende gesetzliche Anordnung hinreichen. Die Ehemänner der Erbtöchter waren nicht Besitzer des Vermögens,

---

29) Isaeus de Pyrrhi hered. p. 55. 56. 58 seqq.
Id. de Aristarchi hered. p. 257. 262.

30) Pollux III. 33.

31) Isaeus de Pyrrhi hered. p. 58: *ἂν δὲ θηλείας καταλίπῃ, ἐπὶ ταύταις.*
Demosth. adv. Macart. p. 1067. 2: *ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας, σὺν ταύτῃσιν.*
Pollux l. l.: *ἐπίκληρος, ἡ ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ μόνη τρεφομένη.*

32) Isaeus de Aristarchi hered. p. 256 extr.
Conf. Demosth. adv. Macart. p. 1067. 1 et 2.

33) Demosth. adv. Eubulid. p. 1311. 17.

sondern blos im Mitgenusse; dasselbe gehörte den Söhnen, und wurde während deren Minderjährigkeit von der Mutter verwaltet; hatten sie aber nach erlangter Volljährigkeit noch zwei Jahre zurückgelegt, so rückten sie in den Besitz des großväterlichen Erbes, doch mit der Verpflichtung, die Mutter zu verpflegen [34]. Wie unbedingt und durchgreifend übrigens diese absonderliche Maßregel einer Vereinigung der Sorge für die Töchter mit der Berücksichtigung des Mannsstammes gewesen, und wie sehr der Besitzer eines Vermögens, wenn er nicht einer hinlänglichen männlichen Nachkommenschaft gesichert war, Ursache hatte, sich bei der Verheirathung seiner Töchter wohl vorzusehn, erhellt aus der Berechtigung der nächsten Verwandten, Erbtöchter, selbst wenn sie bereits verheirathet waren, des damit verbundenen Vortheils wegen gerichtlich in Anspruch zu nehmen [35]; eine Berechtigung, der gemäß vorgekommen ist, nicht nur, daß Verwandte, welche behaupteten, einer solchen Frau näher zu stehn, Gebrauch davon zu machen gedroht haben [36], sondern auch, daß manche in dieser

34) Isaeus de Pyrrhi hered. p. 46. 13 seqq.
Id. de Cironis et de Aristarchi hered. p. 215. 261.
Demosth. adv. Steph. p. 1135.

35) Isaeus de Pyrrhi hered. p. 54—56.
Conf. Schömann comment. in Isaeum p. 262.

36) Id. de Aristarchi hered. p. 265. init.

Beziehung übereilte Ehen wirklich wieder getrennt worden sind [37].

Nach Maßgabe des in der obigen vierten Ordnung angegebnen Stufenganges hatten diejenigen Verwandten das nächste Anrecht, welche eingerückt seyn würden, wenn keine Töchter und kein Testament da gewesen wären. Von den väterlichen Oheimen der Erbtöchter, wenigstens von ihrem Rechte, kommen zwei Beispiele vor, beide in gerichtlichen Reden des Isäus. In der einen bemerkt der Sachwalter, daß der angeklagte Aristomenes berechtigt gewesen wäre, die Erbtochter seines Bruders Aristarchus entweder selbst zu heirathen, oder sie seinem Sohne Apollodorus abzutreten, daß er aber keins von Beiden gethan, sondern statt dessen eine gesetzwidrige Willkühr verübt habe [38]. Die zweite Rede enthält folgende, hier einschlagende Stelle: „wäre dieser „Kläger, der Kirons Nachlaß fodert, wirklich dessen „Bruder, als wofür er sich ausgiebt, so hätte er die „Erbtochter desselben rechtlich zur Ehefrau verlangen „können [39] *).“

---

37) Id. de Pyrrhi hered. p. 56.

38) Id. de Aristarchi hered. p. 257 seqq.

39) Id. de Cironis hered. p. 215.

*) Conf. Plato legg. XI. p. 924: Des Vaters Bruder, auch wenn dieser nur von derselben Mutter, aber noch ohne Erbe ist.

Es findet sich aber auch ein Beispiel von der Berechtigung der mütterlichen Oheime. Diese kann sich nur auf jene spätere Erweiterung des Intestat-Erbrechts gründen, die in das unter Euklides abgefaßte Gesetzbuch aufgenommen worden. Zugleich ist es ein Beispiel, wie nach eben diesem Rechtsbuche die Schwestern des Erblassers den Vorzug vor den Brüdern der Mutter desselben gehabt haben. Ein wohlhabender Mann, Pyrrhus, hinterließ einen angenommenen Sohn, der nach seinem Tode geraume Zeit seinen Nachlaß inne hatte. Als dieser ohne Kinder starb, und von Pyrrhus keine Nachkommenschaft, auch weder Brüder noch Kinder von Brüdern, lebten, so kam das Vermögen an seine Schwester. Nun traten aber zwei Gauner auf, Nikodemus und Xenokles, die einen Plan geschmiedet hatten, es ihr zu entreißen. Als Mittel sollte jenem seine Schwester, diesem seine Ehefrau Phile, dienen. Nikodemus nämlich gab vor, seine Schwester sei des Pyrrhus rechtmäßige Frau gewesen, und die Tochter dieser Ehe sei Phile, der mithin, als der Erbtochter, das Vermögen zukomme. Drei Brüder der Mutter des Pyrrhus [40], feile Menschen, Lysimenes, Chäron und Pylades [41], hatten sich gewinnen lassen, die vorgebliche Verheirathung ihres Neffen zu bezeugen.

---

40) Id. de Pyrrhi hered p. 60 extr.
41) Ibid. p. 32. — Conf. p. 34. 54. 56. 59.

Da macht aber der Sachwalter der Schwester des verstorbenen Pyrrhus, als der rechtmäßigen Erbinn, unter andern den bedeutenden Umstand geltend: wäre Phile wirklich eine Tochter des Pyrrhus, so würden die Oheime deren Verheirathung mit Xenokles nicht zugegeben, sondern sich selbst die reiche Erbinn zugeeignet haben [42].

Hart und widernatürlich war es freilich, wenn ein junges Mädchen, eine feurige Südländerinn, mit einem an Jahren sehr verschiednen, für die Ehe nicht mehr tauglichen Oheim, oder wenigstens mit einem Vetter gepaart werden sollte, gegen den sie eine Abneigung fühlte. Doch hat für jenen Fall die Milde des Gesetzgebers eine Hinterthüre für die junge Frau angebracht, die sie aber auch nur dem nächsten geeigneten Verwandten des Mannes öffnen sollte [43]. Weiter ist er aber schwerlich in solchen Bestimmungen gegangen. Was Plutarch sonst noch vorbringt, trägt den Stämpel der Erfindung irgend eines müßigen Kopfs. Einem so scharfsichtigen Manne ist nicht zuzutrauen, ein Gebot erlassen zu haben, dessen Uebertretung entweder die Schamhaftigkeit der Frau nicht vor die Richter bringen mochte, oder was, wenn es doch geschehn wäre, Aergerniß gegeben hätte. Die Berechtigung zur Klage wegen Mißhandlung,

42) Ibid. p. 54.
43) Plutarch. Solon 20.

Beeinträchtigung oder Vernachläßigung (κάκωσις) kann nicht als Beleg zu jenem unreifen Einfalle angesehn werden, denn unter den verschiednen Fällen, in welchen die Klage angestellt werden konnte, finden sich zwar verheirathete Erbtöchter erwähnt, aber nicht in Ansehung der von Plutarch vorgegebnen Beschwerde 44).

Wie planmäßig Alles in der Solonischen Gesetzgebung gewesen, wie umfassend, mit welcher Umsicht gegenseitig auf einander berechnet, und wie sehr das Bestreben darin vorherrscht, Unebenheiten möglichst auszugleichen, für das Unangenehme einer Pflicht durch ein gegenüber stehendes gefälliges Recht zu entschädigen: davon zeugt, unter andern Beweisen, der eigenthümliche Gedanke, auf der einen Seite alle Bürgertöchter zusammen zu stellen, auf der andern alle Verwandte derselben vom Mannsstamme. Jene betreffend, wurde das den reichen unter ihnen auferlegte Opfer durch eine den armen erwiesene Wohlthat vergütet; wogegen der den Verwandten des Mannsstammes zugewendete Vortheil mit einer unbequemen Leistung verbunden war. Denn eigentlich sollten diese gehalten seyn, arme verwandte Mädchen,

---

44) Isaeus de Cironis hered. p. 216. 2.
Demosth. adv. Theocrin. p. 1332. 13.
Harpocr. v. κακώσεως.
Phot. v. ead.
Pollux III. 47. VIII. 31.

die sich so gut wie keiner Ausstattung erfreueten, zu heirathen. Es war ihnen jedoch frei gestellt, die Verbindlichkeit abzukaufen, wenn sie ihnen, um andere Männer zu finden, ein gesetzlich bestimmtes Abstandsgeld als Aussteuer zahlten; wobei der muthmaßlich angenommene jährliche Natural-Ertrag ihrer Ländereien als Maßstab zum Grunde lag. Befanden sich nämlich in einer Familie zu gleicher Zeit mehrere solcher weiblichen Waisen, so daß Jedem von gleicher Nähe der Verwandtschaft eine zufiel, so sollte, wer an allerlei Früchten fünfhundert Maß erndtete, zu eben so viel Drachmen verpflichtet seyn, wer dreihundert, zu dieser Summe, wer ein hundert und fünfzig, zu gleichem Satze*); wobei sich von selbst verstand, daß sich eines Jeden Verbindlichkeit auf die eine beschränkte, die er eigentlich heirathen sollte. So oft aber nur eine solche Arme zu versorgen war, die keiner von den verpflichteten Verwandten zur Frau nehmen konnte oder mochte, mußten diese gemeinschaftlich die Ausstattung aufbringen; wo dann Jeder nach Verhältniß seines Einkommens beitrug. Wer zu keinem von Beidem, weder zur eigenen Verehlichung, noch zur Aussteuer, Anstalt machte, konnte gerichtlich dazu angehalten werden 45).

---

*) Das Genauere von diesen Ordnungen folgt unten S. 43 ff.

45) Demosth. adv. Macart. p. 1067. 1068.

Bei allem Sonderbaren hat diese gesetzliche Familienverfassung doch einige politische Denker der frühern Zeit angesprochen, von denen, so viel bekannt ist, wenigstens zwei, in deren Hände das öffentliche Vertrauen ebenfalls die Abfassung eines Gesetzbuchs gelegt hatte, dieselbe aufgenommen haben: Charondas und Androdamas. Vermöge des täglichen Verkehrs zwischen Athen und der vorliegenden Insel Euböa, war unter den Bewohnern der letztern alles Attische genau bekannt. So ist es gekommen, daß von Chalkis, der wichtigsten Stadt daselbst, die Kenntniß der Solonischen Einrichtungen durch Auswanderer, die sich auf Naxos niedergelassen, zunächst dahin gelangt, darauf weiter von einer Chalkidisch-Naxischen Colonie nach Katana auf Sicilien gebracht worden ist 46). Diese Anlage war die Vaterstadt des Charondas. Für sie hat er seine Gesetze entworfen 47), die aber auch von verschiednen andern un- mittel- oder mittelbaren Chalkidischen Töchterstädten in Italien und Sicilien 48), namentlich von Rhegium 49), angenommen worden. Unter den Chalki-

Pollux III. 33: θῆσσα καλεῖται cet.
Posidippus ap. Harpocr. v. θῆτες.
Phot. v. θητεύς.

46) Thucyd. VI. 3.
47) Aristot. Pol. II. 9. §. 5.
48) Ibid.
49) Heraclid. Pont. XXV. ed. Köler. p. 16. 17.

diern, die sich in Thrakien angebauet, hat sie der Rheginer Androdamas eingeführt [50]. Von den Gesetzen des letztern hat sich blos die flüchtige Angabe erhalten, daß sich darunter eins über die Erbtöchter befunden habe [51]; und von den hier in Rede stehenden des Charondas wird wenigstens das Wesentliche angeführt, die dargestellte gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung der Blutsfreunde, und sowohl der begüterten als der armen verwandten Mädchen [52].

3.

Ordnungen der Bürger nach dem Ertrage ihrer Grundstücke.

In Ansehung der öffentlichen Verhältnisse bestand der wichtigste Theil der Gesetzgebung Solons unstreitig darin, daß er die geburtsständische Scheidung der Bürgerschaft, und das alleinige Recht der alten Geschlechter, die öffentliche Sache zu führen, als nicht mehr zeitgemäß, abschaffte. Obgleich aber seitdem von Eupatriden, als einem vorberechtigten Stande, nicht mehr die Rede war, haben sie doch nicht nur im Religionswesen einige Vorzüge und Würden in

---

50) Aristot. l. l. §. 9.
51) Ibid.
52) Diodor. XII. 18.

ihren Stämmen behauptet 1), sondern in so fern sie ihren Ahnen den Besitz eines beträchtlichen Landreichthums verdankten, dem überall und immer, auch ohne Sklaven und ohne Frohnbauern, etwas Gebietendes eigen ist, sind ihnen auch im gesellschaftlichen Leben geraume Zeit noch unwillkührlich gewisse Auszeichnungen zugestanden worden, mit denen, wenn sie dem Geldreichthum erwiesen werden, das Bürgergefühl nicht übereinstimmt. Die verarmten freilich kamen nicht weiter in Betracht 2). Alkibiades aber 3) und Andokides 4) sind namentliche Beispiele, wie Landeigenthümer, wenn sie Nachkommen von Eupatriden waren, deshalb in größerer Achtung gestanden haben; doch hat sich der zweite von den genannten zugleich auf den Großhandel gelegt.

---

1) Pollux VIII. 111.

2) Alexis ap. Athen. IV. Casaub. p. 159. E: πένητας δ' εὐπάτριδας οὐδεὶς ὁρᾷ.

Casaubonus hat diese Worte dem Pherekrates zueignen wollen, p. 289 extr., wodurch verleitet, Hugo Grotius sie unter die Fragmente des Alexis nicht aufgenommen hat: Excerpta ex tragoediis et comoediis Graecis, p. 569.

Die verderbt gewesene Stelle ist hier nach der Verbesserung Dindorfs (Vol. I. p. 356) angeführt worden.

3) Isocrat. de bigis, ed. Bekker. p. 506.
Plutarch. Alcib. 4. 10.

4) (Pseudo?)-Plutarchi vita Andocidis, in vitis decem orat. Reisk. IX. 316. 317.

Wie in allen Staaten des Alterthums, in welchen die Geschlechter-Aristokratie in Timokratie übergegangen ist, hat auch in Attika das Vermögen, und zwar anfänglich das in Ländereien bestehende, den neuen Eintheilungsgrund der Bürgerschaft ausgemacht. Zuvörderst zerfielen alle Bürger in zwei Haupt-Abtheilungen, in begüterte und nichtbegüterte. Alle Ehren und Würden im Staate und Felde, bei der Verwaltung, im Rathe, und bei dem Vorsitze in den Gerichten, wurden allein jenen vorbehalten [5]. Wesentlich verbunden mit diesen Vorzügen war aber die Verpflichtung zu den Steuern und zum Kriegsdienste. Von dieser Praxis mag Aristoteles seine Theorie der nothwendigen Verbindung des ausschließlichen Rechts der Staatsführung mit dem Grundbesitze und dem Waffendienste abgezogen haben [6]. Wie nun die Nichtbegüterten, die sogenannten Thetes, von allen Aemtern ausgeschlossen, so waren sie auch von den eben genannten beiden Verpflichtungen befreiet: sowohl vom Kriegsdienste [7], als von der Steuer [8]; beides wenigstens nach Solons Absicht, und in der frühern Zeit. Der Befreiung von der Steuerpflichtigkeit widersprechen nicht die Ausdrücke θητικὸν

5) Conf. Ovid. Fast. I. 217. 218: „dat census honores; — pauper ubique jacet.“

6) Aristot. Pol. VII. 9. §. 5.

7) Harpocr. v. θῆτες καὶ θητικόν.

8) Pollux VIII. 130.

τέλος, θητικὸν τελεῖν; sie bezeichnen überhaupt die Bürger-Ordnung der Unbegüterten, und daß Jemand zu derselben gehöre 9). Daher die Redensart: vom θητικὸν τέλος in eine höhere Ordnung versetzt werden 10).

In drei Unter-Abtheilungen oder Ordnungen zerfiel die erste Haupt-Abtheilung, welche die begüterten, also die steuer- und kriegs-pflichtigen, dabei aber die amtsfähigen Bürger begriff. Die beiden Verpflichtungen traten nur außerordentlich, in Kriegsfällen, ein; die Berechtigung dagegen kam alljährlich zur Anwendung, in sie wird daher der Kern dieser Einrichtung gesetzt 11). Daß der geringe Volkshaufe als unfähig, wankelmüthig, feil, zurückgewiesen, und ein Zustand abgewehrt wurde, zu dem es in der Folge leider durch misverstandnes Wohlwollen gekommen ist, kann dem Gesetzgeber kaum als

9) Böckh, Staatshaush. II. 36. 37.

10) Pollux l. l. 131.

11) Isaeus de Apollodori hered. Reisk. VII. 185: εἰς ἱππάδα τελῶν, ἄρχειν ἠξίου τὰς ἀρχάς.

Aristot. Pol. II. 9. §. 4: τὰς ἀρχὰς ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν εὐπόρων κατέστησε πάσας; — τὸ τέταρτον, θητικὸν, οἷς οὐδεμιᾶς ἀρχῆς μετῆν. — Conf. VI. 4. §. 1.

Plutarch. Solon 18: τὰς ἀρχὰς ἁπάσας τοῖς εὐπόροις ἀπολιπεῖν βουλόμενος; — — θῆτες, οἷς οὐδεμίαν ἀρχὴν ἔδωκεν ἄρχειν.

Pollux VIII. 130: οἱ τὸ θητικὸν, οὐδεμίαν ἀρχὴν ἦρχον.

Verdienst angerechnet werden, da es sich bei allen Urtheilsfähigen von selbst verstand.

Nach Maßgabe des im Durchschnitt angenommenen, rohen Ertrags der Grundstücke an Getreide, Weintrauben, Oliven und andern Früchten, waren die drei Ordnungen auf folgende Weise abgestuft.

Die erste Ordnung enthielt die reichen Grundherrn, deren Einkommen zu 500 Maß von den genannten Früchten veranschlagt war; davon πενταχοσιομέδιμνοι genannt. Nach Solons Absicht sollten nur sie zu den höchsten Ehrenstellen gelangen, namentlich zu der Würde des ersten Archon [12], (wahrscheinlich auch der übrigen), und zu der Aufsicht über den Schatz der Göttin [13].

In der zweiten Ordnung befanden sich die weniger reichen Grundbesitzer, mit einer Erndte von nur 300 Maß, die aber doch auf ihre Wirthschaft noch wenigstens ein Pferd hielten [14]; wovon sie den Namen ἱππεῖς (Einspänner) führten [15]. Auf Reiterei im Felde kann diese Benennung nicht gedeutet werden,

12) Plutarch. Aristid. 1.

13) Pollux VIII. 97.
Conf. Plutarch. Aristid. 4.

14) Plutarch. Solon 18: ἵππον τρέφειν δυνάμενοι.
Schol. Demosth. in cod. Bavar. ap. Reisk. II. p. 55: ἕκαστος ἔτρεφεν ἵππον.
Pollux VIII. 130: ἐκ τοῦ δύνασθαι τρέφειν ἵππους.

15) Demosth. adv. Macart. p. 1068. 1.

wie überhaupt die Solonischen Bürgerordnungen nicht, wie die Römischen, Beziehung auf die Kriegsverfassung und die Waffengattungen hatten. Noch in ziemlich später Zeit ist das Kriegsheer im Allgemeinen nicht nach den Regeln einer verbesserten Kriegskunst abgetheilt, sondern fortdauernd nach den Stämmen aufgestellt worden [16]. Wäre mit dieser Ordnung zugleich eine bestimmte Stellung im Heere verbunden gewesen, so hätte dies doch auch bei der ersten und dritten der Fall seyn müssen.

Zur dritten Ordnung endlich gehörten die kleinen Grundbesitzer, deren Land, auf den trocknen Abhängen der nördlichen und nordwestlichen Berggegend, hauptsächlich Wein und Oliven hervorbrachte, weshalb sie, aus Mangel an Pferdefutter, nur ein Paar Maulthiere unterhalten konnten. Davon haben

---

16) Herodot. VI. 111: *ἐξεδέκοντο ὡς ἀριθμέοντο αἱ φυλαί.*
Xenoph. Hellen. IV. 2. 19 extr.: *αἱ μὲν ἓξ φυλαί, — αἱ δὲ τέτταρες.*

Plutarch. Cimon 8 extr.: *δέκα (συστρατήγους) ὄντας, ἀπὸ φυλῆς μιᾶς ἕκαστον.*

Id. in Aristid. 5: *Ἀριστείδης μετὰ τῆς ἑαυτοῦ φυλῆς.*

Böckh Staatshaush. d. Athener I. 277: „die ganze „Klasse der Ritter war damals blos ein Name."

C. F. Hermanni disputatio de eqq. Atticis, p. 11: „hoc certum est, *ἱππέων*, qui in Solonis republ. com- „memorantur, domesticas tantum rationes fuisse."

Vergl. des Verf. Ursprünge der Römischen Verfassung. S. 56. 57.

sie den Namen ζευγοτροφοῦντες [17]) oder ζευγῖται [18]) geführt. In den Angaben über das Einkommen, zu welchem diese Ordnung angenommen worden, herrscht Verschiedenheit. Spätere Schriftsteller setzen 200 Maß [19]); der Umstand aber, daß in einer bereits angeführten *), nicht nur frühern, sondern auch gesetzlichen Stelle 150 genannt sind [20]), entscheidet für diese letztere Angabe: was schon Böckh dargethan hat [21]).

4.

Steuerverfassung.

Eine Unterscheidung der höhern und niedern Aemter nach Maßgabe dieser Abstufung [1]) hat Statt gefunden; das Genauere aber und die Bestimmungen im Einzelnen sind in Ansehung der meisten eben so unbekannt, als die Einsicht in das Verhältniß,

17) Pollux VIII. 132.
18) Plutarch. Solon 18.
Schol. Demosth. I. I.
19) Plutarch. I. I.
Pollux VIII. 130.
*) Oben S. 37.
20) Demosth. adv. Macart. p. 1068. 1.
21) A. a. O. II. 31. 32.
1) Aristot. Pol. VI. 4. §. 1.

nach welchem die Steuerbeiträge geleistet worden, einer Schwierigkeit unterworfen ist. Neben die obigen Sätze nämlich von fünfhundert, dreihundert, und einhundert und fünfzig Maß geerndeter Früchte finden sich die Summen sechszig, dreißig, und zehn Minen gestellt, mit dem Beifügen, dies seien die Ansätze gewesen, nach welchen jede der drei Ordnungen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse [a]), das heißt, so oft die Nothwendigkeit einer Vermögenssteuer eingetreten, herbeigezogen worden. Baarer Unsinn ist es, dies so zu verstehn, wie es bisher geschehn ist, als wäre von diesen Summen Jedem die seiner Ordnung entsprechende auferlegt gewesen. Da hätte ja namentlich jedes Mitglied der ersten den zwölffachen Geldwerth seines Natural-Einkommens schaffen müssen *).

---

a) Pollux VIII. 130.

*) Dies gezeigt zu haben, gehört zu den großen Verdiensten Böckh's um die Kenntniß des Attischen, überhaupt des Griechischen Alterthums. Der eigenthümliche Weg, den er einschlägt, um die Bedeutung der in Rede stehenden drei Summen zu erforschen, ist im Wesentlichen folgender. Auf den Grund einer Angabe Plutarchs (Solon 23: *δραχμὴ ἀντὶ μεδίμνου*) kann der Preis eines Medimnus vermischter Früchte zu einer Drachme angenommen werden. In sofern nun der gesammte jährliche Ertrag eines Grundcapitals die Zinsen von demselben ausmacht, wird dieses (der Capitalwerth) aus jenem (dem Ertrage) mit Hülfe der für jene Zeit angenommenen Pachtsätze,

Die Erwägung, daß zu Solons Zeit das Verwaltungswesen in Sachen der Staatswirthschaft noch wenig ausgebildet gewesen, und Vieles dem Gutbefinden und der genossenschaftlichen Besorgung der Bürger überlassen worden, kann darauf führen, welche Bewandtniß es mit jenen Summen gehabt habe. Eine bewilligte außerordentliche Vermögenssteuer auf die einzelnen Bürger, mit richtiger Beurtheilung des zeitigen Bestandes ihres Vermögens, umzulegen, war eine Regierung außer Stande, die unaufhörlich aus dem Schoße der Bürgerschaft hervorging, und in ihn zurückkehrte. Demnach war es immer Sache dieser letztern, die Abschätzung, nebst den dabei unvermeidlichen Reibungen, auf sich zu nehmen. Wenn noch in viel späterer Zeit den einzelnen Stämmen, nach einer bestimmten Reihenfolge,

---

erschlossen, und das in Gelde ausgedrückte Zwölffache des Natural-Ertrags als Capitalwerth des Grundstücks festgesetzt. Hiernach wird von 500 Medimnen Ertrag = 500 Drachmen, zurückgeschlossen auf ein Grundvermögen von 6000 Drachmen, von 300 auf ein solches von 3600, von 150 auf ein solches von 1800. — Ein bezeichnendes Merkmal der Solonischen Steuerverfassung ist nun die Festsetzung, daß zu einer zuweilen verfügten Auflage auf das Grundvermögen nur der Pentakosiomedimne seinen Beitrag nach Verhältniß seines vollen Grundcapitals leistete, von dem Grundvermögen des Hippeus aber nur fünf Sechstheile, von dem, des Zeugiten, nur fünf Neuntheile, steuerpflichtig waren.

nach welchem die Steuerbeiträge geleistet worden, einer Schwierigkeit unterworfen ist. Neben die obigen Sätze nämlich von fünfhundert, dreihundert, und einhundert und fünfzig Maß geerndeter Früchte finden sich die Summen sechszig, dreißig, und zehn Minen gestellt, mit dem Beifügen, dies seien die Ansätze gewesen, nach welchen jede der drei Ordnungen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse [a]), das heißt, so oft die Nothwendigkeit einer Vermögenssteuer eingetreten, herbeigezogen worden. Baarer Unsinn ist es, dies so zu verstehn, wie es bisher geschehn ist, als wäre von diesen Summen Jedem die seiner Ordnung entsprechende auferlegt gewesen. Da hätte ja namentlich jedes Mitglied der ersten den zwölffachen Geldwerth seines Natural-Einkommens schaffen müssen *).

a) Pollux VIII. 130.

*) Dies gezeigt zu haben, gehört zu den großen Verdiensten Böckh's um die Kenntniß des Attischen, überhaupt des Griechischen Alterthums. Der eigenthümliche Weg, den er einschlägt, um die Bedeutung der in Rede stehenden drei Summen zu erforschen, ist im Wesentlichen folgender. Auf den Grund einer Angabe Plutarchs (Solon 23: *δραχμὴ ἀντὶ μεδίμνου*) kann der Preis eines Medimnus vermischter Früchte zu einer Drachme angenommen werden. In sofern nun der gesammte jährliche Ertrag eines Grundcapitals die Zinsen von demselben ausmacht, wird dieses (der Capitalwerth) aus jenem (dem Ertrage) mit Hülfe der für jene Zeit angenommenen Pachtsätze,

Die Erwägung, daß zu Solons Zeit das Ver- waltungswesen in Sachen der [illegible] noch wenig ausgebildet gewesen, und Vieles dem Gutbefin- den und der genossenschaftlichen [illegible] der Bürger überlassen worden, kann darauf [illegible] welche Bewandtniß es mit jenen Summen [illegible] habe. Eine bewilligte [illegible] Vermögens- steuer auf die einzelnen Bürger, mit richtiger [illegible] urtheilung des zeitigen Bestandes ihres Vermögens umzulegen, war eine Regierung außer Stande, [illegible] unaufhörlich aus dem Schooße der Bürgerschaft [illegible] vorging, und in ihn zurückkehrte. Demnach war immer Sache dieser letztern, die Abschätzung, [illegible] den dabei unvermeidlicher [illegible], auf sich [illegible] nehmen. Wenn noch in viel späterer Zeit den [illegible] zelnen Stämmen, nach einer bestimmten [illegible]

---

erschlossen, und daß [illegible] des Natural-Ertrags [illegible] festgesetzt. Hiernach [illegible] 500 Drachmen, [illegible] von 6000 Drachmen [illegible] von 150 auf [illegible] Merkmal der [illegible] Festsetzung, [illegible] auf das [illegible] nen Beitrag [illegible] capitals [illegible] pens aber [illegible] güter, [illegible]

überlassen gewesen, diejenigen ihrer Mitglieder zu ernennen, die gewisse öffentliche Lasten und Leistungen übernehmen sollten [3]), wie viel mehr ist dieser Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit für die frühere Zeit, und für die allgemeine Vermögenssteuer, anzunehmen! So weit soll ihn schon Solon ausgedehnt haben, daß für den äußersten Fall der Weigerung dessen, den das harte Loos solcher Leistungen getroffen, der berüchtigte Vermögentausch von ihm festgesetzt worden [4]). Ein zuverlässiger Mann ist freilich Urheber der auffallenden Nachricht, dieses Mal aber stehn seiner Glaubwürdigkeit bedeutende Umstände entgegen. In Erwägung jener frühen Zeit kann man nicht umhin, schon die Angabe für verdächtig zu halten, daß die Vorschriften über die Ausführung eines Gewaltstreichs, der nebst dem Ostrakismus *) den größten Schandfleck im Attischen Staatswesen ausmacht, so ins Einzelne gegangen seyn sollen. Die Gesetzgebung Solons trägt ferner das Gepräge des in allen Theilen übereinstimmenden, folgerechten Plans.

---

3) Demosth. adv. Boeot. p. 996. 21—24.

4) Id. adv. Phaenipp. p. 1038.

*) Demselben das Wort zu reden, ist eine von den sonderbaren Aufstellungen Montesquieu's: XXVI. 17. — Der Grund, der dafür sprechen soll, trifft fehl; haben doch die Alten auch die Sklaverei nicht anstößig gefunden, Aristoteles, den er als Gewährsmann anführt, äußert sich ganz im entgegengesetzten Sinne: Pol. III. 11. §. 13.

Wie läßt sich da glauben, daß ein Mann, der gewußt, was er gewollt, sich selbst so widersprechen gekonnt, daß er auf der einen Seite so zusammenhängende, nachdrücklich durchgeführte Maßregeln zur Befestigung der Familienbande durch Sicherung des altväterlichen Erbes getroffen, auf der andern aber dieselben wieder zerstört habe! Ein Solon, wie könnte er Urheber eines Unfugs gewesen seyn, wodurch der Besitzstand verwirrt, die Führung eines Lagerbuchs erschwert, ärgerliche Auftritte, Familienfeindschaften, widerwärtige Rechtshändel, veranlaßt werden mußten 5)! Nirgend weiter ist erhört, daß Jemand, der sich weigerte, eine kostspielige öffentliche Leistung zu übernehmen, oder überhaupt unter die Reichsten, denen am meisten aufgebürdet wurde, aufgenommen zu werden, daß dieser einen andern aufstellen durfte, der vermögender wäre, und, im Falle des Widerspruchs, ohne Weiteres ermächtigt war, sofort, in Begleitung von Zeugen und Helfern, in dessen Besitzung einzubrechen, das ganze Inventarium vorläufig mit Beschlag zu belegen, Versiegelungen vorzunehmen, und zu schalten 6).

---

5) Id. adv. Philipp. I. Reisk. I. p. 50.

F. A. Wolf, prolegg. in Demosth. orat. Lept. p. CXXIV, sagt noch zu wenig, wenn er die Sache nennt „sub-„absurda."

6) Demosth. adv. Mid. 539. 540.

Id. adv. Phaenipp. p. 1040. 7 seqq.

ihren Stämmen behauptet 1), sondern in so fern sie ihren Ahnen den Besitz eines beträchtlichen Landreichthums verdankten, dem überall und immer, auch ohne Sklaven und ohne Frohnbauern, etwas Gebietendes eigen ist, sind ihnen auch im gesellschaftlichen Leben geraume Zeit noch unwillkührlich gewisse Auszeichnungen zugestanden worden, mit denen, wenn sie dem Geldreichthum erwiesen werden, das Bürgergefühl nicht übereinstimmt. Die verarmten freilich kamen nicht weiter in Betracht 2). Alkibiades aber 3) und Andokides 4) sind namentliche Beispiele, wie Landeigenthümer, wenn sie Nachkommen von Eupatriden waren, deshalb in größerer Achtung gestanden haben; doch hat sich der zweite von den genannten zugleich auf den Großhandel gelegt.

---

1) Pollux VIII. 111.

2) Alexis ap. Athen. IV. Casaub. p. 159. E: πένητας δ' εὐπάτριδας οὐδεὶς ὁρᾷ.

Casaubonus hat diese Worte dem Pherekrates zueignen wollen, p. 289 extr., wodurch verleitet, Hugo Grotius sie unter die Fragmente des Alexis nicht aufgenommen hat: Excerpta ex tragoediis et comoediis Graecis, p. 569.

Die verderbt gewesene Stelle ist hier nach der Verbesserung Dindorfs (Vol. I. p. 356) angeführt worden.

3) Isocrat. de bigis, ed. Bekker. p. 506.
Plutarch. Alcib. 4. 10.

4) (Pseudo?)-Plutarchi vita Andocidis, in vitis decem orat. Reisk. IX. 316. 317.

Wie in allen Staaten des Alterthums, in welchen die Geschlechter-Aristokratie in Timokratie übergegangen ist, hat auch in Attika das Vermögen, und zwar anfänglich das in Ländereien bestehende, den neuen Eintheilungsgrund der Bürgerschaft ausgemacht. Zuvörderst zerfielen alle Bürger in zwei Haupt-Abtheilungen, in begüterte und nichtbegüterte. Alle Ehren und Würden im Staate und Felde, bei der Verwaltung, im Rathe, und bei dem Vorsitze in den Gerichten, wurden allein jenen vorbehalten [5]. Wesentlich verbunden mit diesen Vorzügen war aber die Verpflichtung zu den Steuern und zum Kriegsdienste. Von dieser Praxis mag Aristoteles seine Theorie der nothwendigen Verbindung des ausschließlichen Rechts der Staatsführung mit dem Grundbesitze und dem Waffendienste abgezogen haben [6]. Wie nun die Nichtbegüterten, die sogenannten Thetes, von allen Aemtern ausgeschlossen, so waren sie auch von den eben genannten beiden Verpflichtungen befreiet: sowohl vom Kriegsdienste [7], als von der Steuer [8]; beides wenigstens nach Solons Absicht, und in der frühern Zeit. Der Befreiung von der Steuerpflichtigkeit widersprechen nicht die Ausdrücke θητικὸν

5) Conf. Ovid. Fast. I. 217. 218: „dat census honores; — pauper ubique jacet."

6) Aristot. Pol. VII. 9. §. 5.

7) Harpocr. v. θῆτες καὶ θητικόν.

8) Pollux VIII. 130.

τέλος, Θητικὸν τελεῖν; sie bezeichnen überhaupt die Bürger-Ordnung der Unbegüterten, und daß Jemand zu derselben gehöre 9). Daher die Redensart: vom Θητικὸν τέλος in eine höhere Ordnung versetzt werden 10).

In drei Unter-Abtheilungen oder Ordnungen zerfiel die erste Haupt-Abtheilung, welche die begüterten, also die steuer- und kriegs-pflichtigen, dabei aber die amtsfähigen Bürger begriff. Die beiden Verpflichtungen traten nur außerordentlich, in Kriegsfällen, ein; die Berechtigung dagegen kam alljährlich zur Anwendung, in sie wird daher der Kern dieser Einrichtung gesetzt 11). Daß der geringe Volkshaufe als unfähig, wankelmüthig, feil, zurückgewiesen, und ein Zustand abgewehrt wurde, zu dem es in der Folge leider durch mißverstandnes Wohlwollen gekommen ist, kann dem Gesetzgeber kaum als

9) Böckh, Staatshaush. II. 36. 37.

10) Pollux l. l. 131.

11) Isaeus de Apollodori hered. Reisk. VII. 185: εἰς ἱππάδα τελῶν, ἄρχειν ἠξίου τὰς ἀρχάς.

Aristot. Pol. II. 9. §. 4: τὰς ἀρχὰς ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν εὐπόρων κατέστησε πάσας; — τὸ τέταρτον, Θητικὸν, οἷς οὐδεμιᾶς ἀρχῆς μετῆν. — Conf. VI. 4. §. 1.

Plutarch. Solon 18: τὰς ἀρχὰς ἁπάσας τοῖς εὐπόροις ἀπολιπεῖν βουλόμενος; — — Θῆτες, οἷς οὐδεμίαν ἀρχὴν ἔδωκεν ἄρχειν.

Pollux VIII. 130: οἱ τὸ Θητικὸν, οὐδεμίαν ἀρχὴν ἦρχον.

Verdienst angerechnet werden, da es sich bei allen Urtheilsfähigen von selbst verstand.

Nach Maßgabe des im Durchschnitt angenommenen, rohen Ertrags der Grundstücke an Getreide, Weintrauben, Oliven und andern Früchten, waren die drei Ordnungen auf folgende Weise abgestuft.

Die erste Ordnung enthielt die reichen Grundherrn, deren Einkommen zu 500 Maß von den genannten Früchten veranschlagt war; davon πενταχοσιομέδιμνοι genannt. Nach Solons Absicht sollten nur sie zu den höchsten Ehrenstellen gelangen, namentlich zu der Würde des ersten Archon 12), (wahrscheinlich auch der übrigen), und zu der Aufsicht über den Schatz der Göttin 13).

In der zweiten Ordnung befanden sich die weniger reichen Grundbesitzer, mit einer Erndte von nur 300 Maß, die aber doch auf ihre Wirthschaft noch wenigstens ein Pferd hielten 14); wovon sie den Namen ἱππεῖς (Einspänner) führten 15). Auf Reiterei im Felde kann diese Benennung nicht gedeutet werden,

---

12) Plutarch. Aristid. 1.

13) Pollux VIII. 97.
Conf. Plutarch. Aristid. 4.

14) Plutarch. Solon 18: ἵππον τρέφειν δυνάμενοι.
Schol. Demosth. in cod. Bavar. ap. Reisk. II. p. 55: ἕκαστος ἔτρεφεν ἵππον.
Pollux VIII. 130: ἐκ τοῦ δύνασθαι τρέφειν ἵππους.

15) Demosth. adv. Macart. p. 1068. 1.

wie überhaupt die Solonischen Bürgerordnungen nicht, wie die Römischen, Beziehung auf die Kriegsverfassung und die Waffengattungen hatten. Noch in ziemlich später Zeit ist das Kriegsheer im Allgemeinen nicht nach den Regeln einer verbesserten Kriegskunst abgetheilt, sondern fortdauernd nach den Stämmen aufgestellt worden [16]. Wäre mit dieser Ordnung zugleich eine bestimmte Stellung im Heere verbunden gewesen, so hätte dies doch auch bei der ersten und dritten der Fall seyn müssen.

Zur dritten Ordnung endlich gehörten die kleinen Grundbesitzer, deren Land, auf den trocknen Abhängen der nördlichen und nordwestlichen Berggegend, hauptsächlich Wein und Oliven hervorbrachte, weshalb sie, aus Mangel an Pferdefutter, nur ein Paar Maulthiere unterhalten konnten. Davon haben

---

16) Herodot. VI. 111: *ἐξεδέκοντο ὡς ἀριθμέοντο αἱ φυλαί.* Xenoph. Hellen. IV. 2. 19 extr.: *αἱ μὲν ἓξ φυλαί, — αἱ δὲ τέτταρες.*

Plutarch. Cimon 8 extr.: *δέκα (συστρατήγους) ὄντας, ἀπὸ φυλῆς μιᾶς ἕκαστον.*

Id. in Aristid. 5: *Ἀριστείδης μετὰ τῆς ἑαυτοῦ φυλῆς.*

Böckh Staatshaush. d. Athener I. 277: „die ganze „Klasse der Ritter war damals blos ein Name."

C. F. Hermanni disputatio de eqq. Atticis, p. 11: „hoc certum est, *ἱππέων*, qui in Solonis republ. com-„memorantur, domesticas tantum rationes fuisse."

Vergl. des Verf. Ursprünge der Römischen Verfassung. S. 56. 57.

sie den Namen ζευγοτροφοῦντες [17]) oder ζευγῖται [18]) geführt. In den Angaben über das Einkommen, zu welchem diese Ordnung angenommen worden, herrscht Verschiedenheit. Spätere Schriftsteller setzen 200 Maß [19]); der Umstand aber, daß in einer bereits angeführten *), nicht nur frühern, sondern auch gesetzlichen Stelle 150 genannt sind [20]), entscheidet für diese letztere Angabe: was schon Böckh dargethan hat [21]).

4.

Steuerverfassung.

Eine Unterscheidung der höhern und niedern Aemter nach Maßgabe dieser Abstufung [1]) hat Statt gefunden; das Genauere aber und die Bestimmungen im Einzelnen sind in Ansehung der meisten eben so unbekannt, als die Einsicht in das Verhältniß,

---

17) Pollux VIII. 132.

18) Plutarch. Solon 18.
Schol. Demosth. l. l.

19) Plutarch. l. l.
Pollux VIII. 130.

*) Oben S. 37.

20) Demosth. adv. Macart. p. 1068. 1.

21) A. a. O. II. 31. 32.

1) Aristot. Pol. VI. 4. §. 1.

nach welchem die Steuerbeiträge geleistet worden, einer Schwierigkeit unterworfen ist. Neben die obigen Sätze nämlich von fünfhundert, dreihundert, und einhundert und fünfzig Maß geerndeter Früchte finden sich die Summen sechszig, dreißig, und zehn Minen gestellt, mit dem Beifügen, dies seien die Ansätze gewesen, nach welchen jede der drei Ordnungen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse [a]), das heißt, so oft die Nothwendigkeit einer Vermögenssteuer eingetreten, herbeigezogen worden. Baarer Unsinn ist es, dies so zu verstehn, wie es bisher geschehn ist, als wäre von diesen Summen Jedem die seiner Ordnung entsprechende auferlegt gewesen. Da hätte ja namentlich jedes Mitglied der ersten den zwölffachen Geldwerth seines Natural-Einkommens schaffen müssen *).

a) Pollux VIII. 130.

*) Dies gezeigt zu haben, gehört zu den großen Verdiensten Böckh's um die Kenntniß des Attischen, überhaupt des Griechischen Alterthums. Der eigenthümliche Weg, den er einschlägt, um die Bedeutung der in Rede stehenden drei Summen zu erforschen, ist im Wesentlichen folgender. Auf den Grund einer Angabe Plutarchs (Solon 23: δραχμὴ ἀντὶ μεδίμνου) kann der Preis eines Medimnus vermischter Früchte zu einer Drachme angenommen werden. In sofern nun der gesammte jährliche Ertrag eines Grundcapitals die Zinsen von demselben ausmacht, wird dieses (der Capitalwerth) aus jenem (dem Ertrage) mit Hülfe der für jene Zeit angenommenen Pachtsätze,

Die Erwägung, daß zu Solons Zeit das Verwaltungswesen in Sachen der Staatswirthschaft noch wenig ausgebildet gewesen, und Vieles dem Gutbefinden und der genossenschaftlichen Besorgung der Bürger überlassen worden, kann darauf führen, welche Bewandtniß es mit jenen Summen gehabt habe. Eine bewilligte außerordentliche Vermögenssteuer auf die einzelnen Bürger, mit richtiger Beurtheilung des zeitigen Bestandes ihres Vermögens, umzulegen, war eine Regierung außer Stande, die unaufhörlich aus dem Schoße der Bürgerschaft hervorging, und in ihn zurückkehrte. Demnach war es immer Sache dieser letztern, die Abschätzung, nebst den dabei unvermeidlichen Reibungen, auf sich zu nehmen. Wenn noch in viel späterer Zeit den einzelnen Stämmen, nach einer bestimmten Reihenfolge,

---

erschlossen, und das in Gelde ausgedrückte Zwölffache des Natural-Ertrags als Capitalwerth des Grundstücks festgesetzt. Hiernach wird von 500 Medimnen Ertrag = 500 Drachmen, zurückgeschlossen auf ein Grundvermögen von 6000 Drachmen, von 300 auf ein solches von 3600, von 150 auf ein solches von 1800. — Ein bezeichnendes Merkmal der Solonischen Steuerverfassung ist nun die Festsetzung, daß zu einer zuweilen verfügten Auflage auf das Grundvermögen nur der Pentakosiomedimne seinen Beitrag nach Verhältniß seines vollen Grundcapitals leistete, von dem Grundvermögen des Hippeus aber nur fünf Sechstheile, von dem, des Zeugiten, nur fünf Neuntheile, steuerpflichtig waren.

überlassen gewesen, diejenigen ihrer Mitglieder zu ernennen, die gewisse öffentliche Lasten und Leistungen übernehmen sollten [3]), wie viel mehr ist dieser Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit für die frühere Zeit, und für die allgemeine Vermögenssteuer, anzunehmen! So weit soll ihn schon Solon ausgedehnt haben, daß für den äußersten Fall der Weigerung dessen, den das harte Loos solcher Leistungen getroffen, der berüchtigte Vermögentausch von ihm festgesetzt worden [4]). Ein zuverlässiger Mann ist freilich Urheber der auffallenden Nachricht, dieses Mal aber stehn seiner Glaubwürdigkeit bedeutende Umstände entgegen. In Erwägung jener frühen Zeit kann man nicht umhin, schon die Angabe für verdächtig zu halten, daß die Vorschriften über die Ausführung eines Gewaltstreichs, der nebst dem Ostrakismus *) den größten Schandfleck im Attischen Staatswesen ausmacht, so ins Einzelne gegangen seyn sollen. Die Gesetzgebung Solons trägt ferner das Gepräge des in allen Theilen übereinstimmenden, folgerechten Plans.

---

3) Demosth. adv. Boeot. p. 996. 21—24.

4) Id. adv. Phaenipp. p. 1038.

*) Demselben das Wort zu reden, ist eine von den sonderbaren Aufstellungen Montesquieu's: XXVI. 17. — Der Grund, der dafür sprechen soll, trifft fehl; haben doch die Alten auch die Sklaverei nicht anstößig gefunden, Aristoteles, den er als Gewährsmann anführt, äußert sich ganz im entgegengesetzten Sinne: Pol. III. 11. §. 13.

Wie läßt sich da glauben, daß ein Mann, der gewußt, was er gewollt, sich selbst so widersprechen gekonnt, daß er auf der einen Seite so zusammenhängende, nachdrücklich durchgeführte Maßregeln zur Befestigung der Familienbande durch Sicherung des altväterlichen Erbes getroffen, auf der andern aber dieselben wieder zerstört habe! Ein Solon, wie könnte er Urheber eines Unfugs gewesen seyn, wodurch der Besitzstand verwirrt, die Führung eines Lagerbuchs erschwert, ärgerliche Auftritte, Familienfeindschaften, widerwärtige Rechtshändel, veranlaßt werden mußten [5])! Nirgend weiter ist erhört, daß Jemand, der sich weigerte, eine kostspielige öffentliche Leistung zu übernehmen, oder überhaupt unter die Reichsten, denen am meisten aufgebürdet wurde, aufgenommen zu werden, daß dieser einen andern aufstellen durfte, der vermögender wäre, und, im Falle des Widerspruchs, ohne Weiteres ermächtigt war, sofort, in Begleitung von Zeugen und Helfern, in dessen Besitzung einzubrechen, das ganze Inventarium vorläufig mit Beschlag zu belegen, Versiegelungen vorzunehmen, und zu schalten [6]).

---

5) Id. adv. Philipp. I. Reisk. I. p. 50.
F. A. Wolf, prolegg. in Demosth. orat. Lept. p. CXXIV, sagt noch zu wenig, wenn er die Sache nennt „sub-„absurda.“

6) Demosth. adv. Mid. 539. 540.
Id. adv. Phaenipp. p. 1040. 7 seqq.

Vor Allem aber kömmt Folgendes in Betracht. Mit der auf den zwölf Landschaften des Staatsgebiets beruhenden Eintheilung der Bürgerschaft in eben so viele Phratrien *), hat Solon keine Veränderung vorgenommen. Auf den Umstand der Oertlichkeit, auf die Gebiets-Eintheilung, war diese Anstalt der Phratrien unverkennbar gegründet, was unter andern daraus erhellt, daß, da je drei einen Stamm ausmachten 7), und von diesen jeglicher in zwölf Verwaltungs-Sprengel, sogenannte Naukrarien, zerfiel 8), jede Phratria deren vier enthalten hat. Die für jeden Sprengel angestellten Beamten oder Naukraren hatten, außer den Polizeigeschäften, in ihren Sprengeln auch die Steuern einzufodern 9); ihre amtlichen Obliegenheiten waren dieselben, die, nach der spätern Gebiets-Eintheilung, den Demarchen, nur in Kreisen von geringerm Umfange, zugefallen sind 10):

---

*) Vergl. des Verf. Ursprünge der Römischen Verfassung. S. 11. 12.

7) Pollux VIII. 111.
Phot. lex. v. ναυκραρία, τὸ πρότερον cet.

8) Hesych. v. ναύκλαρος.
Phot. l. l.
Pollux VIII. 108.

9) Hesych. l. l.: οἵτινες ἀφ' ἑκάστης χώρας τὰς εἰσφορὰς ἐξέλεγον.

10) Ibid. et Phot. l. l.
Aristot. ap. Harpocr. v. ναυκραρικά.
Conf. id. in δήμαρχοι.

Bestätigungen des Umstandes der Oertlichkeit. Oft müßte nun der Vermögentausch mit sich gebracht haben, daß eine Familie in eine andere Phratria versetzt worden wäre, in eine geschlossene, mit Erblichkeit der Theilnahme berechtigte Gemeinschaft, die sie nicht in ihre Mitte aufgenommen, zu ihren eigenthümlichen Gottheiten, Verehrungen und Bethäusern 11) nicht zugelassen hätte. — Diese Erwägungen nöthigen zu der Annahme, daß jener Sachwalter bei dem Vorgeben, schon Solon habe den Mißbrauch des Grundsatzes der Genossenschaftlichkeit gesetzlich genehmigt, von einer gangbaren Sage Gebrauch gemacht, um seine Rede mit einem gebietenden Namen zu eröffnen, und daß es zu dieser Ausartung erst nach der Grundveränderung gekommen seyn könne, die Klisthenes mit der Gebiets-Eintheilung vorgenommen. Denn seitdem an die Stelle der zwölf alten Landschaften (zwölf Phratrien, vertheilt in vier Stämme) zehn neue (zehn Stämme), mit ganz veränderten Begränzungen, gesetzt worden, verloren jene, mit der örtlichen Grundlage, auch alle politische Bedeutung, und wurden fortdauernd nur zusammengehalten durch die gemeinschaftlichen Sacra, wie nicht weniger durch althergebrachte Gelage. Es leuchtet auch ein, daß seit der Aufnahme der Beisassen unter die Bürger, zwar jeder Phrator auch Phylet war,

11) Pollux III. 51. 52.

aber nicht umgekehrt jeder Phylet nothwendig Phrator; wie in Rom seit Servius Tullius die Einsassen der später dem Staatsgebiete einverleibten Feldmarken zwar Tribulen, nicht aber Curialen wurden.

Jetzt ist das Ziel wieder ins Auge zu fassen, zu dem dieser Umweg führen sollte: eine Erklärung zu versuchen, welche Bewandtniß es mit der oben angegebnen Zusammenstellung der 500 Maß mit 60 Minen, der 300 mit 30, und der 150 mit 10, gehabt habe, da die drei Geldsummen nicht als Beiträge der einzelnen Steuerpflichtigen angesehn werden können.

Wenn in jener frühen Zeit, bei noch sehr geringem Gewerbe und Geldumlaufe, zuweilen eine außerordentliche Abgabe vom Grundvermögen nöthig befunden wurde, bestand das Simplum blos in einhundert Minen. Diese waren, nach bleibenden Sätzen, in drei Quoten, als Gesammtbeiträge der drei steuerpflichtigen Bürgerordnungen, getheilt. Davon betrug die Quote (τίμημα)

der ersten Ordnung	60	Minen,	(ein Talent),
der zweiten	„	30	„
der dritten	„	10	„

100.

In diesen Verhältnissen leisteten die drei Ordnungen ihre Beiträge zu je hundert Minen. Den Mitgliedern jeder Ordnung war überlassen, ihre Quote

genossenschaftlich aufzubringen. Sie traten deshalb zusammen, und vertheilten sie unter sich, nach Verhältnissen, die sie am besten beurtheilen konnten; wobei, weil jeder von seines Gleichen abgeschätzt wurde, das Murren weniger heftig war, als wenn es von der Obrigkeit geschehn wäre. Die Hebung gehörte zu den Geschäften der Naukraren [12].

Diese Darstellung des Verfahrens bei der Umlegung der Vermögensteuer wird durch eine in viel späterer Zeit aufgekommene Nachbildung bestätigt. Im Laufe zweier Jahrhunderte nach Solon hatte der volkswirthschaftliche Zustand von Attika große und entgegengesetzte Veränderungen erfahren. Erst war durch die schnelle und umfassende Entwickelung des Seehandels auf Veranlassung der Kriege mit Persien, und durch die Zwangherrschaft über die verbündeten Insel- und Küsten-Staaten, viel Geldreichthum unter die Bürger gekommen, der nun, gerechter Weise, ebenfalls der Schatzung unterworfen werden mußte; dann aber hatte der langwierige Peloponnesische Krieg viele Bürger in ihrem Vermögenszustande zu Grunde gerichtet. Bei den anfänglich nothwendigen Erweiterungen, und nachherigen Zerrüttungen des Steuerwesens waren die Solonischen drei Schatzungsordnungen in Abgang gekommen; um so mehr, da die erste Hälfte der Bestimmung dieser Ordnungen keinen

12) Hesych. l. l.

Sinn mehr hatte, seitdem durch eine unzeitige gute Meinung des Aristides auch für die Thetes die Schranken zu allen öffentlichen Stellen geöffnet waren.

So ging in der Steuerverfassung von Attika im Jahre 378 v. Chr, unter dem Archon Nausinikus, eine Grundveränderung vor, der zufolge an die Stelle der veralteten, nicht mehr angemessenen drei Ordnungen eine neue Eintheilung der Bürgerschaft gesetzt wurde [13]. Zum Grunde lagen dabei die damaligen zehn Stämme. Was zum Behufe des Steuerwesens früher in der Gesammtheit der Bürgerschaft die drei Ordnungen, das waren nun in jedem einzelnen Stamme zwei Vereine, Symmorien, jeder mit sechszig Bürgern; zusammen ein Ausschuß von 120 Mitgliedern eines Stammes, die vermögend genug befunden worden, um ohne Bedrückung Steuern zu tragen. Die Summe der Symmorien belief sich demnach auf zwanzig, und die, der sämmtlichen steuerpflichtigen wirklichen Bürger, auf zwölfhundert [14]. Im Geiste des Solonischen Verfahrens

13) Demosth. adv. Androt. p. 606 extr.
Philochorus ap. Harpocr. v. συμμορία.
Schol. Demosth. in cod. Bavar. ap. Reisk. II. 55.

14) Demosth. de Symmor. p. 182. 19. 20: συμμορίας εἴκοσιν, ὥσπερ νῦν εἰσὶν, ἑξήκοντα σώματ' ἔχουσαν ἑκάστην.
Ulpian. argument. orat Olynth. II. ed H. Wolf. Ffurti 1604. p. 33, et Genevae 1607. p. 32.

wurden auch hier die vielen kleinen, zu den Thetes gehörenden Grundbesitzer der gewöhnlichen Vermögensteuer nicht unterworfen, da ihr Stückchen Land nur eben zu ihrem nothdürftigen Unterhalte hinreichte, und ihnen war, was dem Weber sein Stuhl. Es ist also die Summe dieser kleinen Landstücke stillschweigend ausgenommen, wo der Capitalwerth des ganzen steuerpflichtigen Grundes und Bodens von Attika zu der runden Summe von 6000 Talenten veranschlagt wird [15].

Ein wesentlicher Umstand bei dieser neuen Form der Besteurung war die Befugniß jeder Symmorie, den auf sie kommenden zwanzigsten Theil der Hauptsumme, die in jedem einzelnen Falle die Bürgerschaft aufzubringen beschlossen hatte, genossenschaftlich unter sich zu vertheilen, und sich über den verhältnißmäßigen Beitrag eines jeden der sechszig Mitglieder zu vertragen. Es fand aber in zweien Beziehungen zwischen den beiden Symmorien eines Stammes eine Verschiedenheit Statt, wovon sie die obere und die untere genannt werden können, und worin eben die Scheidung der 120 Mitglieder in zwei Vereine ihren Grund hatte. Zuvörderst waren die Symmoriten der obern gehalten, ihre Beiträge unverzüglich

---

15) Demosth. I l. p. 183. 5, et 186. 17.
Polyb II. 62, med.: ἐτιμήσαντο τὴν χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν.

Sinn mehr hatte, seitdem durch eine unzeitige gute Meinung des Aristides auch für die Thetes die Schranken zu allen öffentlichen Stellen geöffnet waren.

So ging in der Steuerverfassung von Attika im Jahre 378 v. Chr, unter dem Archon Nausinikus, eine Grundveränderung vor, der zufolge an die Stelle der veralteten, nicht mehr angemessenen drei Ordnungen eine neue Eintheilung der Bürgerschaft gesetzt wurde [13]). Zum Grunde lagen dabei die damaligen zehn Stämme. Was zum Behufe des Steuerwesens früher in der Gesammtheit der Bürgerschaft die drei Ordnungen, das waren nun in jedem einzelnen Stamme zwei Vereine, Symmorien, jeder mit sechszig Bürgern; zusammen ein Ausschuß von 120 Mitgliedern eines Stammes, die vermögend genug befunden worden, um ohne Bedrückung Steuern zu tragen. Die Summe der Symmorien belief sich demnach auf zwanzig, und die, der sämmtlichen steuerpflichtigen wirklichen Bürger, auf zwölfhundert [14]). Im Geiste des Solonischen Verfahren

13) Demosth. adv. Androt. p. 606 extr.
Philochorus ap. Harpocr. v. συμμορία.
Schol. Demosth. in cod. Bavar. ap. Reisk. II. 55.

14) Demosth. de Symmor. p. 182. 19. 20: συμμορίας εἶναι, ὥσπερ νῦν εἰσὶν, ἑξήκοντα σώματ' ἔχουσαν ἑκάστην.
Ulpian. argument. orat. Olynth. II. ed H. Wolf. Fft. 1604. p. 33, et Genevae 1607. p. 32.

wurden auch hier die vielen kleinen, zu dem Thetes gehörenden Grundbesitzer der gewöhnlichen Vermögensteuer nicht unterworfen, da ihr Stückchen Land nur eben zu ihrem nothdürftigen Unterhalte hinreichte, und ihnen war, was dem Weber sein Stuhl. Es ist also die Summe dieser kleinen Landstücke stillschweigend ausgenommen, wo der Capitalwerth des ganzen steuerpflichtigen Grundes und Bodens von Attika zu der runden Summe von 6000 Talenten veranschlagt wird 15).

Ein wesentlicher Umstand bei dieser neuen Form der Besteuerung war die Befugniß jeder Symmorie, den auf sie kommenden zwanzigsten Theil der Hauptsumme, die in jedem einzelnen Falle die Bürgerschaft aufzubringen beschlossen hatte, genossenschaftlich unter sich zu vertheilen, und sich über den verhältnißmäßigen Beitrag eines jeden der sechzig Mitglieder zu vertragen. Es fand aber in zweien Beziehungen zwischen den beiden Symmorien eines Stammes eine Verschiedenheit Statt, wovon sie die obere und die untere genannt werden können, und worin eben die Scheidung der 120 Mitglieder in zwei Vereine ihren Grund hatte. Zuvörderst waren die Symmorien der obern gehalten, ihre Beiträge unverzüglich

15) ... I 1. p. 183. 5, et 186. 17. ... II. 62, med.: ἐτιμήσαντο τὴν χώραν τὴν Ἀττικὴν ... [illegible]

Vor Allem aber kömmt Folgendes in Betracht. Mit der auf den zwölf Landschaften des Staatsgebiets beruhenden Eintheilung der Bürgerschaft in eben so viele Phratrien*), hat Solon keine Veränderung vorgenommen. Auf den Umstand der Oertlichkeit, auf die Gebiets-Eintheilung, war diese Anstalt der Phratrien unverkennbar gegründet, was unter andern daraus erhellt, daß, da je drei einen Stamm ausmachten 7), und von diesen jeglicher in zwölf Verwaltungs-Sprengel, sogenannte Naukrarien, zerfiel [8]), jede Phratria deren vier enthalten hat. Die für jeden Sprengel angestellten Beamten oder Naukraren hatten, außer den Polizeigeschäften, in ihren Sprengeln auch die Steuern einzufodern 9); ihre amtlichen Obliegenheiten waren dieselben, die, nach der spätern Gebiets-Eintheilung, den Demarchen, nur in Kreisen von geringerm Umfange, zugefallen sind [10]):

---

*) Vergl. des Verf. Ursprünge der Römischen Verfassung. S. 11. 12.

7) Pollux VIII. 111.
Phot. lex. v. ναυκραρία, τὸ πρότερον cet.

8) Hesych. v. ναύκλαρος.
Phot. l. l.
Pollux VIII. 108.

9) Hesych. l. l.: οἵτινες ἀφ' ἑκάστης χώρας τὰς εἰσφορὰς ἐξέλεγον.

10) Ibid. et Phot. l. l.
Aristot. ap. Harpocr. v. ναυκραρικά.
Conf. id. in δήμαρχοι.

Bestätigungen des Umstandes der Oertlichkeit. Oft müßte nun der Vermögentausch mit sich gebracht haben, daß eine Familie in eine andere Phratria versetzt worden wäre, in eine geschlossene, mit Erblichkeit der Theilnahme berechtigte Gemeinschaft, die sie nicht in ihre Mitte aufgenommen, zu ihren eigenthümlichen Gottheiten, Verehrungen und Bethäusern [11] nicht zugelassen hätte. — Diese Erwägungen nöthigen zu der Annahme, daß jener Sachwalter bei dem Vorgeben, schon Solon habe den Mißbrauch des Grundsatzes der Genossenschaftlichkeit gesetzlich genehmigt, von einer gangbaren Sage Gebrauch gemacht, um seine Rede mit einem gebietenden Namen zu eröffnen, und daß es zu dieser Ausartung erst nach der Grundveränderung gekommen seyn könne, die Klisthenes mit der Gebiets-Eintheilung vorgenommen. Denn seitdem an die Stelle der zwölf alten Landschaften (zwölf Phratrien, vertheilt in vier Stämme) zehn neue (zehn Stämme), mit ganz veränderten Begränzungen, gesetzt worden, verloren jene, mit der örtlichen Grundlage, auch alle politische Bedeutung, und wurden fortdauernd nur zusammengehalten durch die gemeinschaftlichen Sacra, wie nicht weniger durch althergebrachte Gelage. Es leuchtet auch ein, daß seit der Aufnahme der Beisassen unter die Bürger, zwar jeder Phrator auch Phylet war,

---

11) Pollux III. 51. 52.

aber nicht umgekehrt jeder Phylet nothwendig Phrator; wie in Rom seit Servius Tullius die Einsassen der später dem Staatsgebiete einverleibten Feldmarken zwar Tribulen, nicht aber Curialen wurden.

Jetzt ist das Ziel wieder ins Auge zu fassen, zu dem dieser Umweg führen sollte: eine Erklärung zu versuchen, welche Bewandtniß es mit der oben angegebnen Zusammenstellung der 500 Maß mit 60 Minen, der 300 mit 30, und der 150 mit 10, gehabt habe, da die drei Geldsummen nicht als Beiträge der einzelnen Steuerpflichtigen angesehn werden können.

Wenn in jener frühen Zeit, bei noch sehr geringem Gewerbe und Geldumlaufe, zuweilen eine außerordentliche Abgabe vom Grundvermögen nöthig befunden wurde, bestand das Simplum blos in einhundert Minen. Diese waren, nach bleibenden Sätzen, in drei Quoten, als Gesammtbeiträge der drei steuerpflichtigen Bürgerordnungen, getheilt. Davon betrug die Quote (τίμημα)

der ersten Ordnung	60	Minen,	(ein Talent),
der zweiten	„ 30	„	
der dritten	„ 10	„	
	100.		

In diesen Verhältnissen leisteten die drei Ordnungen ihre Beiträge zu je hundert Minen. Den Mitgliedern jeder Ordnung war überlassen, ihre Quote

genossenschaftlich aufzubringen. Sie traten deshalb zusammen, und vertheilten sie unter sich, nach Verhältnissen, die sie am besten beurtheilen konnten; wobei, weil jeder von seines Gleichen abgeschätzt wurde, das Murren weniger heftig war, als wenn es von der Obrigkeit geschehn wäre. Die Hebung gehörte zu den Geschäften der Naukraren [12].

Diese Darstellung des Verfahrens bei der Umlegung der Vermögensteuer wird durch eine in viel späterer Zeit aufgekommene Nachbildung bestätigt. Im Laufe zweier Jahrhunderte nach Solon hatte der volkswirthschaftliche Zustand von Attika große und entgegengesetzte Veränderungen erfahren. Erst war durch die schnelle und umfassende Entwickelung des Seehandels auf Veranlassung der Kriege mit Persien, und durch die Zwangherrschaft über die verbündeten Insel- und Küsten-Staaten, viel Geldreichthum unter die Bürger gekommen, der nun, gerechter Weise, ebenfalls der Schatzung unterworfen werden mußte; dann aber hatte der langwierige Peloponnesische Krieg viele Bürger in ihrem Vermögenszustande zu Grunde gerichtet. Bei den anfänglich nothwendigen Erweiterungen, und nachherigen Zerrüttungen des Steuerwesens waren die Solonischen drei Schatzungsordnungen in Abgang gekommen; um so mehr, da die erste Hälfte der Bestimmung dieser Ordnungen keinen

12) Hesych. l. l.

Sinn mehr hatte, seitdem durch eine unzeitige gute Meinung des Aristides auch für die Thetes die Schranken zu allen öffentlichen Stellen geöffnet waren.

So ging in der Steuerverfassung von Attika im Jahre 378 v. Chr, unter dem Archon Nausinikus, eine Grundveränderung vor, der zufolge an die Stelle der veralteten, nicht mehr angemessenen drei Ordnungen eine neue Eintheilung der Bürgerschaft gesetzt wurde [13]. Zum Grunde lagen dabei die damaligen zehn Stämme. Was zum Behufe des Steuerwesens früher in der Gesammtheit der Bürgerschaft die drei Ordnungen, das waren nun in jedem einzelnen Stamme zwei Vereine, Symmorien, jeder mit sechszig Bürgern; zusammen ein Ausschuß von 120 Mitgliedern eines Stammes, die vermögend genug befunden worden, um ohne Bedrückung Steuern zu tragen. Die Summe der Symmorien belief sich demnach auf zwanzig, und die, der sämmtlichen steuerpflichtigen wirklichen Bürger, auf zwölfhundert [14]. Im Geiste des Solonischen Verfahrens

13) Demosth. adv. Androt. p. 606 extr.
Philochorus ap. Harpocr. v. συμμορία.
Schol. Demosth. in cod. Bavar. ap. Reisk. II. 55.

14) Demosth. de Symmor. p. 182. 19. 20: συμμορίας εἴκοσιν, ὥσπερ νῦν εἰσὶν, ἑξήκοντα σώματ' ἔχουσαν ἑκάστην.
Ulpian. argument. orat Olynth. II. ed H. Wolf. Ffurti 1604. p. 33, et Genevae 1607. p. 32.

wurden auch hier die vielen kleinen, zu den Thetes gehörenden Grundbesitzer der gewöhnlichen. Vermögensteuer nicht unterworfen, da ihr Stückchen Land nur eben zu ihrem nothdürftigen Unterhalte hinreichte, und ihnen war, was dem Weber sein Stuhl. Es ist also die Summe dieser kleinen Landstücke stillschweigend ausgenommen, wo der Capitalwerth des ganzen steuerpflichtigen Grundes und Bodens von Attika zu der runden Summe von 6000 Talenten veranschlagt wird 15).

Ein wesentlicher Umstand bei dieser neuen Form der Besteurung war die Befugniß jeder Symmorie, den auf sie kommenden zwanzigsten Theil der Hauptsumme, die in jedem einzelnen Falle die Bürgerschaft aufzubringen beschlossen hatte, genossenschaftlich unter sich zu vertheilen, und sich über den verhältnißmäßigen Beitrag eines jeden der sechszig Mitglieder zu vertragen. Es fand aber in zweien Beziehungen zwischen den beiden Symmorien eines Stammes eine Verschiedenheit Statt, wovon sie die obere und die untere genannt werden können, und worin eben die Scheidung der 120 Mitglieder in zwei Vereine ihren Grund hatte. Zuvörderst waren die Symmoriten der obern gehalten, ihre Beiträge unverzüglich

15) Demosth. I l. p. 183. 5, et 186. 17.
Polyb II. 62, med.: ἐτιμήσαντο τὴν χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν.

zu leisten; wogegen in Ansehung vieler von denen, der untern, die Nothwendigkeit einleuchtete, Nachsicht zu haben, und zu gestatten, daß sie theilweise zahlten. Da aber gewöhnlich, insonderheit bei ausbrechenden Kriegen, das Bedürfniß foderte, die ganze genehmigte Summe sogleich herbeizuschaffen, so hatte die obere Symmorie überdies die Verpflichtung, die abgeschätzten Beiträge der untern vorzuschießen; welche dann wieder einzutreiben allerdings kein angenehmes Geschäft gewesen seyn kann[16]). Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die Beiträge zum Vorschusse nicht bei allen Sechszig gleich, sondern, auf den Grund einer gemeinschaftlichen Abschätzung, nach Verhältniß des Vermögens bestimmt gewesen seyn werden. Doch bestanden in dieser Hinsicht, zur Vereinfachung der widerwärtigen Sache, nur zwei Abtheilungen der obern Symmorie, jede von dreißig Mitgliedern, von denen die erste den höchsten Beitrag zum Vorschusse hergeben mußte. Diese dreißig aus jedem der zehn Stämme zusammengenommen, bildeten einen engern Steuer-Ausschuß von dreihundert, unter denen, was bei der Sonderbarkeit der Einrichtung nicht zu verwundern ist, wilde Ausbrüche des Verdrusses, Vermögentausch, Rechtshändel, oft genug vorgekommen sind[17]).

---

16) Ulpian. l. l.

17) Demosth. adv. Phaenipp. p. 1039. 17. — 1040. 2 et 9 — 1046. 21.

Die Steuer des Einzelnen konnte nicht Gegenstand von Einwendungen und Streitigkeiten seyn; denn sie war nicht nur mäßig, sondern auch für Alle gleich, da sie nach demselben Satze vom Hundert bestimmt wurde. Es läßt sich berechnen, daß zu einer außerordentlichen Vermögensteuer, die einst auf etwas über 300 Talente angesetzt wurde [18]), die Beiträge der Einzelnen nur drittehalb vom Hundert ausgemacht haben. Von dem steuerpflichtigen unbeweglichen Vermögen war nämlich der Werth in runder Summe zu 6000 Talenten veranschlagt, wie schon angeführt worden [19]). Das bewegliche betreffend, kann der todte Theil nicht steuerbar gewesen seyn, sondern nur das bei irgend einem gewerblichen Geschäft zum Grunde liegende Betriebscapital, als Baarschaft, Handelswaaren, Schiffe, Sklaven. Bei der Ausdehnung und Lebhaftigkeit des damaligen See-Verkehrs darf man den Werth des letztern zum mindesten eben so hoch annehmen, wie den, des steuerpflichtigen Grundvermögens. So entsteht ein Gesammt-Capital von 12000 Talenten, auf die jene 300 vertheilt wurden.

Nun ist aber in einigen Stellen bei Demosthenes die Rede von einem auffallend abweichenden Verhältniß der *οὐσία* zu der Schatzung oder dem *τίμημα*

---

18) Id. adv. Androt. p. 606. 28. 29.

19) N. 15.

der εἰσφορὰ, wonach die Vertheilung in derjenigen obern Symmorie geschehn ist, zu welcher der Redner in seiner Kindheit gehört hatte, ehe sein Vermögen durch Fahrlässigkeit und Veruntreuung der Vormünder sehr verringert worden [20]. Dasselbe hatte sich damals auf 15 Talente belaufen. Davon waren ihm, wie allen, die für die Reichsten der Symmorie galten, drei Talente als Beitrag zu einer gewissen Leistung angesetzt, der fünfte Theil des Vermögens, zwanzig vom Hundert. Daß unter dieser Leistung keine Steuer der Einzelnen zu verstehn seyn könne, fällt in die Augen. Dieselbe aber auf den allein steuerpflichtigen fünften Theil des Vermögens deuten zu wollen, so daß die übrigen vier Fünftheile steuerfrei gewesen wären, scheint bedenklich. Demosthenes rechnet den ganzen damaligen Bestand seines aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten Vermögens her, und bemerkt dabei ausdrücklich, daß von jeglichen fünf und zwanzig Minen fünf als Steuer beigetragen worden; wozu sich die Vormünder, gemäß ihrer Abschätzung seines gesammten Vermögens, der Symmorie anheischig gemacht hätten [21].

---

20) Id. adv. Aphob. I. p. 815. 10 seqq. et 29; — p. 816. 1. — II. p. 837. 1. — III. 862. 10 seqq.

21) Ibid. p. 815. 11. 19 et 20: *συνετάξαντο — συνετιμήσαντο ὑπὲρ ἐμοῦ ταύτην τὴν εἰσφορὰν εἰς τὴν συμμορίαν.*

Wenn also in den angeführten Stellen weder der Steuerbetrag eines Einzelnen gemeint ist, noch ein vom Gesammt-Vermögen abgesonderter, ausschliesslich der Steuer unterworfener Theil, hier der fünfte, als ein der Symmorie zur Verfügung gestellter, angesehn werden kann, auch von der Maßregel einer solchen Absonderung sich nirgend weder eine Spur, noch ein Grund angegeben findet: so bleibt der Versuch übrig, einen andern Sinn zu ermitteln. Er besteht in Folgendem. Der Steuer-Vorschuss einer obern Symmorie hiess προεισφορά [22]. Wie nun mehrere öffentliche, auf einer Abschätzung beruhende Zahlungen τιμήματα genannt worden sind, unter andern die Strafgelder [23], so kann auch der Beitrag zum Vorschusse, zu dem ein oberer Symmorit, insonderheit einer von den Dreihundert, sich abgeschätzt hatte, diesen Namen geführt haben: und auf die Zusammenstellung dieser Quoten des Vorschusses einzelner Symmoriten mit jenen von Solon den drei Ordnungen auferlegten Beiträgen zu einem Steuer-Simplum, war es hier abgesehn.

Hauptsächlich ist es jedoch der Grundsatz der genossenschaftlichen Steuervertheilung, von dessen später Fortdauer Beispiele angeführt werden sollten. Er

---

22) Id. adv. Pantaenet. p. 977. 19, et adv. Polycl. p. 1209 3.
23) Pollux VIII. 42. 69. 101. 103.

fand auch Anwendung, wenn außerordentlicher Weise die Bürgerschaft, auf den Antrag des Raths, eine Auflage von geringerm Belange zur Bestreitung eines bestimmten Bedürfnisses des Gemeinwesens bewilligte. Sie wurde von der εἰσφορὰ durch die Benennung χρήματα unterschieden, auch nicht auf den Fuß der Vermögensteuer behandelt, also nicht durch die Symmorien aufgebracht, sondern die Demi traten an deren Stelle. Hier wurden alle ansäßige Demoten, auch die wenig bemittelten, die Thetes, angezogen. Nicht allein aber die Umlegung des einer Landgemeine zufallenden Theils auf die einzelnen Einsassen war Sache derselben, sondern es mußten auch, wie bei dem Symmorienwesen, die wohlhabenden Demoten, deren Ernennung dem Rathe überlassen wurde, für die armen den Vorschuß leisten [24]. In dem Plane, den Demosthenes zur Umgestaltung gewisser andern, nicht hierher gehörenden Symmorien aufstellt, will er diesen ebenfalls das Recht der Selbstvertheilung beigelegt wissen [25].

---

24) Demoth. adv. Polycl. p. 1208. 23 seqq.
25) Id. de Symmor. p. 183. 10 et 11.

5.

Rathsbehörde.

Die Genehmigung oder Verwerfung der von der Regierung gefaßten Vorbeschlüsse über neue Gesetze, Kriegserklärungen, Besteurung, Friedensschlüsse, hat in den Staaten des Alterthums fast überall der Bürgerschaft zugestanden. Der Kern aber der Staatsgewalt ruhte in der Regierungsbehörde, eben weil auf ihre Vorbeschlüsse, das Ergebniß mehrseitiger Beleuchtung und Berathung der zu stellenden Anträge, und ausgegangen von Männern, die eine Auswahl der Bürgerschaft waren, immer das Meiste ankam, und diese Männer überdies die vollziehende Gewalt, überhaupt die eigentliche Leitung der Gesellschaft, besaßen. Von allen Theilen der Verfassung ist daher diese Behörde bei weitem der wichtigste, namentlich ihre Zusammensetzung, der Wechsel ihrer Mitglieder, und ihr Wirkungskreis.

Wenn Solon den Grundsatz der Volksvertretung, und die sogenannte verfassungsgerechte Regierung, von Seiten der Form noch viel weiter getrieben hat, als es in vielen der heutigen Staaten geschehn ist, so ist sein politisches Gebäude doch wenigstens frei von Widersprüchen, weil ihm die dornige, die unauflösliche Aufgabe nicht oblag, die erbliche Fürstenwürde, wesentlich und unentbehrlich bei dem

Umfange und der Beschaffenheit unsrer Staaten, auf ungezwungene Weise damit in Verbindung zu bringen; wenn auch übrigens dieses Gebäude in zu viele kleine Gemächer zerschnitten gewesen ist. Denn fast ist ihm der Vorwurf zu machen, von einem Aeußersten in das andere verfallen zu seyn, an die Stelle einer geringen Zahl lebenslänglicher Eupatridischer Areopagiten Vierhundert jährlich wechselnde timokratische Buleuten, aus jedem Stamme hundert [1]), gesetzt zu haben. Jährlich wechselnde: nicht als wären sämmtliche Vierhundert ein ganzes Jahr in Thätigkeit gewesen; sondern es ist blos gemeint, daß jährlich nur ein Mal gewählt worden. Denn der staatsweise Mann wollte den Parteigeist nicht zu oft aufregen, da er einem Strome gleicht, der innerhalb seines Bettes von Nutzen ist, aber verderblich wird, sobald er den Damm übersteigt.

Vierhundert Mitglieder einer Regierungsbehörde! Wie hätte Solon übersehn können, daß, wenn einer solchen Zahl gemeinschaftlich das Ruder anvertrauet worden, an eine feste Führung nicht zu denken gewesen wäre! Unter so vielen Männern von südländischem Blut, wie hätte Anstand, Ordnung und Würde herrschen können, ohne welche die Regierung weder daheim, noch im Auslande, geachtet ist! Sehr natürlich ward er daher auf die Einrichtung geführt,

---

1) Plutarch. Solon 19.

die Gesammtheit der jährlichen Rathmannen in gewisse Abtheilungen zu sondern, deren jede eine bestimmte Zahl von Tagen an der Reihe der eigentlichen Verwaltung wäre. Da Klisthenes unverkennbar bei der Umbildung des Solonischen Raths die Grundzüge desselben beibehalten hat, so kömmt seine Einrichtung, die vollkommen im Lichte der Geschichte steht, hier als Bestätigung zu Statten. Die vorgefundnen vier Stämme brachte er in zehn Abtheilungen, von ihm ebenfalls Stämme genannt, obwohl die ursprüngliche Natur eines Stammes im Alterthum verwischt worden. Aus jedem der neuen zehn Stämme fünfzig Vertreter im Rathe. Aber diese Fünfhundert führten nicht gemeinschaftlich die Verwaltung, sondern in zehn Abtheilungen zu je Fünfzig; daß also zur Zeit ein Stamm an der Reihe war. Und die Verwaltungszeit eines jeden dauerte 35 bis 36 Tage. Wenn demnach diese Eintheilung der Rathsglieder, und ihre Wechselfolge, in Uebereinstimmung mit dem Mond-Jahre von 354 Tagen gestanden hat, von denen an den vier letzten keine Versammlungen Statt hatten, so ist dies keineswegs zufällig, sondern es waren, damit der Wechsel regelmäßig vor sich ginge, die Abtheilungen der Volksvertreter in wesentliche Beziehung auf gewisse Abschnitte des Jahrs gebracht.

Hat Klisthenes die Grundzüge des Solonischen Raths beibehalten, so muß auch die Gliederung dieses

letztern der Form des damals bestehenden Jahres angepaßt gewesen seyn. Um diese Form zu ermitteln, beginnt die Untersuchung nothwendig mit der geschichtlich gegebenen Zahl 360. Es beruht nämlich auf unverwerflichen Zeugnissen, daß die Bewohnerschaft von Attika einst in so viele Gentes oder kleine Landgemeinen vertheilt gewesen ist, deren mithin auf jede Phratria 30, auf jeden Stamm 90, gekommen sind [2]), und die nachher Klisthenes mit veränderten Begränzungen der Feldmarken, also in veränderter Zahl *), und mit der politischen Vertilgung des ursprünglichen, bezeichnenden Merkmals einer alterthümlichen Gens, unter dem Namen Demi in seine zehn Stämme vertheilt hat. Diese Zahl der 360 Gentes, und ihr Zusammentreffen mit der gleichen Zahl der Tage eines in unbekannter Zeit gebräuchlichen Jahres, kann nicht bloßes Spiel des Zufalls gewesen, es muß die Beziehung jener auf dieses absichtlich eingerichtet worden seyn, und diese

2) Harpocr. v. γεννῆται.
Pollux III. 52. VIII. 111.
Schol. Demosth. ap. Reisk. II. 115.
Suid. v. γεννηταί, wo aber bekanntlich nicht zu lesen ist τξέ (365), sondern nur τξ (360), wie aus den einzelnen Bestimmungen erhellt.

*) Strabo IX. 607, spricht von 170 bis 174.
Grotefend, de demis sive pagis Atticae, hat die Namen von 152 gesammelt.

Einrichtung muß einen Zweck gehabt haben; wiewohl eine solche Beziehung von einigen Gelehrten schnöde ist zurückgewiesen worden, aus Unlust, in die Sache einzugehn.

Auf zweierlei wird es demnach im Fortgange der Untersuchung ankommen: auf die Begründung des einstigen Bestehens einer Jahresform von 12 Monaten, jeder mit 30 Tagen; und auf die Nachweisung des Zwecks der Maßregel, die Zahl der Ortsgemeinen (Gentes) nach derjenigen der Tage des Jahres, zu bestimmen.

Auf das von der Pamphila aufbewahrte Räthsel des Kleobulus [3]: „wer ist Vater von zwölf „Söhnen, deren jeder dreißig Töchter hat?" soll kein Gewicht gelegt werden; wenn gleich der Umstand beachtenswerth ist, daß der Urheber eines Räthsels, dessen Lösung angenehm überraschen soll, voraussetzen muß, der Gegenstand desselben sei bekannt bei Jung und Alt. Den stärksten Beweis für die bewußte Jahresform enthält die Thatsache, daß schon in der Kindheit der Mathematik, seit undenklicher Zeit, der Kreis in 360 Abschnitte getheilt worden. Das ist doch offenbar die Nachbildung einer damals bestehenden Eintheilung des Himmelskreises, bei der die Zahl der Umdrehungen der Erde um ihre Axe, in Verbindung mit ihrem Umlaufe um die Sonne, zum

3) Diog. Laert. I. 91.

Grunde gelegt war. Der richtigen Berechnung des Sonnenjahres ist freilich der Urheber, wer es auch sei, nicht gewachsen gewesen, denn er hat fünf Tage zu wenig angenommen; er war aber auf der Spur, und wenigstens auf dem Wege, die Mond-Umläufe, auf die sich die Feier der altherkömmlichen Religionsfeste gründete, die also fortdauernd berechnet werden mußten, anzunähern dem Kreislaufe der Jahreszeiten, der periodischen Wiederkehr gewisser Natur-Veränderungen, und deren Folgen, worauf sich der sogenannte Thierkreis bezieht. ...

Solon hat Kenntniß erlangt von einer verbesserten Zeitrechnung, die auf der richtigen Berechnung des Mondlaufs beruhte. Da nämlich der Inhalt eines Umlaufs neun und zwanzig und einen halben Tag beträgt, so wurden, zum Behufe der Anwendung im bürgerlichen Leben, von den zwölf Monaten abwechselnd dem einen neun und zwanzig, dem andern dreißig Tage gegeben: zusammen 354 Tage des Mondjahres. Um nun mit dem wahren Kreislaufe der Zeit, dessen Abweichung nicht unbemerkt bleiben konnte, Schritt zu halten, setzte man ein Jahr um das andere einen Schaltmonat von ebenfalls dreißig Tagen; wodurch freilich der Mangelhaftigkeit nicht sonderlich abgeholfen war, denn es hätten in je zwei Jahre nur zwei und zwanzig Tage eingeschaltet werden sollen. Es ist jedoch, wann die Beobachter des Kreislaufs der Zeit zu größerer

Schärfe in der Berechnung gelangt waren, nicht unwahrscheinlich, daß man nach vier Triëteren, während welcher Zeit man hinter dem festen Gange der Zeit merklich zurückgeblieben war, den Schaltmonat weggelassen hat, um den Zeitstand wieder einzuholen, wobei man aber im Gegentheil zu weit voraus gerathen ist. Diese Verbesserung der Zeitrechnung hat Solon wahrscheinlich auf der Reise in Klein-Asien kennen gelernt, so daß er die Einführung derselben bei den Athenern erst nach der Rückkehr in Anregung gebracht hat [4]. Seine Gebiets-Eintheilung aber, und das darauf berechnete Fachwerk der Rathsbehörde, ist nach dem Muster des dreihundert und sechszigtägigen Jahres eingerichtet gewesen, denn er hat in jedem der zwölf Monate dreißig Tage gezählt [5].

Daß er zweierlei Zeitrechnungen gekannt habe, jenes verfehlte Sonnenjahr, und das Mondjahr mit Triëteren, davon findet sich eine Spur in der Berechnung, die Herodot [6] von Solon, bei Gelegenheit einer Betrachtung desselben über die Kürze des menschlichen Lebens, anstellen läßt; wiewohl der

4) Diog. Laert. I. 59 extr.
Conf. Plutarch. 25.

5) Diog. Laert. I. 57.
Plutarch. l. l.

6) I. 32.

Geschichtschreiber die beiden Zeitrechnungen nicht, wie er gesollt hätte, getrennt neben einander stellt, sondern sie in einander verwirrt. Ob nicht überhaupt das ganze Gespräch mit Krösus eine Dichtung sei 7), darauf kömmt es hier nicht an; so viel ist wenigstens glaublich, daß der Verfasser diese Rechnung, ziemlich gezwungen, herein gezogen habe, um seine chronologischen Kenntnisse anzubringen. Nur der Pedant kann eine Sache so kleinlich behandeln, kein praktischer Staatsmann, wie Solon. Bei der Angabe: „70 Jahre zu 360 Tagen enthalten 25,200 „Tage," liegt das Solonische Raths-Jahr zum Grunde. Bei dem Zeitrechnungsgebäude des Mondjahrs mit Einschaltungen, wozu dann Herodot übergeht, ist auch noch richtig, daß 35 Schaltmonate zu 30 Tagen, 1050 Tage ausmachen. Nun aber begegnet dem Manne ein arges Versehn. Anstatt in dem Umfange dieses zweiten Zeitrechnungsgebäudes zu bleiben, und die eben angeführten 1050 Tage zu der Summe von Tagen hinzu zu rechnen, welche in 70 Mondjahren enthalten sind, also zu 24,780, wo die Hauptsumme 420 weniger, nämlich nur 25,830, betragen hätte, fällt er zurück in das dreihundert und sechszigtägige Jahr, wonach er 26,250 heraus bringt.

Als die Rechnung nach Jahren von 360 Tagen

7) Plutarch. Solon 27.

längst abgeschafft war, haben sich Hippokrates und Aristoteles ihrer noch bedient, wo es bequem war, ein Zahlenverhältniß in Kürze auszudrücken. Letzterer nennt 60 Tage den sechsten Theil des Jahrs, und 72 den fünften [8]). Hippokrates rechnet 270 Tage auf gerade 9 Monate, und demnach 280 auf 9 Monate und 10 Tage 9). Diese 280 Tage führt er auch zurück auf die Rechnung nach Wochen von 7 Tagen. Indem nämlich eine Wochen-Dekade 70 Tage enthält, sind in je 40 Wochen (vier Wochen-Dekaden) 280 Tage begriffen [10]). So viel von dem dreihundert und sechszigtägen Jahre, als der Grundlage der innern Einrichtung des Solonischen Raths *).

Unabhängige, reichbegabte Geister verfolgen ihre Bahn nur zu oft mit auffallender Einseitigkeit. So der Attische Meister der Staatskunst: 360 Tage des Jahres; 360 Gentes oder Ortschaften (Flecken und Inbegriffe von Landhöfen); 360 Vertreter derselben

8) Aristot. hist. animal. VI. 20. Bekker p. 574.

9) Hippocrat. de morbis vulgaribus l. II. tmema 3 extr. ed. Kühn III. 454.

10) Id. de carnibus, sub fin. Kühn I. p. 442.

*) Ideler, in dem Handbuche der Chronologie, hat im ersten Bande, S. 259, die Beispiele von Hippokrates und Aristoteles angeführt. — Zwar zieht er S. 70 und 260 eine solche Jahresform in Zweifel; aber S. 265 läßt er, sie gelten, zum bequemen Gebrauche im bürgerlichen Leben.

im Rathe. Ferner 36 Dekaden von Tagen: ihnen entsprechend 36 Dekaden von Rathsgliedern oder Volksvertretern.

Es waren ja aber der Rathsglieder 400! Wo bleiben die übrigen 40? Weit entfernt, in Verlegenheit zu setzen, sind diese es vielmehr, die auf die innere Einrichtung der Behörde, und auf den Wechsel der Verwaltungen führen. Zuvörderst nämlich stellen sich 36 heraus, als Vorsteher eben so vieler Dekaden von Vertretern. Ein solcher Vorsteher wäre zu vergleichen mit dem Epistates der spätern Zeit, nur nicht aus der Mitte der Zehn gewählt, und täglich wechselnd, sondern als Eilfter, und bleibend. Jede Dekade war 10 Tage an der Reihe der Verwaltung. Allerdings eine kurze Zeit, und ein häufiger Wechsel. Doch konnte die Geschäftsführung nicht darunter leiden; denn in dem kleinen Staate waren, eben des beständigen Wechsels wegen, die meisten rathsfähigen Bürger in Geschäften geübt, und blieben von den laufenden schon deshalb in stetem Zusammenhange, weil alle Sachen von irgend einiger Bedeutung zuletzt auch in den Bürgerversammlungen verhandelt wurden. Ueberdies hatte Solon hierzu eine besondere, sehr zweckmäßige Anordnung getroffen. Es fehlen nämlich zur Vollzahl der 400 noch 4: das wären die 4 Phylarchen. Indem jeder, als Obervorsteher der 90 Gentes seines Stammes, an den Verhandlungen aller 9 Dekaden desselben, wie

sie nach einer bestimmten Ordnung an die Reihe kamen, Theil nahm, hatte er genaue Kenntniß von den nicht erledigten, und daher von einer Verwaltungsabtheilung an die andere übergehenden Sachen, und konnte nöthigen Falls Auskunft geben. Aus zwölf Mitgliedern bestand also zusammen eine zeitige Verwaltung, worunter sich jedoch eins befand, dessen Amtszeit nicht, wie bei den übrigen eilf, auf zehn Tage beschränkt war, sondern neunzig Tage dauerte.

Als unumstößlich soll diese Aufstellung nicht gelten. Gerechtigkeit aber und wissenschaftlicher Ernst erfodern, daß, wer sie verwirft, ihr Gründe entgegenstelle, und zwar urkundliche, thatsächliche, ähnlich denen, auf die sie gestützt ist, und woran sich auch folgender schließen läßt. Der Platonische Entwurf einer Rathsverfassung ist der Solonischen in der Grundanlage nachgebildet: 360 Buleuten, je 90 aus jeglicher der vier Schatzungsordnungen, gesondert in zwölf Abtheilungen zu 30 Mitgliedern, deren jede einen Monat die Regierung führt, während in den übrigen eilf die Mitglieder Muße haben, ihren Berufsgeschäften obzuliegen [11]. Also ebenfalls ein staatsrechtliches Jahr von 360 Tagen, und Wechsel der Verwaltungen! Nur in dreien Nebensachen weicht der Plan ab von dem Solonischen Rathe: an die Stelle der vier Stämme treten vier Schatzungsord-

11) Plato, legg. VI. p. 756. 758.

mindern; der Abtheilungen sind weniger, also der Mitglieder und der Verwaltungstage mehr; und der Theil des Gebäudes, den die Vorsteher einnehmen müßten, ist unvollendet geblieben.

Das ausschließliche Recht der Regierung, die Gesetze einzuleiten und vorzubereiten, hat sich im ganzen Alterthum als zweckmäßig bewährt; dagegen will die in der neuesten Zeit so gepriesene Verfassung, der zufolge gegenseitig der gesetzgebende Ausschuß der Staatsbürgerschaft auch Antheil an der Regierung fodert, Vielen als unstatthaft erscheinen. Am meisten verfehlt aber ist die Trennung beider Gewalten; ein zerbrechliches Werk, das in Frankreich zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts nur wenige Jahre bestanden hat.

Dem Areopagus die Theilnahme an der Gesetzgebung entzogen, und seinen Wirkungskreis auf die Verwaltung und Rechtspflege beschränkt zu haben, scheint ein Mißgriff Solons. Ihm ist das auch gewiß nicht entgangen; die Bedenklichkeit ward aber durch den Vorsatz aufgewogen, in den Vertretern der Bürgerschaft einen Staatsrath einzurichten, der die neuen Gesetze prüfte, damit sie in gehöriger Reife der Gemeine vorgelegt würden [12]. Früher

12) Plutarch. Solon 19.

hat der Areopagus, der hinaufreicht bis in die sagenhafte Zeit [13]), die gesetzgebende mit der vollziehenden und richterlichen Gewalt verbunden. In dem Dunkel seiner Verfassung vor Solon sind folgende Züge zu erkennen. Auf dem freien Platze, von dem die Behörde benannt ist, hielt sie zuvörderst ihre Versammlungen zum Behufe gerichtlicher Handlungen. Da dies keinem Zweifel unterliegt, so ist hier nur erfoderlich, nachzuweisen, daß sie auch über Angelegenheiten der Gesetzgebung berathschlagt und Beschlüsse gefaßt haben müsse. Der Name Raths-Behörde ist ihr noch später beigelegt worden [14]); doch soll dies nicht eben geltend gemacht werden. Desto wichtiger aber ist folgender Umstand. In der Eigenschaft als Archon [15]), und mithin als Areopagit [16]), hat Solon den Auftrag erhalten, den Entwurf der neuen Verfassung auszuarbeiten, mag er das Werk schon während jener Amtswürde, oder nachher, vollbracht

13) Demosth. adv. Aristocr. p. 641. 21 seqq.
Apollodor. III. 14. §. 2.
Plutarch. Solon 19 med.

14) Aristot. Pol. II. 9. § 2.
Aeschines adv. Ctesiph. Reisk. p. 409.
Demosth. adv. Aristocr. p. 627.
Auctor. orat. adv. Neaer. p. 1372. 8.
Plutarch. l. l. et Pericl. 9.

15) Plutarch. Solon 14. 19.

16) Auctor. orat. adv. Neaer. l. l. 7.
Pollux VIII. 118.

haben. Denn bekanntlich blieben die abgehenden Archonten, wofern gegen ihre Amtsführung keine Ausstellungen gemacht wurden *), Mitglieder dieses ältesten Attischen Raths, und zwar auf Lebenszeit [17]. Einen Auftrag von solcher Wichtigkeit, wie der angegebene, kann doch keine andere, als die höchste Behörde des Staats, die in Rede stehende, ertheilt haben. Stand aber in deren Macht, ein neues allgemeines Staatsgrundgesetz zu veranstalten, wie viel mehr ist sie berechtigt gewesen, einzelne Staatsgesetze abzufassen! Diese Schlußfolge führt darauf, daß vor Solon der Areopagus mit der vollziehenden auch die gesetzgebende Gewalt verbunden habe.

Hierbei darf aber die damalige Bestimmung des Prytaneum, und das Verhältniß desselben zum Areopagus, nicht unerörtert bleiben. Das Bestehen des erstern ist nicht zu bezweifeln. In jenen alten Volkssagen von einem Theseus ist so viel als geschichtlicher Kern zu erkennen, daß zu irgend einer frühen Zeit die zwölf Phratrien in Attika, die bis dahin nur einen Bundesstaat ausgemacht hatten, sich bewogen gesehn haben, in ein staatsrechtliches Verhältniß zu treten, und zu dem Ende in Athen ein gemeinschaftliches Prytaneum und Rathsge-

*) S. unten N. 24.

17) Suid. v. ἄρειος πάγος.

bäude [18]), als Mittelpunkt der Regierung, zu gründen. Seit der Urzeit, und in ganz Griechenland, ist das Prytaneum, dieses weihvolle Gebäude, der Sitz vertraulicher Berathungen der Väter des Staats gewesen, deren Beschlüsse entweder endschaftliche, oder bloße Vorbeschlüsse waren, die der Bestätigung wo nicht der ganzen Bürgerschaft, doch eines größern, weitern Raths, bedurften. Dies auf Athen in der Zeit vor Solon angewandt: wer hat daselbst im Prytaneum Rath gepflogen und Gesetze entworfen? Unstreitig Beamte, die von diesem Geschäftsgebäude den besondern Namen Prytanes geführt haben; wenn gleich der allgemeine, Archonten, schon damals der gewöhnliche gewesen seyn mag, und der einzige seyn mußte, seitdem die Archonten aufgehört hatten, zugleich Prytanes zu seyn. In der Erzählung von dem tollkühnen Unternehmen Kylons giebt Herodot den einschreitenden Oberbeamten den letztern, alterthümlichen Namen [19]), Thukydides aber gebraucht den gewöhnlichen [20]). Dieser wichtigen Stelle Herodots hat der Irrthum geschadet, Prytanes und Naukraren für einerlei zu halten. Wenn

18) Thucyd. II. 15.
Plutarch. Thes. 24.

19) Herodot. V. 71.

20) Thucyd. I. 126.
Plutarch. Solon 12.

Thukydides ebendaselbst berichtet, daß den Archonten damals viele Staatsgeschäfte obgelegen, was hindert, darin auch die Einleitung der Gesetze zu begreifen? Sie, als höchste Verwaltungsbeamte, hatten am meisten Gelegenheit, die öffentlichen Bedürfnisse kennen zu lernen. Wie in Rom die zeitigen Häupter des Senats, die Consules oder Prätores, Gesetze auf die Bahn bringen, und den Mitgliedern zur Verhandlung vorlegen konnten, ebenso scheinen in Athen, vor Solon, die Archonten, als zeitige Häupter des Areopagus, zu diesem in demselben Verhältniß gestanden zu haben; nur mit der wesentlichen Verschiedenheit, daß, da gesetzgebende Versammlungen der Bürgergesammtheit noch nicht bestanden [21]), die Areopagiten deren Stelle vertraten, in dieser Beziehung also mehr bedeuteten, als in Rom die Senatoren. Ihre Vorberathungen haben die Archonten, in der Eigenschaft als Prytanes, nicht öffentlich auf dem Attischen Campus Martius, sondern in jenem dazu bestimmten, durch hohes Alterthum ehrwürdigen Gebäude, angestellt.

Demselben, (dem Prytaneum) hat Solon die ursprüngliche, eigenthümliche Bestimmung gelassen, die amtliche Wirksamkeit darin aber auf eine ganz andere Behörde, eine von ihm neu geschaffene, übergetragen. Die Archonten und sämmtlichen übrigen Areopagiten

---

21) Plutarch. Solon 18: τῆς πολιτείας ὁ δῆμος οὐ μετεῖχεν.

verloren demnach das bisherige Recht der ausschließlichen Gesetzgebung, und nahmen, allen andern Bürgern gleich gestellt, blos an der Abstimmung in den allgemeinen Versammlungen Theil. Für diesen Verlust einer wichtigen Wirklichkeit sollten sie durch eine an ihrer Würde haftende, gebietende Meinung entschädigt werden. Es geschah nämlich der Anschritt zu der Würde durch Bewerbung um das Archonten-Amt. Von Bedeutung war dabei schon, daß nur wohlhabende Bürger Anspruch auf eines von diesen machen konnten [22]. Selbst aber wer die Mehrheit der Stimmen erhalten, oder eine günstige Bohne gegriffen hatte, mußte sich doch als Bürger und als Mensch noch einer gewissen Prüfung unterwerfen [23]. Und hatte er diese glücklich bestanden, und sein Ziel erreicht, so ward er doch nach Ablaufe des Amtsjahres nicht ohne Weiteres ein bleibendes Mitglied des Areopagus, sondern nur unter der schon erwähnten Bedingung, daß die über seine Amtsführung gesetzlich angeordnete Untersuchung günstig ausfiel [24]. Also

22) Aristot. Pol. II. 9. §. 4.
Plutarch. Aristid. 1.

23) Xenoph. Memorab. Socr. II. 2. §. 3 extr.
Demosth. adv. Eubul. p. 1320. 18.
Pollux VIII. 85. 86.

24) Pollux VIII. 118: μετὰ τὸ δοῦναι τὰς εὐθύνας.
Plutarch. Pericl. 9: οἱ δοκιμασθέντες.
Harpocr. v. δοκιμασθεὶς: οἱ ἐννέα ἄρχοντες δοκιμάζονται.

lauter wohlhabende, unbescholtne Bürger, und bewährt gefundene Geschäftsmänner. Hierzu kam der wichtige Umstand des lebenslänglichen Besitzes der Würde. Es sollte die Krone seyn des Attischen Baums, zu dem diese Stufenleiter führte.

Aber ausgeschlossen von aller Theilnahme an der Gesetzgebung, hat sich diese vollziehende Behörde nicht lange auf ihrer Höhe erhalten. Der gesetzgebende Rath ist ihr über den Kopf gewachsen, hat ihren Geschäftskreis verkümmert, und die wichtigsten Regierungsrechte an sich gezogen: auswärtige Verhältnisse, Seewesen, Staatspolizei, öffentliche Wirthschaft, Aufsicht über das Religionswesen [25]. Der zweideutige Perikles ist nicht frei gewesen von thätigem, wenn auch verschleiertem Antheil [26].

„Das ist die beste Verfassung, die von den „besten Beamten verwaltet wird [27].“ Eine Verfassung, entworfen von einsichtigen, selbstständigen Männern, die sich nicht von politischen Irrlichtern auf Abwege verleiten lassen, ist allerdings ein theures Kleinod. Aber was Aristoteles hier sagt, wird sich ewig bewähren: daß bei der Führung der öffentlichen

25) Xenoph. de rep. Ath. III. 2.
Demosth. adv. Timocr. p. 730. 28.

26) Aristot. Pol. II. 9. §. 3.
Plutarch. Pericl. 9.

27) Aristot. III. 12. §. 1.

Sache auf Männer von Weisheit und von Adel der Gesinnung das Meiste ankömmt. Auch Solon hat dies erwogen. Nur von ihm kann das Gesetz ausgegangen seyn, daß sich die Bewerber um die Stellen im Rathe unter andern über ihren guten Ruf ausweisen sollten 28). Da er ferner sämmtliche Männer, denen das Wohl des Staats anvertraut war, einer Verantwortlichkeit unterworfen hat 29), wovon selbst die Mitglieder des Areopagus nicht ausgenommen waren 30), so darf schon hieraus gefolgert werden, daß auch der Rath wegen gesetzwidriger Maßregeln zur Verantwortung hat gezogen werden können. Es findet sich aber hiervon auch die ausdrückliche Angabe 31). Nur als erlassen im Namen und Auftrage der ganzen Staatsbürgerschaft, galten die Verfügungen der zeitigen Prytanie, als eines Ausschusses von jener: da war also die Verantwortlichkeit nur folgerecht. So ungezwungen eingefugt erscheint sie aber nicht in Verfassungen, nach denen die wichtigen Regierungsverfügungen von einem Fürsten ausgehn. Von diesem angestellt und abhängig, kommen hier

---

28) Demosth. adv. Mid. p. 551. 1.
Auctor. orat. adv. Neaer. p. 1346. 2 et 3.

29) Aristot. Pol. II. 9. §. 4: *τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν.*

30) Aeschines adv. Ctesiph. Reisk. p. 408.

31) Ibid. p. 412: *τὴν βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ὑπεύθυνον πεποίηκεν ὁ νομοθέτης.*

die höchsten Beamten und Räthe nothwendig zuweilen ins Gedränge, wenn sie jene Verfügungen auf sich nehmen und vertreten sollen.

6.

Richterstellen und Bürgerversammlungen.

In Staaten, worin die gewerblichen, überhaupt die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr so einfach sind, so patriarchalisch, wie unter Hirtenvölkern, findet, was Aristoteles von den jährlich wechselnden Verwaltungsbeamten sagt, noch viel treffender Anwendung auf die Gerichtsbeisitzer, wenn diese Stellen unter den Bürgern Reihe um gehn: „steht der Zu„lauf Allen frei, so ist das eben so, als wollten „die Schuhmacher und Zimmerleute in ihren Hand„werken abwechseln [1])." Das ist doch gewiß mehr, als ein bloßer Einfall. Wie ist daher Solon dazu gekommen, die Bürger sammt und sonders alle Richterstellen unter sich verloosen zu lassen [2])? Auch er war von einer sterblichen Mutter geboren. Selbst der stärkste Geist vermag sich nicht immer der Einwirkungen ärgerlicher politischer Mißverhältnisse zu

---

1) Aristot. Pol. II. 1. §. 5. 6.

2) Id. II. 9. §. 3.
Plutarch. Solon 18.

erwehren, und läßt sich wohl von der Entrüstung übereilen, das Entgegengesetzte zu veranstalten, wenn ihm die Macht gegeben ist, grobe Uebelstände abzustellen. Nur aus dem Zorn über die schmähliche Unterdrückung des Volks [3]) ist Solons Mißgriff zu erklären. So weit aber ist er nicht gegangen, auch die hohe peinliche Gerichtsbarkeit in Fällen wirklicher oder dafür erklärter Staatsverbrechen dem Getümmel des großen Haufens anzuvertrauen. Diese hat er dem Areopagus vorbehalten [4]). Erst in der Folge hat die Bürgerversammlung sie an sich gerissen [5]). Da ist aber auch vorgekommen, daß bei einer der wichtigsten Rechtsfragen die verwilderte Menge geschrieen hat: es ist unerhört, den freien Athener nicht schalten zu lassen, wie ihm beliebt [6]).

---

3) Aristot. l. l. §. 2.

4) Schol. Aristoph. Eqq. 443: *οἱ συγκατακλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῇ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.*

5) Herodot. VI. 136.
Xenoph. Helen. I. 7. §. 3 seqq.
Diodor. XIII. 73. 101.
Plutarch. Alcib. 36. Pericl. 37 extr.

6) Xenoph. l. l.

7.

Urkundliches Recht.

Wenn alle Bürger an der Rechtspflege Theil nehmen sollten, so konnte, was Rechtens sei, nicht Geheimlehre der Richter bleiben; jeder mußte in den Stand gesetzt seyn, sich davon zu unterrichten. Mit der Aufstellung der bekannten hölzernen, drei- und vier-eckigen Spitzsäulen, worauf die Gesetze eingegraben waren, hat Solon sein Gebäude eingeweiht. Die Zahl ist nicht genau anzugeben; auf sechszehn ist sie wenigstens gestiegen [1]). Von der spitz zu laufenden Form hießen sie *κύρβεις* [2]), und *ἄξονες* [3]) davon, daß man sie drehn konnte, um auf allen Seiten die Gesetze, *βουστροφηδὸν* geschrieben [4]), lesen zu können. Ein Unterschied zwischen beiden hat nicht Statt gehabt, weder in Ansehung der Form und der eben angegebenen Beschaffenheit, noch des Inhalts. Zwar haben einige Schriftsteller den Namen *κύρβεις* blos auf diejenigen Säulen beziehn wollen, deren Gesetze das Religionswesen betroffen,

1) Plutarch. Solon 23.

2) Aristot. ap. eund. 25.
Apollodor. ap. Harpocr. h. v.

3) Pollux VIII. 128.
Harpocr. h. v.

4) Harpocr. v. *ὁ κάτωθεν νόμος*.

ἄξονες dagegen auf die, welche die bürgerlichen enthalten hätten [5]; der letztere Name findet sich aber auch von den auf die Religion bezüglichen gebraucht [6]. Eben so ungegründet ist die Meinung, κύρβεις seien die dreieckigen, ἄξονες die viereckigen, gewesen [7]. Unter beiden Namen haben sie sich anfänglich auf der Burg befunden [8]; in der Folge sind sie im Prytaneum aufgestellt worden [9].

Mit diesen alten Solonischen κύρβεις sind die spätern, eben so genannten [10] nicht zu verwechseln, die, in der Gerichtshalle des Basileus befindlich [11], neuere Gesetze enthielten, welche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten.

Obschon die Solonischen in besondern Verschlägen aufbewahrt wurden [12], mögen sie doch mit der

---

5) Plutarch. 25.

6) Id. 23.

7) Pollux l. l.

8) Harpocr. v. ὁ κάτωθεν νόμος.
Pollux l. l.

9) Pausan. I. 18. §. 3.
Harpocr. l. l. et v. ἄξονες.
Pollux l. l.

10) Apollodor. ap. Schol. Aristoph. Nubb. 447. et Avv. 1354. — et ap. Schol. Apollon. Rhod. IV. 280.

11) Aristot. ap. Harpocr. v. κύρβεις.

12) Plutarch. Solon 25.
Harpocr. v. ἄξονες.
Pollux VIII. 128.

Zeit verwittert und morsch geworden seyn, daß sie ein Witzling zum Rösten der Gerste gebrauchen läßt [13]). Aber der Ruhm ihres Urhebers ist unvergänglich. Mit Erfolge hat der größte Staatsmann des Alterthums zu sich sagen gekonnt:

Relinquamus aliquid, quo nos vixisse testemur!

---

13) Cratinus ap. Plutarch. 25.

II.

Einheit der Staats- und Religions-Gesellschaft in Attika.

Einleitung.

„Datur haec venia antiquitati, ut miscendo „humana divinis primordia urbium augustiora fa- „ciat [1].“ — Dunkel aus Mangel an Nachrichten, von Sagen entstellt, ist der Ursprung der Staaten des Alterthums; bei allen ist jedoch erkennbar, daß von Anbeginn die Religions-Gesellschaft mit der bürgerlichen eine und dieselbe gewesen ist. Denn wie nahe auch der Zustand mancher Völker an das Thierische gränzt: einige Ahnung des Daseyns einer unsichtbaren Welt, und der Abhängigkeit von geheimnißvollen Mächten, hat die Natur in jedes gelegt. Wenn der Gehalt der Sprüche, worin Cicero dies ausdrückt [2], nicht auf seinem Boden einheimisch,

1) Liv. prooem.

2) Legg. I. 8: „nulla gens est tam fera, quae non, etiam „si ignoret, qualem habere deum deceat, tamen haben- „dum sciat.“

Tusc. I. 13: „nemo omnium tam immanis est, cujus „mentem non imbuerit dei opinio.“

Nat. deor. I. 16: „quod est genus humanum, quod

sondern aus der Schule der Griechischen Weisen dahin verpflanzt ist, so hat ihn doch rege Theilnahme und fester Glaube gewartet und gepflegt. Schon mit den ersten Anfängen der Gesellschaft ist jene Einheit des Bürgerlichen und Gottesdienstlichen entstanden. In den patriarchalischen Familienstaaten, den Urbestandtheilen der zweifachen Gesellschaft, waren es gewisse, zur frommen Verehrung erhobene, in unbestimmter Ueberlieferung fortlebende Ahnherrn, die dem Religionsgefühl, zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, eine Richtung nach Außen darboten: Teraphim, θεοὶ πατρῷοι, Lares, Penates. Die angegebene Einheit brachte mit sich, daß alle Mitglieder des kleinen Gemeinwesens berechtigt und verpflichtet waren, an den Haus-Andachten Theil zu nehmen: die Familien der Geschwister und Verwandten, wie die, der Beisassen und Knechte. Die Würde des Vorstehers und Ordners bekleidete das Haupt des Geschlechts.

Ihrem Ursprunge und Wesen nach den herrschaftlichen Geschlechtern ausschließlich eigen, konnten Hausgötter nicht ausgetauscht, nicht Gegenstand einer gemeinschaftlichen Verehrung werden, wenn sich mehrere von jenen zu einem kleinern Vereine, und von diesen wieder einige zu einem größern, verbanden.

„non habeat, sine doctrina, anticipationem quandam „deorum?“

Das Vorbild aber der Verwaltung eines Familienstaats, worin häusliche und Religions-Handlungen enge verzweigt waren, hatte sich allgemein so tief eingeprägt, daß es bei der Schließung solcher Vereine, nur in veränderter Form, beibehalten wurde. Es entstanden Bundesgottheiten. In die Art der Entstehung einzugehn, würde hier fremdartig seyn, um so mehr, da das Ergebniß doch kein anderes seyn könnte, als dieses: es bleibt unentschieden, ob solche Gottheiten blos bildliche Personen gewesen, Sinnbilder der vorzüglichsten häuslichen, wirthschaftlichen, gewerblichen, auswärtigen Verrichtungen und Obliegenheiten, die man sich von menschlicher Natur und Gestalt gedacht hat 3); oder ob wirkliche, einst lebende Personen zum Grunde gelegen, die in der Umgegend durch besondere Eigenschaften ausgezeichnet, durch Verdienste um den Landbau, den Verkehr, die Schifffahrt berühmt, durch Kriegsthaten verherrlicht, von der überschätzenden Sage allmählich zur Göttlichkeit befördert worden 4). Hierbei ist die Vermuthung gar nicht unwahrscheinlich, daß die ältesten

---

3) Herodot. I. 131. II. 142: *θεοὺς ἀνθρωποφυέας; θεὸν ἀνθρωποειδέα.*

Diodor. fragm. I. XL. Schweigh. X. p. 217: *ἀνθρωπόμορφον.*

4) Cic. Tusc. I. 12 extr.: „totum prope caelum nonne hu-„mano genere completum est?“

Id. de nat. deor. III. 21: „deos ex hominum genere „in caelum translatos non re, sed opinione dicunt.“

Dichter sich des Gegenstandes bemächtigt, die in den umlaufenden Sagen zerstreueten Gottheiten versammelt, verwandtschaftliche Bande unter ihnen geknüpft, und ihnen, nach dem Muster patriarchalischer Familienstaaten, eine Verfassung gegeben haben [5]). Jene Sänger wirkten so mächtig auf das ganze Griechenvolk, daß ihre Aufstellungen in kurzer Zeit Festigkeit gewannen, und in ferne Gegenden übergingen, wo sich Ansiedlergesellschaften niederließen. Nicht selten ist hierbei die neue Oertlichkeit der ursprünglichen untergelegt worden, oder die Reisen und Züge, die man verschiedne Götter hat machen lassen, deuten auf solche Auswanderungen.

Abgesehn also von den Haus- und Familien-Göttern, wie von den vielen spätern Hervorbringungen der Dichter und Künstler, sind alle ältere gottheitliche Personen als solche anzunehmen, die ursprünglich irgend einem bürgerlichen Vereine von geringerm oder größerm Umfange vorgestanden. Ohne behaupten zu wollen, daß sich dieses von den in Attika verehrten Staatsgöttern völlig befriedigend nachweisen lasse, darf man doch, da die Geschichte und die Beschreibungen dieses Staats die meisten Belege zu dieser Aeußerung enthalten, von ihm auf die übrigen schließen.

5) Herodot. II. 53.

Erster Abschnitt.

Drei verschiedne Bande in Beziehung auf genossenschaftliche Gottheiten.

In einer Vergangenheit von mehr als dritte-halb Jahrtausenden ist von den Religionsverhältnissen kaum das Bestehende noch erkennbar; der Ursprung desselben verschwindet gänzlich im Dunkel. Wäre einige Kunde davon aufbehalten, so würde Manches weniger kindisch und abgeschmackt erscheinen, es würde erklärlich werden, wie die alten mächtigen Geschlechter häufig in gewissen unbedeutenden, zum Theil niedrigen Verrichtungen bei den Religionsfesten eine Ehre finden, und danach trachten gekonnt, sie ihren Familien erblich zu verschaffen. Der Erkohrne aus dem Attischen Geschlechte der „Vorschneider,“ der an einem gewissen Feste des Zeus das Opferthier zerlegte und herumreichte [1]), und der hohe Beamte im Fränkischen Reiche, der an der königlichen Tafel vorschnitt, nebst dem Schüsselträger (Discophorus, Trog-set, Truch-seß)

1) Porphyr. de abstinentia, l. II. §. 30, ed. Rhoër, p. 158.

haben als gleich ausgezeichnet gegolten. Die Zahl solcher Attischen Geschlechter ist nicht gering, und die meisten sind bekannt genug. Die Erwähnung der vorzüglichsten wird bei den einzelnen Gottheiten ihre Stelle finden; vorläufig und im Allgemeinen hier nur von folgenden dreien, von denen bekannt geblieben ist, daß und wo sie mit Erbgütern ansässig gewesen. Am füglichsten zuvörderst von den **Butaden**. Dieses alte, von dem Stammvater Butes benannte Geschlecht [2]) war zu einem priesterlichen Geschäft an dem Feste der Athene Polias berechtigt. Bei der veränderten, durch Klisthenes bewerkstelligten Grundeintheilung von Attika hatte eine Dorfmark, ein Demos, von diesem darin ansässigen, hervorragenden Geschlechte den Namen Buteia bekommen; wonach seitdem alle Einsassen ebenfalls Butaden hießen [3]). Zur Unterscheidung von denselben nannten sich nun die Mitglieder jenes priesterlichen Geschlechts **eigentliche** Butaden, Eteobutaden [4]). — In dem Geschlechte

---

2) Pausan. I. 26. §. 6.
Harpocr. v. *Βούτης*.
Hesych. v. *Βουτάδαι*.

3) (Pseudo?)-Plutarch. vit. X. orat. Reisk. IX. 345.
Harpocr. v. *Βουτάδης*.

4) Id. v. *Βούτης*.
Plutarch. l. l.: *δῆμον δὲ Βουτάδης, γένους τοῦ τῶν Ἐτεοβουταδῶν*.

der Lykomiden [5]) war eine Geheimlehre der Demeter erblich. Auf dem Grunde und Boden seines Stammguts, in dem Demos Phlya [6]), lag das Gebäude, worin die Einweihung geschah [7]). — Den Phytaliden, deren altväterliches Erbe an dem sogenannten heiligen, nach Eleusis führenden Wege lag, gebührte die Verrichtung des Opfers an einem Feste des Dionysus [8]).

Die verschiednen religionsgesellschaftlichen Bande unter den Bewohnern von Attika lassen sich in einer Ordnung darstellen, die mit den Anfängen und Fortschritten des bürgerlichen Gemeinwesens genau zusammentrifft.

I.

Delphisch-Amphiktionisch-Hellenische Bande.

Zwölf Götter des ersten Ranges.

Unter den Bewohnern der kleinen Landschaften zu beiden Seiten von Thermopylä hat in sehr früher

5) Hesych. h. v.

6) Plutarch. Themist. 1.
Conf. Harpocr. h. v.

7) Plutarch. l. l.
Pausan. IV. 1. §. 5.

8) Id. I. 37. §. 2.
Plutarch. Thes. 12 et 23 extr.

Zeit schon eine Bundesverfassung, mit dem Tempel zu Delphi als kirchlichem Mittelpunkte, bestanden. Von jener führten sie den bezeichnenden Gesammt-Namen Hellenen, Verbündete, von diesem wurden sie, eben so angemessen, Delphische Amphiktionen, Umwohner, genannt. Auf ihr zu gegenseitigem Schutze geschlossenes Bündniß, und dessen Ausdehnung weit über den ursprünglichen Umfang, führt eine noch vorhandne, nicht undeutliche Spur [1]). Solche durch hohes Alterthum verdunkelte gesellschaftliche Verhältnisse als Personen vorzustellen, ist ein gewöhnliches Verfahren der Sage. Folgerecht hat sie im vorliegenden Falle Hellen und Amphiktion zu Brüdern gemacht. Jener hinterläßt drei Söhne, Dorus, Aeolus, Xuthus, und dieser letzte wieder zwei, Achäus und Jon [2]).

Zwei Bemerkungen liegen hier zu nahe, als daß sie unberührt bleiben könnten. Zuvörderst finden sich zu den angegebnen drei Hauptbestandtheilen der Hellenischen Völkerschaften, den mythischen Nachkommen der drei Söhne Hellens, Seitenstücke theils in den drei Stämmen der Hylleer, Dymaner und Pamphyler,

1) Thucyd. I. 3: ἐπαγομένων αὐτοὺς (den Hellen und seine Söhne) ἐπ' ὠφελείᾳ ἐς τὰς ἄλλας πόλεις. — Conf. Poppo ad h. l. p. 52.

2) Apollodor. I. 7. §. 2. 3.
Strabo VIII. 587. 588. Alm.
Conf. Herodot. VII. 94. VIII. 44 extr.

aus welchen die Spartanische [3]) und die Sikyonische [4]) Bürgerschaft bestanden hat, theils in den Römischen Ramnes, Luceres und Tities [5]). — Dann kommen die Benennungen Xuthus, Pamphylus und Titus Tatius in Ansehung der Wortbedeutung völlig überein: es wird damit ein aus Mitgliedern verschiedner Stämme zusammengesetzter Volkshaufe bezeichnet. Von Pamphylus bedarf dies keiner Ausführung. Die Skythen, die alt-Russischen Tschuden, die Indischen Dschaten, so wie Xuth, Theud, Θήτ, Tit, laufen auf Eins hinaus. Auf Xuthus war es bei dieser Erörterung hauptsächlich abgesehn: unten, wo Gebrauch davon gemacht werden soll, würde der Zusammenhang dazu nicht so geeignet seyn.

Die Untersuchung kömmt zurück auf die verbündete Delphische Amphiktionie, auf das ursprüngliche Hellas oder Bündnerland. Als Thatsache ist unbezweifelt, daß sämmtliche Mitglieder in zwölf Abtheilungen gesondert gewesen. Es wird nicht zu gewagt seyn, diese Einrichtung auf das zwölftheilige Jahr zu beziehn, und sie für das Vorbild der oben dargestellten Solonischen Rathsverfassung zu halten, also anzunehmen, daß eine schiedsrichterliche

---

3) Schol. Pindar. Pyth. I. 120. 121.
Hesych. v. *Δύμη*.
Steph. Byz. v. *Δυμᾶν* et *Ὑλλεῖς* extr.

4) Herodot. V. 68.

5) Varro LL. V. 14. ed. Spengel.

und Berathungs-Behörde, mit monatlichem Wechsel unter den Abtheilungen, bestanden habe. Immer nach Ablaufe von vier Jahren, (anfänglich von acht) wurde eine allgemeine Musterung des Bundesheers, mit Waffen-Uebungen, angestellt, woraus in der Folge bloße Wettkämpfe und Spiele geworden sind. Zu einer Körperschaft verbunden, hatte jede Abtheilung ihre eigene Gottheit; die Bundesverfassung aber brachte mit sich, daß sämmtliche zwölf Gottheiten gegenseitig von allen Bundesgliedern verehrt wurden. So entstand, mit dem Hellenium wesentlich verbunden, die geschlossene Zahl der Gottheiten des ersten Ranges. Die Sage ist von Wichtigkeit, Deukalion, der Vater des Amphiktion und Hellen, sei Urheber dieser, wie überhaupt aller Verehrung gewesen [6].

Von ihrer Heimath, dem ursprünglichen Hellas, muß die mit den beiden Gesammtnamen Xuthus und Jon bezeichnete, von da ausgezogene Schaar den Dienst der zwölf obern Götter in dem eroberten Attika gesetzlich beibehalten und eingeführt haben, sonst hätte der jüngere Pisistratus nicht wagen dürfen, ihnen öffentlich einen Altar zu errichten [7].

---

6) Hellanicus ap. Schol. Apoll. Rhod. III. 1084.
Plutarch. adv. Colot. ed. Reisk. X. 626.

7) Thucyd. VI. 54.
Conf. Aristoph. Avv. 95, et Pausan. I. 40. §. 2 extr.
Herodot. VI. 108.

II.

Attisch-Jonische.

1.

Ἀπόλλων πατρῷος.

Alle Völkerschaften in den weiten Umgebungen des mittelländischen Meeres, welche die Griechische Grundsprache redeten, werden von den Schriftstellern des Alterthums, zur Unterscheidung von den ursprünglichen Hellenen, unter dem gemeinschaftlichen Namen Pelasger begriffen. Seit jener Völkerwanderung aber, die, von dem gebirgigen Ur-Hellas ausgegangen, das ganze südliche Land, nebst der großen Halb-Insel, politisch umgestaltete, sind alle unterworfene Völkerschaften dieser Gegenden, etwa mit Ausnahme des schwer zugänglichen Arkadiens, dem Bunde (dem Hellenium) einverleibt worden.

Wenn die Athener behauptet haben, niemals gewandert, sondern ursprüngliche Bewohner ihres Landes zu seyn [1]), so ist dies in einer Hinsicht gegründet. Denn seit Klisthenes hatte sich der Jonische Herrnstamm in den Nachkommen der Pelasgischen

1) Herodot. I. 56. VII. 161.
Isocr. de pace, et Panathen., ed. Bekker. p. 227. 349.
Demosth. de legat. p. 424 ult.

Dichter sich des Gegenstandes bemächtigt, die in den umlaufenden Sagen zerstreueten Gottheiten versammelt, verwandtschaftliche Bande unter ihnen geknüpft, und ihnen, nach dem Muster patriarchalischer Familienstaaten, eine Verfassung gegeben haben [5]. Jene Sänger wirkten so mächtig auf das ganze Griechenvolk, daß ihre Aufstellungen in kurzer Zeit Festigkeit gewannen, und in ferne Gegenden übergingen, wo sich Ansiedlergesellschaften niederließen. Nicht selten ist hierbei die neue Oertlichkeit der ursprünglichen untergelegt worden, oder die Reisen und Züge, die man verschiedne Götter hat machen lassen, deuten auf solche Auswanderungen.

Abgesehn also von den Haus- und Familien-Göttern, wie von den vielen spätern Hervorbringungen der Dichter und Künstler, sind alle ältere gottheitliche Personen als solche anzunehmen, die ursprünglich irgend einem bürgerlichen Vereine von geringerm oder größerm Umfange vorgestanden. Ohne behaupten zu wollen, daß sich dieses von den in Attika verehrten Staatsgöttern völlig befriedigend nachweisen lasse, darf man doch, da die Geschichte und die Beschreibungen dieses Staats die meisten Belege zu dieser Aeußerung enthalten, von ihm auf die übrigen schließen.

5) Herodot. II. 53.

Erster Abschnitt.

Drei verschiedne Bande in Beziehung auf genossenschaftliche Gottheiten.

In einer Vergangenheit von mehr als drittehalb Jahrtausenden ist von den Religionsverhältnissen kaum das Bestehende noch erkennbar; der Ursprung desselben verschwindet gänzlich im Dunkel. Wäre einige Kunde davon aufbehalten, so würde Manches weniger kindisch und abgeschmackt erscheinen, es würde erklärlich werden, wie die alten mächtigen Geschlechter häufig in gewissen unbedeutenden, zum Theil niedrigen Verrichtungen bei den Religionsfesten eine Ehre finden, und danach trachten gekonnt, sie ihren Familien erblich zu verschaffen. Der Erkohrne aus dem Attischen Geschlechte der „Vorschneider," der an einem gewissen Feste des Zeus das Opferthier zerlegte und herumreichte [1]), und der hohe Beamte im Fränkischen Reiche, der an der königlichen Tafel vorschnitt, nebst dem Schüsselträger (Discophorus, Trog-set, Truch-seß)

---

1) Porphyr. de abstinentia, l. II. §. 30, ed. Rhoër, p. 158.

haben als gleich ausgezeichnet gegolten. Die Zahl solcher Attischen Geschlechter ist nicht gering, und die meisten sind bekannt genug. Die Erwähnung der vorzüglichsten wird bei den einzelnen Gottheiten ihre Stelle finden; vorläufig und im Allgemeinen hier nur von folgenden dreien, von denen bekannt geblieben ist, daß und wo sie mit Erbgütern ansässig gewesen. Am füglichsten zuvörderst von den Butaden. Dieses alte, von dem Stammvater Butes benannte Geschlecht [2]) war zu einem priesterlichen Geschäft an dem Feste der Athene Polias berechtigt. Bei der veränderten, durch Klisthenes bewerkstelligten Grundeintheilung von Attika hatte eine Dorfmark, ein Demos, von diesem darin ansässigen, hervorragenden Geschlechte den Namen Buteia bekommen; wonach seitdem alle Einsassen ebenfalls Butaden hießen [3]). Zur Unterscheidung von denselben nannten sich nun die Mitglieder jenes priesterlichen Geschlechts eigentliche Butaden, Eteobutaden [4]). — In dem Geschlechte

2) Pausan. I. 26. §. 6.
Harpocr. v. *Βούτης*.
Hesych. v. *Βουτάδαι*.

3) (Pseudo?)-Plutarch. vit. X. orat. Reisk. IX. 345.
Harpocr. v. *Βουτάδης*.

4) Id. v. *Βούτης*.
Plutarch. l. l.: *δῆμον δὲ Βουτάδης, γένους τοῦ τῶν Ἐτεοβουταδῶν*.

der Lykomiden [5]) war eine Geheimlehre der Demeter erblich. Auf dem Grunde und Boden seines Stammguts, in dem Demos Phlya [6]), lag das Gebäude, worin die Einweihung geschah [7]). — Den Phytaliden, deren altväterliches Erbe an dem sogenannten heiligen, nach Eleusis führenden Wege lag, gebührte die Verrichtung des Opfers an einem Feste des Dionysus [8]).

Die verschiednen religionsgesellschaftlichen Bande unter den Bewohnern von Attika lassen sich in einer Ordnung darstellen, die mit den Anfängen und Fortschritten des bürgerlichen Gemeinwesens genau zusammentrifft.

I.

Delphisch-Amphiktionisch-Hellenische Bande.

Zwölf Götter des ersten Ranges.

Unter den Bewohnern der kleinen Landschaften zu beiden Seiten von Thermopylä hat in sehr früher

---

5) Hesych. h. v.

6) Plutarch. Themist. 1.
Conf. Harpocr. h. v.

7) Plutarch. l. l.
Pausan. IV. 1. §. 5.

8) Id. I. 37. §. 2.
Plutarch. Thes. 12 et 23 extr.

Zeit schon eine Bundesverfassung, mit dem Tempel zu Delphi als kirchlichem Mittelpunkte, bestanden. Von jener führten sie den bezeichnenden Gesammt-Namen Hellenen, Verbündete, von diesem wurden sie, eben so angemessen, Delphische Amphiktionen, Umwohner, genannt. Auf ihr zu gegenseitigem Schutze geschlossenes Bündniß, und dessen Ausdehnung weit über den ursprünglichen Umfang, führt eine noch vorhandne, nicht undeutliche Spur [1]). Solche durch hohes Alterthum verdunkelte gesellschaftliche Verhältnisse als Personen vorzustellen, ist ein gewöhnliches Verfahren der Sage. Folgerecht hat sie im vorliegenden Falle Hellen und Amphiktion zu Brüdern gemacht. Jener hinterläßt drei Söhne, Dorus, Aeolus, Xuthus, und dieser letzte wieder zwei, Achäus und Jon [2]).

Zwei Bemerkungen liegen hier zu nahe, als daß sie unberührt bleiben könnten. Zuvörderst finden sich zu den angegebnen drei Hauptbestandtheilen der Hellenischen Völkerschaften, den mythischen Nachkommen der drei Söhne Hellens, Seitenstücke theils in den drei Stämmen der Hylleer, Dymaner und Pamphyler,

---

1) Thucyd. I. 3: ἐπαγομένων αὐτοὺς (den Hellen und seine Söhne) ἐπ' ὠφελείᾳ ἐς τὰς ἄλλας πόλεις. — Conf. Poppo ad h. l. p. 52.

2) Apollodor. I. 7. §. 2. 3.
Strabo VIII. 587. 588. Alm.
Conf. Herodot. VII. 94. VIII. 44 extr.

aus welchen die Spartanische [3]) und die Sikyonische [4]) Bürgerschaft bestanden hat, theils in den Römischen Ramnes, Luceres und Tities [5]). — Dann kommen die Benennungen Xuthus, Pamphylus und Titus Tatius in Ansehung der Wortbedeutung völlig überein: es wird damit ein aus Mitgliedern verschiedner Stämme zusammengesetzter Volkshaufe bezeichnet. Von Pamphylus bedarf dies keiner Ausführung. Die Skythen, die alt-Russischen Tschuden, die Indischen Dschaten, so wie Xuth, Theud, Θήτ, Tit, laufen auf Eins hinaus. Auf Xuthus war es bei dieser Erörterung hauptsächlich abgesehn: unten, wo Gebrauch davon gemacht werden soll, würde der Zusammenhang dazu nicht so geeignet seyn.

Die Untersuchung kömmt zurück auf die verbündete Delphische Amphiktionie, auf das ursprüngliche Hellas oder Bündnerland. Als Thatsache ist unbezweifelt, daß sämmtliche Mitglieder in zwölf Abtheilungen gesondert gewesen. Es wird nicht zu gewagt seyn, diese Einrichtung auf das zwölftheilige Jahr zu beziehn, und sie für das Vorbild der oben dargestellten Solonischen Rathsverfassung zu halten, also anzunehmen, daß eine schiedsrichterliche

3) Schol. Pindar. Pyth. I. 120. 121.
Hesych. v. Δύμη.
Steph. Byz. v. Δυμᾶν et Ὑλλεῖς extr.
4) Herodot. V. 68.
5) Varro LL. V. 14. ed. Spengel.

und Berathungs-Behörde, mit monatlichem Wechsel unter den Abtheilungen, bestanden habe. Immer nach Ablaufe von vier Jahren, (anfänglich von acht) wurde eine allgemeine Musterung des Bundesheers, mit Waffen-Uebungen, angestellt, woraus in der Folge bloße Wettkämpfe und Spiele geworden sind. Zu einer Körperschaft verbunden, hatte jede Abtheilung ihre eigene Gottheit; die Bundesverfassung aber brachte mit sich, daß sämmtliche zwölf Gottheiten gegenseitig von allen Bundesgliedern verehrt wurden. So entstand, mit dem Hellenium wesentlich verbunden, die geschlossene Zahl der Gottheiten des ersten Ranges. Die Sage ist von Wichtigkeit, Deukalion, der Vater des Amphiktion und Hellen, sei Urheber dieser, wie überhaupt aller Verehrung gewesen 6).

Von ihrer Heimath, dem ursprünglichen Hellas, muß die mit den beiden Gesammtnamen Xuthus und Jon bezeichnete, von da ausgezogene Schaar den Dienst der zwölf obern Götter in dem eroberten Attika gesetzlich beibehalten und eingeführt haben, sonst hätte der jüngere Pisistratus nicht wagen dürfen, ihnen öffentlich einen Altar zu errichten 7).

---

6) Hellanicus ap. Schol. Apoll. Rhod. III. 1084.
Plutarch. adv. Colot. ed. Reisk. X. 626.

7) Thucyd. VI. 54.
Conf. Aristoph. Avv. 95, et Pausan. I. 40. §. 2 extr.
Herodot. VI. 108.

II.

Attisch-Jonische.

1.

Ἀπόλλων πατρῷος.

Alle Völkerschaften in den weiten Umgebungen des mittelländischen Meeres, welche die Griechische Grundsprache redeten, werden von den Schriftstellern des Alterthums, zur Unterscheidung von den ursprünglichen Hellenen, unter dem gemeinschaftlichen Namen Pelasger begriffen. Seit jener Völkerwanderung aber, die, von dem gebirgigen Ur-Hellas ausgegangen, das ganze südliche Land, nebst der großen Halb-Insel, politisch umgestaltete, sind alle unterworfene Völkerschaften dieser Gegenden, etwa mit Ausnahme des schwer zugänglichen Arkadiens, dem Bunde (dem Hellenium) einverleibt worden.

Wenn die Athener behauptet haben, niemals gewandert, sondern ursprüngliche Bewohner ihres Landes zu seyn [1]), so ist dies in einer Hinsicht gegründet. Denn seit Klisthenes hatte sich der Jonische Herrnstamm in den Nachkommen der Pelasgischen

---

1) Herodot. I. 56. VII. 161.
Isocr. de pace, et Panathen., ed. Bekker. p. 227. 349.
Demosth. de legat. p. 424 ult.

Urbewohner so aufgelöset, daß die Behauptung sich wohl geltend machen konnte. Die Ueberlieferung aber von dem eingedrungenen Jonischen Heer war auch nicht zu unterdrücken; der Volksname erinnerte zu nachdrücklich daran [2]). Diese, und die Behauptung, erhielten sich neben einander, jede mit ihren Verfechtern. Wie heuer die politischen Parteien in den Zeitungsschreibern, so fanden die Attischen in den Dichtern und Sagenschreibern ihre Vertreter, nur daß letztere nicht erkauft waren. Die Eupatridisch-aristokratische Partei hielt steif an der Ueberlieferung, Xuthus habe sich in der Tetrapolis niedergelassen [3]), wodurch seinem Sohne Jon [4]) der Weg bereitet worden. Dagegen konnte die autochthonisch-demokratische nichts aufbringen; sie wußte sich aber zu helfen, und der Sache das grelle Ansehn dadurch zu benehmen, daß sie den nicht abzuwehrenden Xuthus bei einem Fürsten der Urbewohner eine freundliche Aufnahme finden, und Schwiegersohn desselben werden läßt, damit Jon wenigstens mütterlicher Seite ein Inländer wäre, und als solcher an die Spitze der Kriegsmacht gestellt worden [5]). Es gab aber noch eine dritte Partei, eine strenge autochthonische, die durchaus von Jon,

2) Aristot. ap. Harpocr. v. Ἀπόλλων πατρῷος.
3) Strabo VIII. 588.
4) Ibid. p. 587.
Herodot. VII. 94. VIII. 44.
5) Herodot. VIII. 44.

wegen seines Vaters, eines Ausländers, nichts wissen wollte [6]. Wenn nun eine Sage in Umlauf gekommen ist, nicht Xuthus sei Jons Vater, sondern Apollo [7], so erkennt man darin die Absicht wohlmeinender Männer, durch diese Erfindung unter den Parteien zu vermitteln. Wie dieselbe von Euripides bearbeitet worden, ist bekannt. So kunstvoll das Stück in der Anlage, wie in der Ausführung, so wenig ist es würdevoll. Alles läuft hinaus auf einen Taschenspielerstreich, wodurch Apollo, im Einverständniß mit Jon und seiner Mutter, den schlichten Xuthus berückt.

Der Umstand kam dieser eingeschwärzten Sage zu Statten, daß Apollo den Beinamen des vaterländischen führte [8]; denn πατρῷος konnte auch den „väterlichen" bedeuten. Indem aber Apollo in dieser Eigenschaft ausdrücklich für den Pythischen

---

Apollodor. I. 7. § 3. III. 15. §. 1.
Strabo l. l.
Pausan. VII. 1. §. 1 et 2.

6) Herodot I. 143.

7) Plato Euthyd. p. 302 Steph: διὰ τὴν τοῦ Ἴωνος γένεσιν, — et ibi Schol.
Diodor. XVI. 57: τὸν Ἀπόλλωνα πατρῷον αὐτῶν (Ἀθηναίων) εἶναι καὶ πρόγονον.
Schol. Aristoph. Nub. 1470. Av. 1526.

8) Plato et Diodor. l. l.
Plutarch. Alcib. 2.
Pollux VIII. 85. 122.

Urbewohner so aufgelöset, daß die Behauptung sich wohl geltend machen konnte. Die Ueberlieferung aber von dem eingedrungenen Jonischen Heer war auch nicht zu unterdrücken; der Volksname erinnerte zu nachdrücklich daran [2]). Diese, und die Behauptung, erhielte sich neben einander, jede mit ihren Verfechtern. W heuer die politischen Parteien in den Zeitungsschr bern, so fanden die Attischen in den Dichtern u Sagenschreibern ihre Vertreter, nur daß letztere n erkauft waren. Die Eupatridisch-aristokratische P tei hielt steif an der Ueberlieferung, Xuthus l sich in der Tetrapolis niedergelassen [3]), wodurch nem Sohne Jon [4]) der Weg bereitet worden. gegen konnte die autochthonisch-demokratische aufbringen; sie wußte sich aber zu helfen, un Sache das grelle Ansehn dadurch zu benehme sie den nicht abzuwehrenden Xuthus bei einen sten der Urbewohner eine freundliche Aufnah den, und Schwiegersohn desselben werden läßt, Jon wenigstens mütterlicher Seite ein Inlände und als solcher an die Spitze der Kriegsn stellt worden [5]). Es gab aber noch eine dritte eine strenge autochthonische, die durchaus v

---

2) Aristot. ap. Harpocr. v. Ἀπόλλων πατρῷος.
3) Strabo VIII. 588.
4) Ibid. p. 587
Herodot
5) Herodot

[illegible] Beers, einer Ausländ[illegible] [illegible]
[illegible] Wenn man eine [illegible]
[illegible] Luthers [illegible]
[illegible] erkennt man [illegible]
[illegible]

befestigter war. In der fürstlichen Burg, der abgeschlossenen πόλις, die ursprünglich mit der ἀκρόπολις eins und dasselbe gewesen [5]), hat demnach die Grundlage und der erste Anfang der in der Folge erweiterten Stadt bestanden. Nach den herrschenden Religionsbegriffen bedurfte diese bauliche Anlage einer besondern Schutzgottheit. In der Eigenschaft als fürstlicher konnte Zeus dieselbe nicht zugleich vertreten, denn dabei kam blos die angegebne Beziehung in Betracht. Es war aber auch als besonderer burgherrlicher [6]) kein anderer Gott mehr angemessen, als der Obergott. Auch in andern Städten und Ländern ist den fürstlichen Familiensitzen, und selbst den priesterlichen Stiftsgebäuden, von dem Umstande der Umgebung mit Ringmauern, der Name ἑρκεῖος, von ἕρκος oder ἔρκος, arx, beigelegt gewesen, als denen, in Troja [7]), Elis [8]), Ithaka [9]), Lebadeia [10]). Freilich hat auch, wegen dieses Umstandes der Einschließung, der Hofraum eines Privat-

5) Thucyd. l. l.
Pausan I. 26. 7.

6) Plato Euthyd. p. 302 Steph.
Dionysii Hal. de Dinarcho iud. Reisk. V. p. 637 (ex Philochoro).
Pollux VIII. 85.

7) Pausan. IV. 17. §. 3.

8) Id. V. 14. §. 5 extr.

9) Odyss. XXII. 335.

10) Pausan. IX. 39. §. 3 et 4.

hauses so geheißen, und Zeus ist unter demselben Beinamen als Hausgott verehrt worden [11]. In Athen aber deutet der Name auf das fürstliche Schloß (umschlossene Gebäude): dies ergiebt sich daraus, daß der vaterländische Apollo an der Schutzherrlichkeit Theil genommen hat [12], weshalb er mit Zeus dem burgherrlichen als verbrüdert vorkömmt [13]. — Eben weil πόλις anfänglich dasselbe bedeutet hat, was in der spätern Zeit ἀκρόπολις, hat der burgherrliche Zeus auch den Namen πολιεὺς geführt [14].

Nicht blos aber das fürstliche Geschlecht, und dessen befestigter Wohnsitz, stand unter seiner mächtigen Obhut; sie erstreckte sich auch über alle bundesrechtlich vereinigte Phratrien: daher der Beiname φράτριος [15].

---

11) Hesych., Harpocr., Suid.
Conf. Dionys. Hal. I. 67.

12) Cic. nat. deor. III. 23.

13) Harpocr. v. ἑρκεῖος Ζεύς.
Pollux VIII. 85.

14) Pausan. I. 24. §. 4. — 28. §. 11.

15) Plato Euthyd. p. 302 St.
Demosth. adv. Macart. 1054. 10.
Pollux I. 24.

befestigter war. In der fürstlichen Burg, der abgeschlossenen πόλις, die ursprünglich mit der ἀκρόπολις eins und dasselbe gewesen [5]), hat demnach die Grundlage und der erste Anfang der in der Folge erweiterten Stadt bestanden. Nach den herrschenden Religionsbegriffen bedurfte diese bauliche Anlage einer besondern Schutzgottheit. In der Eigenschaft als fürstlicher konnte Zeus dieselbe nicht zugleich vertreten, denn dabei kam blos die angegebne Beziehung in Betracht. Es war aber auch als besonderer burgherrlicher [6]) kein anderer Gott mehr angemessen, als der Obergott. Auch in andern Städten und Ländern ist den fürstlichen Familiensitzen, und selbst den priesterlichen Stiftsgebäuden, von dem Umstande der Umgebung mit Ringmauern, der Name ἕρκειος, von ἕρκος oder ἔρκος, arx, beigelegt gewesen, als denen, in Troja [7]), Elis [8]), Ithaka [9]), Lebadeia [10]). Freilich hat auch, wegen dieses Umstandes der Einschließung, der Hofraum eines Privat-

5) Thucyd. l. l.
Pausan I. 26. 7.
6) Plato Euthyd. p. 302 Steph.
Dionysii Hal. de Dinarcho iud. Reisk. V. p. 637 (ex Philochoro).
Pollux VIII. 85.
7) Pausan. IV. 17. §. 3.
8) Id. V. 14. §. 5 extr.
9) Odyss. XXII. 335.
10) Pausan. IX. 39. §. 3 et 4.

hauses so geheißen, und Zeus ist unter demselben Beinamen als Hausgott verehrt worden [11]). In Athen aber deutet der Name auf das fürstliche Schloß (umschlossene Gebäude): dies ergiebt sich daraus, daß der vaterländische Apollo an der Schutzherrlichkeit Theil genommen hat [12]), weshalb er mit Zeus dem burgherrlichen als verbrüdert vorkömmt [13]). — Eben weil πόλις anfänglich dasselbe bedeutet hat, was in der spätern Zeit ἀκρόπολις, hat der burgherrliche Zeus auch den Namen πολιεὺς geführt [14]).

Nicht blos aber das fürstliche Geschlecht, und dessen befestigter Wohnsitz, stand unter seiner mächtigen Obhut; sie erstreckte sich auch über alle bundesrechtlich vereinigte Phratrien: daher der Beiname φράτριος [15]).

---

11) Hesych., Harpocr., Suid.
Conf. Dionys. Hal. I. 67.

12) Cic. nat. deor. III. 23.

13) Harpocr. v. ἕρκειος Ζεύς.
Pollux VIII. 85.

14) Pausan. I. 24. §. 4. — 28. §. 11.

15) Plato Euthyd. p. 302 St.
Demosth. adv. Macart. 1054. 10.
Pollux I. 24.

Zeit schon eine Bundesverfassung, mit dem Tempel zu Delphi als kirchlichem Mittelpunkte, bestanden. Von jener führten sie den bezeichnenden Gesammt-Namen Hellenen, Verbündete, von diesem wurden sie, eben so angemessen, Delphische Amphiktionen, Umwohner, genannt. Auf ihr zu gegenseitigem Schutze geschlossenes Bündniß, und dessen Ausdehnung weit über den ursprünglichen Umfang, führt eine noch vorhandne, nicht undeutliche Spur [1]. Solche durch hohes Alterthum verdunkelte gesellschaftliche Verhältnisse als Personen vorzustellen, ist ein gewöhnliches Verfahren der Sage. Folgerecht hat sie im vorliegenden Falle Hellen und Amphiktion zu Brüdern gemacht. Jener hinterläßt drei Söhne, Dorus, Aeolus, Xuthus, und dieser letzte wieder zwei, Achäus und Jon [2].

Zwei Bemerkungen liegen hier zu nahe, als daß sie unberührt bleiben könnten. Zuvörderst finden sich zu den angegebnen drei Hauptbestandtheilen der Hellenischen Völkerschaften, den mythischen Nachkommen der drei Söhne Hellens, Seitenstücke theils in den drei Stämmen der Hylleer, Dymaner und Pamphyler,

1) Thucyd. I. 3: ἐπαγομένων αὐτοὺς (den Hellen und seine Söhne) ἐπ' ὠφελείᾳ ἐς τὰς ἄλλας πόλεις. — Conf. Poppo ad h. l. p. 52.

2) Apollodor. I. 7. §. 2. 3.
Strabo VIII. 587. 588. Alm.
Conf. Herodot. VII. 94. VIII. 44 extr.

aus welchen die Spartanische 3) und die Sikyonische 4) Bürgerschaft bestanden hat, theils in den Römischen Ramnes, Luceres und Tities 5). — Dann kommen die Benennungen Xuthus, Pamphylus und Titus Tatius in Ansehung der Wortbedeutung völlig überein: es wird damit ein aus Mitgliedern verschiedner Stämme zusammengesetzter Volkshaufe bezeichnet. Von Pamphylus bedarf dies keiner Ausführung. Die Skythen, die alt-Russischen Tschuden, die Indischen Dschaten, so wie Xuth, Theud, Θητ, Tit, laufen auf Eins hinaus. Auf Xuthus war es bei dieser Erörterung hauptsächlich abgesehn: unten, wo Gebrauch davon gemacht werden soll, würde der Zusammenhang dazu nicht so geeignet seyn.

Die Untersuchung kömmt zurück auf die verbündete Delphische Amphiktionie, auf das ursprüngliche Hellas oder **Bündnerland**. Als Thatsache ist unbezweifelt, daß sämmtliche Mitglieder in **zwölf Abtheilungen** gesondert gewesen. Es wird nicht zu gewagt seyn, diese Einrichtung auf das zwölftheilige Jahr zu beziehn, und sie für das Vorbild der oben dargestellten Solonischen Rathsverfassung zu halten, also anzunehmen, daß eine schiedsrichterliche

3) Schol. Pindar. Pyth. I. 120. 121.
Hesych. v. *Δύμη*.
Steph. Byz. v. *Δυμᾶν* et *Ὑλλεῖς* extr.
4) Herodot. V. 68.
5) Varro LL. V. 14. ed. Spengel.

sondern aus der Schule der Griechischen Weisen dahin verpflanzt ist, so hat ihn doch rege Theilnahme und fester Glaube gewartet und gepflegt. Schon mit den ersten Anfängen der Gesellschaft ist jene Einheit des Bürgerlichen und Gottesdienstlichen entstanden. In den patriarchalischen Familienstaaten, den Urbestandtheilen der zweifachen Gesellschaft, waren es gewisse, zur frommen Verehrung erhobene, in unbestimmter Ueberlieferung fortlebende Ahnherrn, die dem Religionsgefühl, zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, eine Richtung nach Außen darboten: Teraphim, θεοὶ πατρῷοι, Lares, Penates. Die angegebene Einheit brachte mit sich, daß alle Mitglieder des kleinen Gemeinwesens berechtigt und verpflichtet waren, an den Haus-Andachten Theil zu nehmen: die Familien der Geschwister und Verwandten, wie die, der Beisassen und Knechte. Die Würde des Vorstehers und Ordners bekleidete das Haupt des Geschlechts.

Ihrem Ursprunge und Wesen nach den herrschaftlichen Geschlechtern ausschließlich eigen, konnten Hausgötter nicht ausgetauscht, nicht Gegenstand einer gemeinschaftlichen Verehrung werden, wenn sich mehrere von jenen zu einem kleinern Vereine, und von diesen wieder einige zu einem größern, verbanden.

„non habeat, sine doctrina, anticipationem quandam „deorum?“

Das Vorbild aber der Verwaltung eines Familienstaats, worin häusliche und Religions-Handlungen enge verzweigt waren, hatte sich allgemein so tief eingeprägt, daß es bei der Schließung solcher Vereine, nur in veränderter Form, beibehalten wurde. Es entstanden Bundesgottheiten. In die Art der Entstehung einzugehn, würde hier fremdartig seyn, um so mehr, da das Ergebniß doch kein anderes seyn könnte, als dieses: es bleibt unentschieden, ob solche Gottheiten blos bildliche Personen gewesen, Sinnbilder der vorzüglichsten häuslichen, wirthschaftlichen, gewerblichen, auswärtigen Verrichtungen und Obliegenheiten, die man sich von menschlicher Natur und Gestalt gedacht hat [3]; oder ob wirkliche, einst lebende Personen zum Grunde gelegen, die in der Umgegend durch besondere Eigenschaften ausgezeichnet, durch Verdienste um den Landbau, den Verkehr, die Schifffahrt berühmt, durch Kriegsthaten verherrlicht, von der überschätzenden Sage allmählich zur Göttlichkeit befördert worden [4]. Hierbei ist die Vermuthung gar nicht unwahrscheinlich, daß die ältesten

---

3) Herodot. I. 131. II. 142: *θεοὺς ἀνθρωποφυέας; θεὸν ἀνθρωποειδέα.*

Diodor. fragm. I. XL. Schweigh. X. p. 217: *ἀνθρωπόμορφον.*

4) Cic. Tusc. I. 12 extr.: „totum prope caelum nonne humano genere completum est?"

Id. de nat. deor. III. 21: „deos ex hominum genere „in caelum translatos non re, sed opinione dicunt."

Dichter sich des Gegenstandes bemächtigt, die in den umlaufenden Sagen zerstreueten Gottheiten versammelt, verwandtschaftliche Bande unter ihnen geknüpft, und ihnen, nach dem Muster patriarchalischer Familienstaaten, eine Verfassung gegeben haben [5]). Jene Sänger wirkten so mächtig auf das ganze Griechenvolk, daß ihre Aufstellungen in kurzer Zeit Festigkeit gewannen, und in ferne Gegenden übergingen, wo sich Ansiedlergesellschaften niederließen. Nicht selten ist hierbei die neue Oertlichkeit der ursprünglichen untergelegt worden, oder die Reisen und Züge, die man verschiedne Götter hat machen lassen, deuten auf solche Auswanderungen.

Abgesehn also von den Haus- und Familien-Göttern, wie von den vielen spätern Hervorbringungen der Dichter und Künstler, sind alle ältere gottheitliche Personen als solche anzunehmen, die ursprünglich irgend einem bürgerlichen Vereine von geringerm oder größerm Umfange vorgestanden. Ohne behaupten zu wollen, daß sich dieses von den in Attika verehrten Staatsgöttern völlig befriedigend nachweisen lasse, darf man doch, da die Geschichte und die Beschreibungen dieses Staats die meisten Belege zu dieser Aeußerung enthalten, von ihm auf die übrigen schließen.

5) Herodot. II. 53.

Erster Abschnitt.

Drei verschiedne Bande in Beziehung auf genossenschaftliche Gottheiten.

In einer Vergangenheit von mehr als dritte-halb Jahrtausenden ist von den Religionsverhältnissen kaum das Bestehende noch erkennbar; der Ursprung desselben verschwindet gänzlich im Dunkel. Wäre einige Kunde davon aufbehalten, so würde Manches weniger kindisch und abgeschmackt erscheinen, es würde erklärlich werden, wie die alten mächtigen Geschlechter häufig in gewissen unbedeutenden, zum Theil niedrigen Verrichtungen bei den Religionsfesten eine Ehre finden, und danach trachten gekonnt, sie ihren Familien erblich zu verschaffen. Der Erkohrne aus dem Attischen Geschlechte der „Vorschneider," der an einem gewissen Feste des Zeus das Opferthier zerlegte und herumreichte [1]), und der hohe Beamte im Fränkischen Reiche, der an der königlichen Tafel vorschnitt, nebst dem Schüsselträger (Discophorus, Trog-set, Truch-seß)

---

1) Porphyr. de abstinentia, l. II. §. 30, ed. Rhoër, p. 158.

haben als gleich ausgezeichnet gegolten. Die Zahl solcher Attischen Geschlechter ist nicht gering, und die meisten sind bekannt genug. Die Erwähnung der vorzüglichsten wird bei den einzelnen Gottheiten ihre Stelle finden; vorläufig und im Allgemeinen hier nur von folgenden dreien, von denen bekannt geblieben ist, daß und wo sie mit Erbgütern ansässig gewesen. Am füglichsten zuvörderst von den Butaden. Dieses alte, von dem Stammvater Butes benannte Geschlecht [2]) war zu einem priesterlichen Geschäft an dem Feste der Athene Polias berechtigt. Bei der veränderten, durch Klisthenes bewerkstelligten Grundeintheilung von Attika hatte eine Dorfmark, ein Demos, von diesem darin ansässigen, hervorragenden Geschlechte den Namen Buteia bekommen; wonach seitdem alle Einsassen ebenfalls Butaden hießen [3]). Zur Unterscheidung von denselben nannten sich nun die Mitglieder jenes priesterlichen Geschlechts eigentliche Butaden, Eteobutaden [4]). — In dem Geschlechte

2) Pausan. I. 26. §. 6.
Harpocr. v. *Βούτης*.
Hesych. v. *Βουτάδαι*.

3) (Pseudo?)-Plutarch. vit. X. orat. Reisk. IX. 345.
Harpocr. v. *Βουτάδης*.

4) Id. v. *Βούτης*.
Plutarch. l. l.: *δῆμον δὲ Βουτάδης, γένους τοῦ τῶν Ἐτεοβουταδῶν*.

der Lykomiden [5]) war eine Geheimlehre der Demeter erblich. Auf dem Grunde und Boden seines Stammguts, in dem Demos Phlya [6]), lag das Gebäude, worin die Einweihung geschah [7]). — Den Phytaliden, deren altväterliches Erbe an dem sogenannten heiligen, nach Eleusis führenden Wege lag, gebührte die Verrichtung des Opfers an einem Feste des Dionysus [8]).

Die verschiednen religionsgesellschaftlichen Bande unter den Bewohnern von Attika lassen sich in einer Ordnung darstellen, die mit den Anfängen und Fortschritten des bürgerlichen Gemeinwesens genau zusammentrifft.

I.

Delphisch-Amphiktionisch-Hellenische Bande.

Zwölf Götter des ersten Ranges.

Unter den Bewohnern der kleinen Landschaften zu beiden Seiten von Thermopylä hat in sehr früher

5) Hesych. h. v.

6) Plutarch. Themist. 1.
Conf. Harpocr. h. v.

7) Plutarch. l. l.
Pausan. IV. 1. §. 5.

8) Id. I. 37. §. 2.
Plutarch. Thes. 12 et 23 extr.

Zeit schon eine Bundesverfassung, mit dem Tempel zu Delphi als kirchlichem Mittelpunkte, bestanden. Von jener führten sie den bezeichnenden Gesammt-Namen Hellenen, Verbündete, von diesem wurden sie, eben so angemessen, Delphische Amphiktionen, Umwohner, genannt. Auf ihr zu gegenseitigem Schutze geschlossenes Bündniß, und dessen Ausdehnung weit über den ursprünglichen Umfang, führt eine noch vorhandne, nicht undeutliche Spur [1]. Solche durch hohes Alterthum verdunkelte gesellschaftliche Verhältnisse als Personen vorzustellen, ist ein gewöhnliches Verfahren der Sage. Folgerecht hat sie im vorliegenden Falle Hellen und Amphiktion zu Brüdern gemacht. Jener hinterläßt drei Söhne, Dorus, Aeolus, Xuthus, und dieser letzte wieder zwei, Achäus und Jon [2].

Zwei Bemerkungen liegen hier zu nahe, als daß sie unberührt bleiben könnten. Zuvörderst finden sich zu den angegebnen drei Hauptbestandtheilen der Hellenischen Völkerschaften, den mythischen Nachkommen der drei Söhne Hellens, Seitenstücke theils in den drei Stämmen der Hylleer, Dymaner und Pamphyler,

---

1) Thucyd. I. 3: *ἐπαγομένων αὐτοὺς* (den Hellen und seine Söhne) *ἐπ' ὠφελείᾳ ἐς τὰς ἄλλας πόλεις.* — Conf. Poppo ad h. l. p. 52.

2) Apollodor. I. 7. §. 2. 3.
Strabo VIII. 587. 588. Alm.
Conf. Herodot. VII. 94. VIII. 44 extr.

aus welchen die Spartanische [3]) und die Sikyonische [4]) Bürgerschaft bestanden hat, theils in den Römischen Ramnes, Luceres und Tities [5]). — Dann kommen die Benennungen Xuthus, Pamphylus und Titus Tatius in Ansehung der Wortbedeutung völlig überein: es wird damit ein aus Mitgliedern verschiedner Stämme zusammengesetzter Volkshaufe bezeichnet. Von Pamphylus bedarf dies keiner Ausführung. Die Skythen, die alt-Russischen Tschuden, die Indischen Dschaten, so wie Xuth, Theud, Θήτ, Tit, laufen auf Eins hinaus. Auf Xuthus war es bei dieser Erörterung hauptsächlich abgesehn: unten, wo Gebrauch davon gemacht werden soll, würde der Zusammenhang dazu nicht so geeignet seyn.

Die Untersuchung kömmt zurück auf die verbündete Delphische Amphiktionie, auf das ursprüngliche Hellas oder Bündnerland. Als Thatsache ist unbezweifelt, daß sämmtliche Mitglieder in zwölf Abtheilungen gesondert gewesen. Es wird nicht zu gewagt seyn, diese Einrichtung auf das zwölftheilige Jahr zu beziehn, und sie für das Vorbild der oben dargestellten Solonischen Rathsverfassung zu halten, also anzunehmen, daß eine schiedsrichterliche

---

3) Schol. Pindar. Pyth. I. 120. 121.
Hesych. v. *Δύμη*.
Steph. Byz. v. *Δυμᾶν* et *Ὑλλεῖς* extr.

4) Herodot. V. 68.

5) Varro LL. V. 14. ed. Spengel.

und Berathungs-Behörde, mit monatlichem Wechsel unter den Abtheilungen, bestanden habe. Immer nach Ablaufe von vier Jahren, (anfänglich von acht) wurde eine allgemeine Musterung des Bundesheers, mit Waffen-Uebungen, angestellt, woraus in der Folge bloße Wettkämpfe und Spiele geworden sind. Zu einer Körperschaft verbunden, hatte jede Abtheilung ihre eigene Gottheit; die Bundesverfassung aber brachte mit sich, daß sämmtliche zwölf Gottheiten gegenseitig von allen Bundesgliedern verehrt wurden. So entstand, mit dem Hellenium wesentlich verbunden, die geschlossene Zahl der Gottheiten des ersten Ranges. Die Sage ist von Wichtigkeit, Deukalion, der Vater des Amphiktion und Hellen, sei Urheber dieser, wie überhaupt aller Verehrung gewesen [6].

Von ihrer Heimath, dem ursprünglichen Hellas, muß die mit den beiden Gesammtnamen Xuthus und Jon bezeichnete, von da ausgezogene Schaar den Dienst der zwölf obern Götter in dem eroberten Attika gesetzlich beibehalten und eingeführt haben, sonst hätte der jüngere Pisistratus nicht wagen dürfen, ihnen öffentlich einen Altar zu errichten [7].

---

6) Hellanicus ap. Schol. Apoll. Rhod. III. 1084.
Plutarch. adv. Colot. ed. Reisk. X. 626.

7) Thucyd. VI. 54.
Conf. Aristoph. Avv. 95, et Pausan. I. 40. §. 2 extr.
Herodot. VI. 108.

II.

Attisch-Ionische.

1.

Ἀπόλλων πατρῷος.

Alle Völkerschaften in den weiten Umgebungen des mittelländischen Meeres, welche die Griechische Grundsprache redeten, werden von den Schriftstellern des Alterthums, zur Unterscheidung von den ursprünglichen Hellenen, unter dem gemeinschaftlichen Namen Pelasger begriffen. Seit jener Völkerwanderung aber, die, von dem gebirgigen Ur-Hellas ausgegangen, das ganze südliche Land, nebst der großen Halb-Insel, politisch umgestaltete, sind alle unterworfene Völkerschaften dieser Gegenden, etwa mit Ausnahme des schwer zugänglichen Arkadiens, dem Bunde (dem Hellenium) einverleibt worden.

Wenn die Athener behauptet haben, niemals gewandert, sondern ursprüngliche Bewohner ihres Landes zu seyn [1]), so ist dies in einer Hinsicht gegründet. Denn seit Klisthenes hatte sich der Jonische Herrnstamm in den Nachkommen der Pelasgischen

---

1) Herodot. I. 56. VII. 161.
Isocr. de pace, et Panathen., ed. Bekker. p. 227. 349.
Demosth. de legat. p. 424 ult.

Urbewohner so aufgelöset, daß die Behauptung sich wohl geltend machen konnte. Die Ueberlieferung aber von dem eingedrungenen Jonischen Heer war auch nicht zu unterdrücken; der Volksname erinnerte zu nachdrücklich daran [2]). Diese, und die Behauptung, erhielten sich neben einander, jede mit ihren Verfechtern. Wie heuer die politischen Parteien in den Zeitungsschreibern, so fanden die Attischen in den Dichtern und Sagenschreibern ihre Vertreter, nur daß letztere nicht erkauft waren. Die Eupatridisch-aristokratische Partei hielt steif an der Ueberlieferung, Xuthus habe sich in der Tetrapolis niedergelassen [3]), wodurch seinem Sohne Jon [4]) der Weg bereitet worden. Dagegen konnte die autochthonisch-demokratische nichts aufbringen; sie wußte sich aber zu helfen, und der Sache das grelle Ansehn dadurch zu benehmen, daß sie den nicht abzuwehrenden Xuthus bei einem Fürsten der Urbewohner eine freundliche Aufnahme finden, und Schwiegersohn desselben werden läßt, damit Jon wenigstens mütterlicher Seite ein Inländer wäre, und als solcher an die Spitze der Kriegsmacht gestellt worden [5]). Es gab aber noch eine dritte Partei, eine strenge autochthonische, die durchaus von Jon,

2) Aristot. ap. Harpocr. v. Ἀπόλλων πατρῷος.
3) Strabo VIII. 588.
4) Ibid. p. 587.
Herodot. VII. 94. VIII. 44.
5) Herodot. VIII. 44.

wegen seines Vaters, eines Ausländers, nichts wissen wollte [6]). Wenn nun eine Sage in Umlauf gekommen ist, nicht Xuthus sei Jons Vater, sondern Apollo [7]), so erkennt man darin die Absicht wohlmeinender Männer, durch diese Erfindung unter den Parteien zu vermitteln. Wie dieselbe von Euripides bearbeitet worden, ist bekannt. So kunstvoll das Stück in der Anlage, wie in der Ausführung, so wenig ist es würdevoll. Alles läuft hinaus auf einen Taschenspielerstreich, wodurch Apollo, im Einverständniß mit Jon und seiner Mutter, den schlichten Xuthus berückt.

Der Umstand kam dieser eingeschwärzten Sage zu Statten, daß Apollo den Beinamen des vaterländischen führte [8]); denn πατρῷος konnte auch den „väterlichen" bedeuten. Indem aber Apollo in dieser Eigenschaft ausdrücklich für den Pythischen

---

Apollodor. I. 7. § 3. III. 15. §. 1.
Strabo l. l.
Pausan. VII. 1. §. 1 et 2.

6) Herodot. I. 143.

7) Plato Euthyd. p. 302 Steph: διὰ τὴν τοῦ Ἴωνος γένεσιν, — et ibi Schol.
Diodor. XVI. 57: τὸν Ἀπόλλωνα πατρῷον αὐτῶν (Ἀθηναίων) εἶναι καὶ πρόγονον.
Schol. Aristoph. Nub. 1470. Av. 1526.

8) Plato et Diodor. l. l.
Plutarch. Alcib. 2.
Pollux VIII. 85. 122.

erklärt wird 9), ist damit der Delphisch-Amphiktionische, also der urheimathliche, deutlich genug bezeichnet 10); wonach seine Verehrung zunächst und hauptsächlich auf dem gemeinschaftlichen ersten Vaterlande der Joner beruht hat. Eben deshalb ist sie allen Phratrien gemein gewesen 11).

2.

Ζεὺς βασιλεὺς, ἕρκειος, πολιεὺς, φράτριος.

Wenn ein zusammengelaufener, wenigstens sehr zusammengesetzter Volkshaufe auszieht, um sich irgendwo erobernd niederzulassen, so bedarf er an seiner Spitze eines Mannes von Stand und Ansehn, der den Haufen zusammenzuhalten vermag; wie namentlich im ersten Kreuzzuge jede Hauptschaar von einem solchen geführt wurde. Auch jener Horde, die unter den mythischen Gesammtnamen Xuthus und Jon in Attika eingebrochen ist, hat ein herrschaftliches Geschlecht vorgestanden, das bei der Besetzung des Landes, und bei der gesellschaftlichen Einrichtung,

9) Thucyd. VI. 54.
Demosth. pro cor. 274. 27.
Diodor. l. l.
Aristid. orat. Panathen. ed. Iebb. I. 112.
Harpocr. v. Ἀπόλλων πατρῷος.

10) Conf. Hesych.: πατρίδα γαῖαν, πατρῴαν γῆν.

11) Demosth. adv. Eubul. 1315. 15. 16.

zum fürstlichen geworden ist. Als Muster hat bei der letztern die Amphiktionische Bundesverfassung vorgeschwebt: zwölf Gesammtheiten im Hellenium, eben so viele Phratrien in Attika, einerlei mit den zwölf πόλεις des gar zu verunstalteten Kekrops [1]. Jede einzelne Phratria war ein selbstständiges Gemeinwesen, zusammen aber machten sie ein verjüngtes Hellenium aus, ein Jonium, mit der Hegemonie eines fürstlichen Geschlechts, die sich jedoch nur auf den erblichen Oberbefehl über das Bundesheer erstreckt hat, ohne Einmischung in die innern Angelegenheiten der Phratrien [2]. Auf dieser Würde beruht der Name Ζεὺς βασιλεὺς, der fürstliche [3]; denn ohne ein aus dem Götterstaate entlehntes Sinnbild konnte, selbst in kriegerischer Beziehung, ein Bundesstaat nicht seyn, und wer wäre hierzu mehr geeignet gewesen, als das Haupt der Oberwelt! Es hat Sinn, daß ein gewisser feierlicher Eid unter andern bei diesem, in der Eigenschaft als fürstlichem, abgelegt wurde [4].

Das Wesen der beständigen Oberfeldherrnwürde erfoderte, daß der Sitz dessen, der sie bekleidete, ein

1) Strabo IX. 609.
Conf. Thucyd. II. 15.
2) Thucyd. l. l.
Plutarch. Thes. 24.
3) Pollux VIII. 122.
4) Ibid.

befestigter war. In der fürstlichen Burg, der abgeschlossenen πόλις, die ursprünglich mit der ἀκρόπολις eins und dasselbe gewesen [5]), hat demnach die Grundlage und der erste Anfang der in der Folge erweiterten Stadt bestanden. Nach den herrschenden Religionsbegriffen bedurfte diese bauliche Anlage einer besondern Schutzgottheit. In der Eigenschaft als fürstlicher konnte Zeus dieselbe nicht zugleich vertreten, denn dabei kam blos die angegebne Beziehung in Betracht. Es war aber auch als besonderer burgherrlicher [6]) kein anderer Gott mehr angemessen, als der Obergott. Auch in andern Städten und Ländern ist den fürstlichen Familiensitzen, und selbst den priesterlichen Stiftsgebäuden, von dem Umstande der Umgebung mit Ringmauern, der Name ἑρκεῖος, von ἕρκος oder ἔρκος, arx, beigelegt gewesen, als denen, in Troja [7]), Elis [8]), Ithaka [9]), Lebadeia [10]). Freilich hat auch, wegen dieses Umstandes der Einschließung, der Hofraum eines Privat-

5) Thucyd. l. l.
Pausan I. 26. 7.

6) Plato Euthyd. p. 302 Steph.
Dionysii Hal. de Dinarcho iud. Reisk. V. p. 637 (ex Philochoro).
Pollux VIII. 85.

7) Pausan. IV. 17. §. 3.

8) Id. V. 14. §. 5 extr.

9) Odyss. XXII. 335.

10) Pausan. IX. 39. §. 3 et 4.

hauses so geheißen, und Zeus ist unter demselben Beinamen als Hausgott verehrt worden [11]). In Athen aber deutet der Name auf das fürstliche Schloß (umschlossene Gebäude): dies ergiebt sich daraus, daß der vaterländische Apollo an der Schutzherrlichkeit Theil genommen hat [12]), weshalb er mit Zeus dem burgherrlichen als verbrüdert vorkömmt [13]). — Eben weil πόλις anfänglich dasselbe bedeutet hat, was in der spätern Zeit ἀκρόπολις, hat der burgherrliche Zeus auch den Namen πολιεὺς geführt [14]).

Nicht blos aber das fürstliche Geschlecht, und dessen befestigter Wohnsitz, stand unter seiner mächtigen Obhut; sie erstreckte sich auch über alle bundesrechtlich vereinigte Phratrien: daher der Beiname φράτριος [15]).

---

11) Hesych., Harpocr., Suid.
Conf. Dionys. Hal. I. 67.

12) Cic. nat. deor. III. 23.

13) Harpocr. v. ἕρκειος Ζεύς.
Pollux VIII. 85.

14) Pausan. I. 24. §. 4. — 28. §. 11.

15) Plato Euthyd. p. 302 St.
Demosth. adv. Macart. 1054. 10.
Pollux I. 24.

3.

Ἀθήνη φρατρία, ἀρχηγέτις, πολιὰς, πολιοῦχος.

Panathenaea. Synoikia. Hermae.

Zwei Ionische Vereine haben sich in den Stürmen der ersten großen Völkerwanderung das Land von Attika streitig gemacht, deren einem Poseidon als Bundesgottheit vorstand, dem andern Athene: das ist der geschichtliche Grund, auf dem die im Geschmacke der Zeit sagenhaft eingekleidete Ueberlieferung von dem Rechtsstreite beider Gottheiten beruht [1]. Die Partei des Poseidon, früher eingedrungen, wurde von der nachrückenden überlegenen, der Athene, verdrängt, und zog weiter, in den Peloponnesus; vorgestellt bald als Colonie von Athen [2], bald als Gefolge des Jon, der von einem Fürsten der Halb-Insel als Schwiegersohn aufgenommen worden [3]. Da haben diese Joner ihre Bundesverfassung, mit Poseidon als Schirmgottheit, fortgesetzt; das Pan-Jonium versammelte sich zu Helike bei Aegae [4]. Aber auch hier mußten sie, bei einem

---

1) Apollodor. III. 14. §. 1.
Pausan. I. 24. §. 5.

2) Strabo VIII. 588.

3) Pausan. VII. 1. §. 2.

4) Homer. Il. VIII. 203.
Herodot. I. 145.

abermaligen Sturme, den andringenden überlegenen Achäern weichen. In Verbindung mit einem Haufen mißvergnügter Athener wandten sie sich nach Klein-Asien, mit Beibehaltung ihres Staatenbundes, sogar der alten Bezeichnung des Schutzgottes als des Helikonischen. An der Stelle von Helike war in dem nunmehrigen Sitze das Vorgebirge Mykale der politische Mittelpunkt der zwölf kleinen Staaten 5). — Daß diese Poseidonischen Joner, gleich denen, von der Athenäischen Bekennung, Apollo unter dem Namen des vaterländischen verehrt haben 6), ist eine Nachricht, die auf beider ursprüngliche Heimath hinweiset.

Was hier über die erstern bemerkt worden, kann auf die Urverfassung der letztern Licht werfen. Bei jenen zwölf verbündete kleine Staaten, sowohl früher im Peloponnesus, als darauf in Klein-Asien; eben so viel im ältesten Attika, unter dem Namen Phratrien: beide nachgebildet den zwölf Curialstimmen des Delphisch-Amphiktionischen Vereins. Nur die Hegemonie eines Fürstengeschlechts hat im

---

Strabo VIII. 589. B.
Pausan. VII. 25. §. 7.

5) Herodot. I. 142. 143. 148.
Strabo VIII. 588. XIV. 947.
Diodor. XV. 49.
Pausan. VII. 2. §. 1.

6) Hesych. v. πανιώνιον.

Poseidonisch-Jonischen Staatenbunde nicht bestanden. Was bei diesem die Pan-Jonia 7), das waren für Attika die großen Pan-Athenäa. Nur diese ursprüngliche Bestimmung der letztern kömmt hier in Betracht; die dabei üblich gewesenen Feierlichkeiten, seitdem sie zum bloßen Volksfeste geworden, sind oft genug beschrieben, werden also übergangen. Sachgemäß ist aber die Bemerkung, daß die Panathenäa ursprünglich eben so eine Bundesheerschau gewesen sind, wie die oben erwähnte Pythische. Daher sind auch noch in der spätern Zeit, als die eigentliche Bedeutung längst weggefallen war, die großen immer nach Ablaufe von vier Jahren gefeiert worden 8), als welchen Zeitraum auch die Pythiaden umfaßten, nach denen, wie nach den Olympiaden, gerechnet worden ist 9). Angemessen der Hegemonie des fürstlichen Geschlechts ist der Areopagus wahrscheinlich der Versammlungsplatz gewesen. Da bei diesen Waffen-Uebungen jede Phratria gleich betheiligt war, so führte Athene, als Schirmgöttin des Bundesheers,

7) Herodot. I. 148.
Strabo XIV. 947.

8) Harpocr. v. παναθήναια.

9) Plutarch: an seni respubl. sit gerenda, Reisk. IX. 166.
Pausan. X. 7. §. 3.
Schol. Pindar. Ol. XII. et Pyth. III. ed. Böckh. II. p. 261 init., et 327 med.

zuvörderst den Beinamen φρατρία [10]), und wird in Beziehung hierauf bewaffnet abgebildet.

Zwei andere Beinamen deuten auf die Eigenschaft als Schutzgöttin der Stadt, seitdem diese, nach Zusammenziehung der bundesrechtlichen in staatsrechtliche Bande, Mittelpunkt der Gesellschaft geworden war: Urheberin, ἀρχηγέτις [11]), und Städterin, πολιὰς [12]) oder πολιοῦχος [13]). Der erste dieser Namen wird auch den sagenhaften menschlichen, zu göttlicher Verehrung gelangten Urhebern von Städten beigelegt [14]). Der zweite kömmt öfter vor [15]), namentlich in Erythrä, einer Klein-Asiatischen Tochterstadt von Athen [16]), und mehrmal im Peloponnesus, als zu Trözene, Sparta, Tegea [17]). Wenn aber in Troja Athene einen Tempel auf der Burg gehabt hat [18]),

---

10) Plato Euthyd. l. l.
Aeschines de legat. Reisk. p. 313.

11) Plutarch. Alcib. 2.

12) Aeschines l. l.
Dionysii Hal. de Dinarcho iud. (ex Philochoro), Reisk. V. p. 637.

13) Aristoph. Nubb. 602.

14) Xenoph. Hellen. VI. 5. §. 47: μὴ μόνον τοὺς ἀρχηγέτας, ἀλλὰ καὶ ὅλην τὴν πόλιν cet.
Ibid. VII. 4. §. 12: ὡς ἀρχηγέτην τῆς πόλεως.

15) Pollux I. 24. IX. 26. 40: πολιεῖς θεοὶ καὶ πολιοῦχοι.

16) Pausan. VII. 5. §. 4.

17) Id. II. 30. §. 6. — III. 17. §. 3. — VIII. 47. §. 4.

18) Homer. Il. VI. 88. 297.

so ist damit allein noch nicht die Eigenschaft als Polias bezeichnet.

Die Anlegung einer Gesammt-Stadt um die fürstliche Burg, und die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Regierung an diesem Mittelpunkte, ist die wichtigste Begebenheit in der Attischen Urgeschichte. Ihrem Andenken war ein besonderes jährliches Fest gewidmet, von seinem Gegenstande genannt Synoikia oder Metoikia[19]. Die neue Ordnung der Dinge brachte mit sich, daß, da nun ganz Attika ein einziges, ungetheiltes Staatsgebiet ausmachte, alle Scheidungen zwischen den Gebieten der Phratrien wegfielen, und nur die Gränzzeichen der Privatgrundstücke blieben. In Ansehung jener kömmt aber wesentlich in Betracht, daß im ganzen Alterthum eine von der Religion gebotene Heilighaltung daran haftete, der zufolge sie nicht von der Stelle gerückt werden sollten; auf welcher Unverletzlichkeit, nach der herrschenden Meinung, das feste Bestehn des Staats beruhte[20]. Da nun aber in Attika die Beibehaltung der bisherigen Scheidungen der zwölf Gebiete mit der neuen politischen Gestaltung unverträglich war, so ist die Wegnahme derselben mit jenem von der

---

19) Thucyd. II. 15.
Plutarch. Thes. 24.
Schol. Aristoph. Pac. 1020.

20) Liv. I. 55.

Religion besiegelten Grundsatze auf sinnreiche Weise dadurch in Uebereinstimmung gebracht worden, daß man sie insgesammt, wo nicht die unbeholfnen Blöcke selbst, doch verkleinerte Nachbildungen, in den Mittelpunkt des vollendeten Staats, in und um die Gesammt-Stadt, versetzt hat, wodurch die gesellschaftliche Vereinigung sinnbildlich noch fester und enger ward. Daher die vielen in uud bei Athen aufgestellt gewesenen Hermae. Als im Laufe der Zeit der Ursprung und Sinn dieser Gränzsteine in Vergessenheit gekommen, nahm der entstehende Hang zur Bildnerei seine Richtung unter andern auf sie; und die Kunst machte ein Etwas daraus, worin das ursprüngliche Wesen nicht mehr zu erkennen war: viereckig zugehauene Steine, oben mit einem Brustbilde. Zum bloßen Zierrath geworden, vervielfältigten sich diese Hermensäulen [21], vorzüglich in der Gegend der Pökile und der Halle des Basileus, aufgestellt von Beamten und Privatpersonen [22]. Von den Athenern, den unstreitigen Urhebern [23], haben sie später auch andere Griechische Völkerschaften angenommen [24].

Abgesehn aber von Allem, was durch Sagen,

---

21) Thucyd. VI. 27.
22) Menecles aut Callistrat. ap. Harpocr. v. Ἑρμαῖ.
23) Pausan. I. 24. §. 3.
24) Id. IV. 33. §. 4.

Dichter und Künstler daraus gemacht worden [25], hat sich jene, damit verbundene Vorstellung in voller Stärke erhalten. Um nun den zum Grunde liegenden Sinn herauszustellen, und darzuthun, daß die *Hermae* der Griechen ursprünglich dasselbe gewesen, was die *Termini* der Römer, besteht das einzige geeignete Mittel in der Untersuchung des Worts.

Es kann nicht auffallen, ἕρμα und τέρμα für ein und dasselbe Wort zu halten: mit jenem wird theils eine Klippe im Meere [26], theils ein Felsblock am Ufer [27], bezeichnet; τέρμα [28] oder τέρμων [29], woraus bekanntlich Terminus, heißt Ziel, Gränze. Unter dem in der ursprünglichen Bedeutung für einerlei erklärten ἕρμα und τέρμα sind also Felsstücke zu verstehn, die an den Landesgränzen, zu deren Bezeichnung, aufgestellt waren *). Gränze ist der zum

25) Herodot. II. 51.
26) Dionys. Hal. I. 52.
Harpocr. h. v.
Pollux I. 115.
27) Pollux X. 134.
28) Id. III. 147.
29) Dionys. Hal. II. 74.
*) Ich habe dies der Prüfung meines Freundes Lobeck vorgelegt. Seiner Aeußerung nach „könnte allerdings „ἕρμα und τέρμα einerlei seyn, wenn man nicht vielleicht „annehmen will, daß das erstere zu dem Stamme ἐρ — „gehöre, wovon ἐρείδω, daß es also fulcrum bedeute.“ —

Grunde liegende Begriff; und hierauf bezieht sich die in der Urzeit der Gesellschaft entstandne, sinnbildliche, zur Göttlichkeit erhobene Person des Hermes, sowohl in seiner Eigenschaft als Botschafter, Sprecher in Verhandlungen mit den Gränznachbarn, als in Ansehung der bezeichnenden Beinamen ἐπιτέρμιος[30]) und ἐνόδιος[31]).

In Erwägung der entwickelten Bewandtniß der Hermensäulen begreift man die außerordentliche Aufregung, welche um die Zeit der bevorstehenden, berüchtigten Kriegsunternehmung gegen Sicilien, die an denselben verübte Bosheit bei dem großen Haufen in Athen hervorbrachte. Nichts Geringeres, als die Absicht der Auflösung des Staats, ward in die Frevelthat gelegt. Von politisch bedeutenden Männern ist sie offenbar angestiftet; und darin, daß sie vor der Abfahrt der Flotte ausgeführt worden, ist der Plan zu erkennen, dieselbe zu hintertreiben, und den Urheber des tollkühnen Zugs zu stürzen[32]).

Als Belege hingegen zu meiner Vermuthung hat er mir unter mehrern Wörtern, die sowohl mit, als ohne T vorkommen, folgende genannt: ἔρφος, τέρφος, — ἤγανον, τήγανον, — ἔπτα, τέπτα (Hesych.).

30). Hesych. h. v.

31) Theocrit. Idyll. XXV. 3.
Hesych. h. v.

32) Thucyd. VI. 27—30. 60.
Diodor. XIII. 2. 4.

Siebenzehn Jahre früher, 432 v. Chr., also noch vor dem Ausbruche des Peloponnesischen Kriegs, hatte Athen den ersten eroberungssüchtigen Blick auf die reichbegabte Insel zu werfen Gelegenheit gehabt, als die Kerkyräer, im Kriege mit Korinth, Hülfe bei dem seit den Perserkriegen mächtigen Seestaate nachgesucht und erlangt hatten. Der lüsterne Athener wußte, daß von Kerkyra aus Sicilien leicht abzulangen wäre. Hätte nicht der besonnene Perikles Widerstand geleistet, so wäre schon damals der Eroberungsschwindel stärker geworden [33].

Als aber Perikles nicht mehr war, im Jahre 427, im Laufe des verderblichsten aller Kriege, da wurde das wilde Feuer von neuem und stärker angefacht. Im Besitze einer Macht auf Sicilien, konnte Athen die Zufuhr nach dem feindlichen Peloponnesus hindern, auch den einheimischen Getreidemarkt besser versorgen, und, was jetzt das Ziel aller Bestrebungen war, eine große Erweiterung der Herrschaft zur See erlangen [34]: das waren die Hoffnungen, mit denen

Corn. Nep. Alcib. 3.
Plutarch. Alcib. 19. 21.
(Pseudo?) Plutarch. vita Andocidis, in vitis decem orat. — Reisk. IX. p. 317.

33) Thucyd. I. 31—45.
Diodor. XII. 54.
Plutarch. Pericl. 20. 21. Alcib. 17.

34) Thucyd. III. 86. 115.
Diodor. XII. 54.

die Führer der leichtgläubigen Menge dieselbe bethörten. Von Sicilischen Bewohnern selbst wurden die weitaussehenden Entwürfe geweckt. Die Jonischen und Dorischen Pflanzstädte daselbst lagen im gegenseitigen Kriege; an der Spitze jener befand sich die Stadt der Leontiner, gegenüber dem mächtigen Syrakus [35]. Die Noth gab den Leontinern den Gedanken ein, sich an das stammverwandte Athen zu wenden. Der bezeichnete Funke war es, der sogleich zündete, nicht eben die stammverwandtschaftliche Theilnahme, wohl auch nicht die schwülstige, geschrobene Rednerei des Gorgias, Wortführers der Gesandtschaft; denn in der Heimath der redenden und bildenden Künste und des Geschmacks können nicht Viele gewesen seyn, die solche Afterberedtsamkeit geblendet hat [36]. Von neuem höchst bedrängt, wiederholten die Leontiner und Aegestaner ihre Bitte um Hülfe in dem verhängnißvollen Jahre 415, Ol. XCI. 2. [37]. Dies ward das Zeichen für den ungemäßigten Ehrgeiz des Alkibiades, der alle Mittel und Vorzüge, mit denen die Geburt ihn ausgestattet, und die Natur ihn

---

35) Thucyd. III. 86.

36) Diodor. XII. 53.
Dionysii Hal. de Lysia iudic. Reisk. V. 458. 459.
Cic. de orat. I. 22.

37) Diodor. XIII. 2.
Conf. Philochor. ap. Schol. Aristoph. Av. 767 (Chabrias), et Thucyd. VI. 8.

genannt worden [42]), da ihr eigentlicher Name von einem kleinen Gebäude hergenommen, bei dem zunächst sie aufgestellt war, von dem Heiligthum des Phorbas, eines der Attischen Urzeit angehörenden sagenhaften Heros [43]). Sie war ein Weihgeschenk des Aegäischen Stammes [44]), wofür sie wenigstens Andokides, und zwar vor Gericht, erklärt hat [45]), im Widerspruche jedoch mit einer ebenfalls gerichtlichen, glaubwürdigern Angabe des Lysias, der zufolge sie ein Denkmal der Familie des Andokides gewesen ist [46]).

Wie sich Andokides sonst mehrfach gezeigt hat, ist er einer solchen That für fähig zu erachten. Einem Abenteurer, vieler niederträchtigen Streiche in Thessalien, dem Hellespontus, Jonien, dem Peloponnesus, Italien und Sicilien beschuldigt [47]), einem Gewissenlosen, der die Tochter eines achtbaren Hauses, seine nahe Verwandte, arglistig entführt, und dem Beherrscher von Kyprus, mit welcher Insel er in Handelsverbindung stand, zum Geschenke geschickt

42) Aeschines adv. Timarch. p. 138.
Plutarch. Alcib. 21. Nicias 13.
Ps. Plutarch. l. l. p. 319. 320.
Corn. Nep. Alcib. 3.

43) Harpocr. v. φορβάντειον.

44) Aeschines l. l.

45) Andoc. de myst. p. 30.

46) Lysias adv. Andoc. p. 207.

47) Ibid. p. 200. 201.

hat [48]): dem ist es nicht darauf angekommen, zu seinem eigensüchtigen Zwecke ein Mittel zu wählen, das, wie kein anderes, die ganze Bürgerschaft aufschrecken mußte.

4.

Dionysus Lenaeus.

Daß bei dem ersten Genusse des jungen Weins, mit dem die Besitzer von Weinländereien Freunde und Bekannte festlich bewirtheten, die Fröhlichkeit in allerlei Ausschweifungen übergegangen ist, hat nichts Auffallendes. Verfänglich aber, und dem Ursprunge nach räthselhaft, ist jenes Dionysusfest, an dem sich die Frauen Dinge erlaubt haben, bei welchen der eigene Vortheil ihnen die sonst schwere Tugend der Verschwiegenheit erleichterte, und die, nach einer nicht seltnen Verirrung der Religionsbegriffe, einen gottesdienstlichen Anstrich gewonnen hatten. Ein wildes Frauenfest dieser Art ist auch am Abhange des Parnassus altherkömmlich gewesen [1]), und von den aus dieser Gegend stammenden Jonern in Attika

48) Ps. Plutarch. l. l. p. 318.
Conf. Andoc. de myst. p. 2. 64.

1) Aristoph. Nub. 603—606.
Plutarch. quaest. Graec. Reisk. VII. 176.
Pausan. X. 6. §. 2.

eingeführt worden. Diese Dionysien, genannt die ältern, zum Unterschiede von den später in Athen aufgekommenen, bloßen Fastnachtslustbarkeiten, sind auch von den Jonischen Colonien beibehalten worden, welche frühzeitig nach Klein-Asien ausgewandert [2]. An jenem jährlich gefeierten Parnassischen Feste nahmen die Athener fortdauernd durch einige Vertreterinnen Theil [3], gemäß einem bekannten Religionsgebrauche stammverwandter Völker.

In Athen selbst gebot zwar die Macht des Alterthümlichen, das Fest beizubehalten; da sich aber die hergebrachte schamlose Wildheit nicht vertrug mit dem städtischen Leben und einem gewissen äußern Anstande, so ward die Sache zur leeren Förmlichkeit, das Anstößige zum Blendwerk, und das Geheimhalten zur Ziererei. Vierzehn angesehene Frauen, genannt Gerären [4], und als fünfzehnte an ihrer Spitze die Gattin des zeitigen Basileus, verrichteten die vorgeblichen Arrheta [5], während dieser oberste Religionsbeamte bei dem als heilig geltenden Possenspiel das Jus circa sacra wahrnahm [6]. Nur eine

2) Thucyd. II. 15.

3) Pausan. X. 4 § 2.

4) Auctor. orat. adv. Neaer. p. 1369 – 1372. Hesych. v. *γεραραί*. Pollux VIII. 108.

5) Adv. Neaer. p. 1369. 25. 1370. 2. 15. 22. 23. 1383. 4. 5.

6) Pollux l. l.

nichtige Glaubenslehre war es unstreitig, daß die Basilissa, als Vertreterin der weiblichen Bewohnerschaft von Attika, sich in der Festnacht im Tempel dem vergöttlichten Trunkenbolde Preis gebe 7), in Gegenwart der zweimal Sieben Zeuginnen. Dem blinden Alterthumseifer muß dieses vorgebliche Aergerniß noch nicht genügt haben; denn es war einst gesetzlich bestimmt worden, daß, wenn der Basileus in seinem Amtsjahre heirathete, er eine Jungfrau nehmen sollte 8).

Wie das Fest selbst, so war auch das ausschließlich dazu gewidmete Tempelgebäude das älteste von allen Dionysischen in Athen 9). Die Lage desselben an einem geräumigen Platze, Lenaeum 10), im Süden der Burg 11), auf einem feuchten Wiesengrunde, einem Werder, Limnae 12), führt allerdings auf die Vermuthung, daß in der frühesten Zeit diese

7) Adv. Neaer. p. 1369 ult. 1370. 1383. 4—6.
8) Ibid. 1370. 21.
9) Ibid. 1371. 4. 5.
10) Demosth. adv. Mid. 517. 26
Hesych. v. *ἐπὶ ληναίῳ.*
Schol. Aristoph. Acharn. 503.
11) Thucyd. II. 15, et ibi Schol.
12) Thucyd. l. l.
Aristoph. Ran. 218.
Adv. Neaer. p. 1370. 27. 1371. 5.
Harpocr. v. *ἐν λίμναις.*
Hesych. v. *λιμναγενές.*

Stelle ein Tummelplatz sittenloser, nächtlicher Ausschweifungen gewesen sei.

Dies ist von den Lenäen, überhaupt von den Dionysien, das Wesentliche, was der Zweck der vorliegenden Abhandlung erfodert. Daher von beiläufigen Bemerkungen nur eine, über das Verhältniß der Lenäen zu den Anthesterien; da übrigens der vieljährige Streit der größten Alterthumsgelehrten über die verschiednen Dionysien durch Böckh endlich geschlichtet ist [13].

Was über das angegebne Verhältniß vorzulegen ist, läßt sich in folgenden Sätzen kurz zusammen fassen.

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Werderschen Dionysien am zwölften Tage des Monats Anthesterion gefeiert worden sind [14]. Man kann geneigt seyn, von dem Monate der Feier ihnen ausschließlich diesen Namen beizulegen, Anthesterien also und Lenäen für zwei verschiedne Feste zu erklären [15].

2) Zu einer Religionsfeier war ein Tempel unentbehrlich. Auf dem Lenäum aber, überhaupt auf dem Werder, dem nothwendigen Orte der Feier, befand sich nur ein einziger, dem in Rede stehenden

13) Abhandl. der histor. philolog. Classe der königl. Preuß. Akad. d. Wiss. aus d. J. 1816. 1817. S. 47 ff.

14) Thucyd. II. 15.

15) Böckh a. a. O. S. 52. 111. 113.

Gotte gewidmeter [16]: und dieser wurde nur ein einziges Mal im Jahre, an dem genannten Tage, geöffnet [17].

3) In demselben, und in der Nacht, die auf diesen Tag folgte, verrichtete die Basilissa mit ihren weiblichen Beigeordneten die sogenannten Arrheta [18].

4) Für diesen einzigen Tag der Eröffnung des einzigen Tempels ernannte der Basileus den verschwiegenen Hofstaat seiner Gattin [19]; und bei den äußern allgemeinen Festlichkeiten führte er die Polizei-Aufsicht [20]. Da nun bei Erwähnung dieser Amtsobliegenheit, und wesentlich in Beziehung auf den zwölften Tag des Anthesterion, die Lenäen ausdrücklich genannt werden [21], so können diese kein anderes Fest gewesen seyn, als die Anthesterien.

5) Der erste beider Namen hat auf der fröhlichen Prüfung des Ergebnisses der Kelter beruht, der zweite auf der Zeit, in welcher das Freudenfest begangen wurde. Es war dies der eben beginnende Frühling, der Blumenmonat, der deshalb auch dem

---

16) Pausan. I. 20. §. 2.

17) Adv. Neaer. p. 1371. 6. 7.

18) Oben N. 7.

19) Pollux VIII. 108.

20) Id. VIII. 90.

21) Ibid.

Geber des köstlichen Guts gewidmet war [22]. Doch ist sehr wahrscheinlich, daß die Feier erst in einer spätern Zeit in diesen Monat fortgerückt, anfänglich also in den vorhergehenden gefallen ist, der davon auch in Athen, wie bei den Jonern in Klein-Asien, den Namen Lenäon geführt haben mag. Das Fortrücken scheint die Folge wichtiger Kalender-Veränderung gewesen zu seyn, wobei jedoch berücksichtigt worden, daß die Feste fortwährend mit gewissen altherkömmlichen Standpunkten des Mondes in seinem Kreislaufe zusammentrafen [23].

III.

Pelasgische.

Demeter Eleusina.

Ein in sehr frühe Zeit fallender Krieg zwischen Athen und dem benachbarten Eleusis hat den Ausgang gehabt, daß der letztere kleine Staat dem überlegenen erstern einverleibt worden [1]. Wie tapfer

---

22) Harpocr., Hesych., Etymol. v. Ἀνθεστηριών. Apollodori fragm. ap. Harpocr. v. χόες.

23) Zu vergleichen: Ideler, Handbuch der Chronologie I. 418.

1) Strabo VIII. 588.
Pausan. II. 14. §. 2.
Conf. Thucyd. II. 15.

aber die Eleusinier ihre Unabhängigkeit vertheidigt haben müssen, geben die Friedensbedingungen zu erkennen, die ihnen der Sieger zugestanden hat: sie wurden nicht, wie gewöhnlich, in das Verhältniß von Unterthanen versetzt, sondern als Mitbürger aufgenommen. Gleichwohl haben sie den Verlust der Selbstständigkeit nicht so bald verschmerzen können; ein im Andenken gebliebener, späterer Krieg gegen Athen ist nur als ein mislungener Versuch anzusehn, dieselbe wieder zu erlangen [2]).

Hauptsache für den hiesigen Zweck ist Folgendes. Zu den Friedensbedingungen gehörte namentlich nicht nur die Aufnahme der in der Verehrung der Demeter bestehenden Staatsreligion in die Attische, sondern auch die Bestätigung zweier herrschaftlichen Geschlechter, der Eumolpiden und Kerykes, in der oberpriesterlichen Würde. Seitdem war das Fest der Eleusinischen Demeter eins der vorzüglichsten jährlichen in Athen. An jedem der neun Tage, auf die sich die Feier ausdehnte, fanden gewisse Gebräuche Statt. Die Aufnahme in die eigenthümliche Religionsgemeinschaft, wozu in der Folge alle Hellenen zugelassen wurden, geschah in der Nacht vom sechsten zum siebenten Tage, begreiflich an dem alten Sitze der Eumolpiden, denen auch, in Verbindung mit den Kerykes, die Verrichtung aller hierbei

2) Herodot. I. 30.

üblichen Gebräuche ausschließlich zustand. Bei den öffentlichen Handlungen aber, insonderheit bei den Aufzügen, führten, zum Zeichen der Religionsvereinigung, neben einem Eumolpiden und einem Keryx, auch zwei dazu gewählte Attische Bürger die Aufsicht und Leitung; an ihrer Spitze der Basileus, als Haupt der vereinigten Religionsgemeinen, mit der Obliegenheit der Bericht-Erstattung an die Regierungsbehörde [3]).

Diese noch in späterer Zeit bestehenden Verhältnisse rechtfertigen die Behauptung, daß in den Sagen von der Einverleibung des Eleusinischen Staats ein geschichtlicher Kern enthalten sei.

In der Körperschaft der Eumolpiden und Kerykes ist die einzige Spur von Hierarchie im Attischen Staate zu erkennen, wenn gleich dieselbe durch die Demokratie sehr gedämpft worden ist. Denn sie waren, wie alle priesterliche Personen, der Staatsgewalt untergeordnet, und derselben verantwortlich [4]). Nicht nur aber wurde diese Abhängigkeit über dem Scheine von geheimnißvoller Wichtigkeit vergessen, den sie den Gebräuchen und Förmlichkeiten bei der Einführung in ihre Religionsgemeinschaft und der

3) Aristot. ap. Harpocr. v. ἐπιμελετὴς τῶν μυστηρίων.
Pollux VIII. 90.
Andocid. de myst. p. 55.

4) Aeschines adv. Ctesiph. Reisk. 405. 406.

Feier des jährlichen hohen Festes zu geben wußten, und wodurch sie der Menge, die sich auf Selbstdenken und Forschen nicht einläßt, geboten; sondern es kam ihnen auch zu Statten, daß sie gewisse, auf jene Gebräuche und Gewohnheiten bezügliche, nicht schriftlich abgefaßte Satzungen geheim zu halten verstanden. Hierdurch wurde die herrschende Meinung von ihrer Würde und Hoheit verstärkt, und ihr Ansehn dadurch unterhalten, daß sie in zweifelhaften, bedenklichen Religionsfällen gutachtliche Entscheidungen erließen [5]).

Daß sie den Einzuweihenden über Alles, was bei ihrer Religionsübung vorging, das strengste Stillschweigen auferlegten, mag seinen Grund in den geheimzuhaltenden Dingen selbst gehabt haben. Ein Geheimniß, um das viele Tausende wußten, läßt freilich nichts erwarten; etwas jedoch, wenn auch noch so Geringfügiges, muß an der Sache gewesen seyn. Der Hierophant hat Heiligthümer vorgezeigt [6]): diese lassen sich auf Reliquien deuten. Was, hier einschlagend, bekanntlich über Aeschylus berichtet wird, ist nicht mit Bestimmtheit zu beurtheilen.

---

5) Lysias adv. Andoc. Reisk. p. 204.
Demosth. adv. Androt. p. 601. 27.

6) Lysias l. l. p. 252.
Plutarch. Alcib. 22.
Conf. Lobeck. Aglaophamus p. 48—57. 61.

Eine Erzählung sagt blos im Allgemeinen, er sei, wegen eines Schauspiels, der Gottlosigkeit angeklagt worden 7). In einer andern werden fünf Tragödien angegeben, worin er Mysterien der Demeter berührt habe 8). Nach einer dritten hat er sich gegen die Anklage, die Mysterien auf der Bühne verrathen zu haben, mit der Erklärung gerechtfertigt, nicht eingeweiht zu seyn 9). Aristoteles, der den Vorfall zuerst, doch nur im Vorbeigehn, erwähnt, sagt blos, der Dichter habe die Unwissenheit, daß es geheim zu haltende Dinge seien, zur Entschuldigung vorgegeben 10). — Wenn die dem Alkibiades gemachte Beschuldigung eben so wenig erhärtet ist, er habe mit befreundeten Trunkenbolden und Nachtschwärmern das Mysterienwesen nachgeäfft, so ist doch dem ausgelassenen jungen Manne solcher Muthwille zuzutrauen. Ein Umstand bei der darüber eingeleiteten Untersuchung kömmt hier in Betracht: die Entfernung aller nicht eingeweihten Anwesenden, als die Zeugen verhört werden sollten 11). Ueberhaupt war gesetzlich,

---

7) Aelian. var. hist. V. 19.

8) Eustratius ad Aristot. Ethik. Nicomach. III. 2. Venet. 1536, fol. 40, A, extr.
Conf. Lobeck. l. l. p. 83. 84.

9) Clemens Alex. Strom. II. Sylb. p. 166 extr. Potter p. 461.

10) Aristot. l. l. sub fin.

11) Andoc. de myst. p. 6, conf. 8.

wenn in solchen Sachen ein Gericht zu erkennen hatte, dieselben in einem abgeschlossenen Raume zu verhandeln [12]).

Gegen den Antrag, Alkibiades, dem Vaterlandsverräther, zu verzeihen, und ihm die Rückkehr zu gestatten, stimmten am lebhaftesten jene beiden priesterlichen Geschlechter [13]); weniger wohl aus Vaterlandseifer, als, weil der Frevler sie an ihrer empfindlichsten Seite verletzt hatte. So bereitwillig und gern sie früher, auf Geheiß der Staatsgewalt, den Fluch über ihn ausgesprochen hatten, so tief war jetzt, nach gleichwohl erfolgter Wiederherstellung, die Kränkung, als sie diesen Staats- und Kirchen-Bann wieder aufheben [14]), und Zeugen von dem Triumphe eines Mannes seyn mußten, an dem, wie auf andere Weise an Kritias, der edle Sokrates erfahren hat, daß der Lehrer über den Schüler nicht vermag, was der Bildhauer über den Marmor.

---

12) Pollux VIII. 123. 124. 141.

13) Thucyd. VIII. 53.

14) Corn. Nep. Alcib. 4. 6.
Plutarch. Alcib. 33.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse in Religionsangelegenheiten. *Jus sacrorum.*

I.

Areopagus. Basileus.

Abgesehn von dem Delphisch-Amphiktionischen Dutzend, das, als solches, dem ganzen Hellenenbunde angehörte, war die Attische Bürgergemeine, nach den obigen Ausführungen, zugleich zu einer Religionsgemeine verbunden durch die angestammte gemeinschaftliche Verehrung zuvörderst des Apollo, als vaterländischen Gottes der eingewanderten Joner, dann des Zeus, als fürstlich-burgherrlichen, ferner der Athene, als unsichtbarer Vorsteherin des Landes und der Gesammtstadt, und endlich zweier landwirthschaftlichen Gottheiten, des mitgebrachten Parnassischen Dionysus, und der vorgefundnen Eleusinischen Demeter. In der Anbetung dieser Fünf, und zwar aus dem Gesichtspunkte der angegebnen Eigenschaften, bestand das bezeichnende, nothwendige

Glaubensbekenntniß eines Attischen Bürgers: offenbar größtentheils ein Hellenisch-Jonisches Reis, geimpft auf einen Pelasgischen Stamm. Von einer übermächtigen Jonischen Schaar den Urbewohnern aufgezwungen, ist diese Religion mit dem Staate völlig verwachsen, und im Laufe der Jahrhunderte ein unveräußerliches Eigenthum geworden, gleich dem Islam.

Vermöge der innigen Verbindung hat jede wichtige Veränderung in der Form der Staatsgewalt auch eine solche in Ansehung der Behörde nach sich gezogen, welche für die ewige Dauer der symbolischen Satzungen sorgen, über die dem Geiste des Atheners in dieser Hinsicht geschmiedeten Fesseln wachen sollte. Anfänglich und geraume Zeit ist diese Behörde unstreitig eine aristokratische gewesen, wonach die Machtvollkommenheit in Glaubenssachen, nebst der Oberverwaltung des gesammten Religionswesens, ausschließlich dem Areopagus zugestanden hat. Wie aber dieser überhaupt in der Folge sehr herabgewürdigt worden, so hatte er auch den wichtigsten Theil der Religionsverwaltung verloren, denjenigen nämlich, der die eigentliche Staatsreligion betraf. In den Sachen, die ihm übrig geblieben, hatte der zweite von den obern Archonten den Vortrag, ein Beamter, dem durch diesen Beruf, und noch mehr dadurch ein gewisses Ansehn verliehn war, daß für ihn allein der alterthümliche fürstliche Ehren-Name, nebst der Krone, als Abzeichen dieser Würde, beibehalten

worden. Nun aber die Schattenseite. Ein Oberaufseher des Religionswesens, ein so vorgestellter Verwalter des Göttlichen [1]), Vollzieher der feierlichsten, für die ganze Bürgerschaft verrichteten Opferhandlungen, und erster Anführer aller festlichen Aufzüge [2]), dieser Oberbeamte jährlich wechselnd, durch den Zufall des Looses zur Würde gelangt [3]), und später nicht ein Mal mehr gesetzlich ein Mann von Vermögen, also doch von einiger Erziehung und Bildung: das ist genug, um die religionsgesellschaftliche Verfassung des gepriesenen Athen zu beurtheilen.

Vermöge des Unterschieds, der zwischen Religionsangelegenheiten von geringerer und größeren Bedeutung gemacht wurde, gehörten zu jenen namentlich alle Vergehungen und ruchlose Aeußerungen, welche nicht die eigentlichen Staatsgötter, sondern nur solche betrafen, die ebenfalls öffentlich anerkannt waren [4]). In diesen Fällen war dem Areopagus die Untersuchung und Bestrafung geblieben [5]); —

---

1) Pollux I. 40.

2) Id. VIII. 90.
Harpocr. v. λαμπάς.

3) Lysias adv. Andoc. Reisk. p. 196.
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1369. 16.

4) Hesych. v. ἐπίθετα: τὰ μὴ πάτρια ἱερὰ παρὰ Ἀθηναίοις.

5) Lysias ap. Harpocr. v. ἐπιθέτους ἑορτάς.
Clemens Alex. Strom. II. Potter p. 461. Sylb. p. 166 extr.

wie er auch über zweideutige Spötterei 6), Unglauben überhaupt 7), gesetzwidrige Theilnahme an priesterlichen Handlungen 8), Tempelraub 9), zu sprechen hatte. Solche Klagesachen wurden bei dem Basileus anhängig gemacht, und von demselben im Gericht eingeführt 10). Eben dieses Verfahren bestand in Ansehung der Klagen wegen Mordthaten 11); wobei der Basileus dem Angeklagten, so lange derselbe in Untersuchung war, von der Theilnahme an den Mysterien ausschloß 12). Der republikanische Geist erfoderte, daß er bei den Verhandlungen im Areopagus das Abzeichen der fürstlichen Würde von seinem Haupte nahm 13).

Viele alte Geschlechter besaßen das Recht gewisser priesterlichen Verrichtungen erblich, auf welche die Eitelkeit einen Werth legte, deren Gränzen aber oft in einander liefen, daß es an Händeln nicht

---

6) Diog. Laert. II. 116.

7) Plutarch. de placitis philos. Reisk. IX. 490.

8) Adv. Neaer. p. 1372. 8 seqq.

9) Cic. de div. I. 25.

10) Lysias adv. Andoc. p. 206.
Demosth. adv. Androt. p. 601. 27.
Id. adv. Lacrit. 940. 12. 13.

11) Pollux VIII. 90.

12) Andoc. de myst. p. 37.
Pollux l. l.

13) Pollux l. l.

fehlen konnte. Der Basileus hatte sie zu erledigen 14). Sie und ähnliche können nur gemeint seyn, wenn in der Gerichtsordnung der frühern Zeit vorgeschrieben gewesen ist, Religionsstreitigkeiten zuerst bei Schiedsrichtern anzubringen 15). Zur Verwendung in den mancherlei kleinen Verwaltungssachen wählte sich der Basileus, gleich den beiden andern obern Archonten, mit Genehmigung des Raths, zwei Gehülfen; wobei auch Simonie vorgekommen ist, deren ungeachtet er berechtigt war, bei triftigen Gründen selbst Gehülfen, die auf diesem Wege zu ihrer Stelle gelangt waren, wieder zu entlassen 16).

II.

Rath. Bürgerversammlung. Wahlgerichte.

So weit erstreckte sich der Wirkungskreis des Areopagus und des Basileus in Religionsangelegenheiten. Was aber auf das abgeschlossene Staatsreligionsgebäude wesentlich Bezug hatte, wurde ganz

---

14) Pollux l. l.

15) Id. VIII. 126.
Vergl. Hudtwalker über die Diäteten, S. 33. 34.

16) Adv. Neaer. p. 1369. 20. 21. — 1372. 24. — 1373. 22. 23.
Demosth. adv. Mid. 572. 10. 11.
Pollux VIII. 92.

auf den Fuß einer Staatssache behandelt, schlug also den demokratischen Weg ein. In ihrer Eigenschaft als Religionsgemeine verfuhr die Bürgerversammlung mit Machtvollkommenheit in allen dahin einschlagenden Dingen [1]. Wie bei solchen überhaupt, so geschah insonderheit in Anklagesachen der erste Schritt bei dem Rathe, da dessen ursprüngliche und Hauptbestimmung darin bestand, Alles einzuleiten und vorzubearbeiten, was vor die Bürgerversammlung gebracht werden sollte [2]. Die Eingaben wurden dem Tagsvorsteher der zeitigen Prytanie überreicht; der Basileus hatte nichts damit zu schaffen; denn nach der eigenthümlichen Zusammensetzung der Anstalt, und der verfassungsmäßigen Beziehung ihrer zehn Abtheilungen auf die Stämme, konnte kein Archon, als solcher, Mitglied seyn. Hatte eine Sache im Rathe die nöthige Reife erlangt, so wurde sie der versammelten Bürgergemeine vorgetragen [3]. Es leuchtete aber ein, daß eine Versammlung von solcher Zahl und Beschaffenheit durchaus unfähig war, in eine gerichtliche

1) Lysias adv. Nicomach. p. 854.
Demosth. de corona, p. 301: ψηφίσματα θυσιῶν.
Aeschines adv. Timarch. p. 48.
Pollux VIII. 96 med.

2) Andoc. de myst. p. 6. 22. 29. 32.

3) Demosth. adv. Mid. 517. 8 seqq. 518. 4. 571. 15.
Bekker. anecd. I. 268 v. καταχειροτονία et p. 288. v. προβολή.

Untersuchung wichtiger Religionsgegenstände einzugehn. Daher beschränkte sich die Gemeine darauf, zu beurtheilen, ob Grund zu einer Anklage vorhanden wäre; worauf im Bejahungsfalle die Sache dem zuständigen Gerichtshofe überwiesen wurde 4).

Da offenbaren sich wieder die Auswüchse der Attischen Demokratie. Männer, die zur Ausfüllung solcher Stellen nichts für sich hatten, als einen Treffer im Bohnenloose, und, wenn sie nicht im Solde der Bestechungsvereine standen, doch gedankenlos hintaumelten in der alterthümlichen Finsterniß, sie unterfingen sich, zu Gericht zu sitzen über Anaxagoras, Sokrates, Aristoteles! O ihr unsterblichen Wohlthäter, die ihr, nicht gebannt in die Nacht der Urzeit, eine Morgendämmerung in den Vorstellungen von Gott und Weltregierung verbreitetet, euer Schicksal ist noch nicht der rauheste Mißlaut in der Geistes- und Sitten-Geschichte! Eure anmaßlichen Richter waren doch nur gemeine Tagewerker, nicht gesalbt, nicht geweiht dem heiligen Berufe, der ein göttliches Wohlwollen verkünden soll, nicht Strafrichter von

4) Zu vergleichen: Meier und Schömann, Attischer Proceß, S. 272. 275 N. 57.

Ebendaselbst, S. 301 ff., sind auch sowohl die Fälle, in welchen eine Anklage wegen Gottlosigkeit Statt finden konnte, als die vorzüglichsten Beispiele davon, mit gelehrtem Fleiße und verdienstlich gesammelt.

Religionsgenossen, denen ein großer Lehrer „Alles „zu prüfen“ empfohlen hat!

Es sollen hier nur einige Fälle ausgehoben werden, bei denen die Triebfedern, der Hergang und der ganze Gehalt dieser Rechtspflege am meisten in die Augen fallen; ohne Erwähnung jedoch der zu oft schon behandelten Verurtheilung des Sokrates.

Vom Morgen, dem Aufgange alles Lichts, sind einigen erkohrnen Griechen auch die ersten Begriffe von dem unkörperlichen, nicht menschlich gestalteten Wesen der Gottheit gekommen. Sie stammen aus der Heimath des Zoroastrischen Lehrgebäudes. Der ganze gestirnte Himmel, mit seinen Räthseln, seinen ewigen Gesetzen, war das heilige Buch der Bekenner desselben; und der Herr und Gebieter dieses Himmelskreises 5), welche Benennung dann spätere Israelitische Gelehrte auch von Jehova gebraucht haben 6), waltete unsichtbar über der Sinnenwelt, als Gegenstand der andächtigsten Verehrung. Es ist nur eine Anbequemung an den Griechischen Sprachgebrauch, wenn Xenophon den Namen des vaterländischen oder fürstlichen Zeus darauf anwendet 7), so daß er dieses Mal nicht, wie sonst häufig, bloße

5) II Chron. XXXVI. 23. — Esra I. 2.

6) Esra V. 12. Nehem. I. 4. 5. II. 4. 20. Psalm. CXXXVI. 26.

7) Cyrop. I. 6. §. 1. — III. 3. §. 22. — VII. 5 § 57.

Erdichtung in das Geschichtliche mischt. Denn es wird der Verehrung dieses Zeus in Verbindung mit dem geschichtlich unbezweifelten, tragbaren heiligen Heerd gedacht, dem sinnbildlichen Mittelpunkte der Staatsgesellschaft [8]), dessen Gebrauch noch in späterer Zeit bestanden hat [9]).

Die vielfältigen Veränderungen, welche die Kriege der Perser in dem bürgerlichen, gewerblichen und sittlichen Zustande der Griechen hervorgebracht haben, liegen nicht tief unter der Oberfläche; was sie aber im geistigen Gebiete angeregt, und welche Vermittler dabei thätig gewesen, entzieht sich fast ganz der Forschung. Von Osthanes, einem Begleiter des Xerxes, ob er gleich die Verbreitung des Magischen Unfugs verschuldet [10]), hat sich doch auch die Ueberlieferung erhalten, daß er bessere Einsichten von dem Wesen der Gottheit gehabt [11]). Während des Kriegszugs jenes Königs kam Anaxagoras von Klazomenae nach Athen, wo er eine lange Reihe

8) Xenoph. l. l. VIII. 3. §. 12.

9) Diodor. XVIII. 61.
Strabo XV. p. 1066.
Curtius III. 3.
Procop. de bello Pers. II. 26.

10) Plin. nat. hist. XXX. 1.

11) Cyprian. de Idolor. vanitate ed. Baluz p 451: „Osthanes formam veri dei negat conspici posse."

von Jahren lebte 12). Die mit ihm beginnende Aera gilt nur für die geheime Geschichte der Menschheit. Im Zoroastrischen Geiste erhob er sich von der Anschauung des Weltgebäudes zur Ahnung einer Weltordnung 13). Wie viel in den Nachrichten liege, daß Perikles 14) und Euripides 15) von ihm gelernt haben, und daß sehr wahrscheinlich auch der damals noch junge Sokrates von ihm angeregt worden 16), bedarf keiner Ausführung. Seine Verbindung mit Perikles hat unstreitig die Feinde des letztern gespornt, ihn anzufallen; aber auch abgesehn hiervon, beleidigte es den Haufen, daß er sich beigehn ließ, von dem

---

12) Apollodor. et Demetrius Phaler. ap. Diog. Laert. II. 7. 12. IX. 41. 52. 54.
Conf. Diodor. XI. 1.

13) Plato Phaed. p. 97. Steph.
Aristot. Eth. Eudem. I. 5. p. 1216. 13. 14. Bekker.
Diog. Laert. II. 10.
Cic. de nat. deor. I. 11: „primus omnium (Anaxagoras) „rerum descriptionem et modum *mentis infinitae vi ac ra-* „*tione* designari et confici voluit."

14) Demosth. orat. amator. p. 1414. 25.
Diog. Laert. II. 12. 13.
Cic. Brut. c. XI.
Plutarch. Pericl. 5. 8.

15) Diog. Laert. II. 10. 45.
Strabo XIV. 956.
Cic. Tusc. III. 14.

16) Diog. Laert. I. 1.

ausgetretenen Wege abzuweichen. Die verschiednen sich widersprechenden Angaben von der Schuld, die man ihm beigemessen, und von dem Ergebniß des peinlichen Rechtshandels, lassen sich nicht vereinigen. So viel ist als gewiß anzunehmen, daß man ihm auch durch Beschuldigung der Religionsverachtung beizukommen gesucht, und daß er, um sich den Verfolgungen zu entziehn, Attika verlassen hat[17]. Auf gleiche Weise ist Aristoteles seinen Feinden aus dem Wege gegangen. Zwar hat Eurymedon, eben mit einer wichtigen Priesterwürde bekleidet, den Namen zur Anklage hergegeben [18], es wird aber angedeutet, daß hinter der Bühne Männer, denen seine Nähe drückend war [19], das Spiel durch Sykophanten geleitet haben [20].

Auf Veranlassung der Persischen Kriege waren die Griechischen Jünglinge, wohl auch ältere Männer, mit den Jonischen Verführerinnen bekannt geworden; und diese hatten den Weg in das Mutterland gefunden, wo sie nachtheilig auf die Sitten

---

17) Diog. Laert. II. 12—14.
Plutarch. Pericl. 32.

18) Athenaeus XV. 696.
Diog. Laert. V. 5.

19) Tac. annal. IV. 33 extr.: „etiam gloria ac virtus infen- „sos habet, ut nimis ex propinquo diversa arguens."

20) Aelian. var. hist. III. 36.

einwirkten, und auch einheimische Griechinnen durch ihr Beispiel ansteckten. Begreiflich war es die Attische Gesellschaft, die ihnen am meisten zusagte, dieser Markt, auf dem so vieles Neue ausgelegt wurde. Einige davon trugen sogar eine flache Freidenkerei zur Schau. Für den Athener von altem Schrot und Korn war das Aergerniß groß. Hierzu kamen die in Freistaaten herrschenden Eifersuchten und Privatfeindschaften, wobei die Sykophanten gute Geschäfte machten. Wie durch seinen Lehrer, so gerieth Perikles auch durch seine Geliebte ins Gedränge, betreffend die ihnen Schuld gegebnen religionswidrigen Aeußerungen. Jenen hatte er still fortgeschafft; aber von seiner Aspasia sich zu trennen, das vermochte der Mann nicht über sich, der das wetterwendische Attische Volk vierzig Jahre handhaben gekonnt. Dieser gedankenreiche Urheber der herrlichsten Rede, die jemals gesprochen worden[21]), hier hatte er nur Thränen. Sie wirkten aber beredtsam: die Geliebte ward freigesprochen[22]). Auch Phryne hat später die Ehre gehabt, vor einem Gerichtshofe zu stehn, der einen Sokrates verurtheilt hatte. Als ihr Anwalt Hyperides wahrnahm, daß seine Vertheidigungsrede keinen Eindruck machen würde, griff

21) Thucyd. II. 35 seqq.

22) Plutarch. Pericl. 32.

er zu einem Mittel, das die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlte: er entblößte der schönen Angeklagten die Böotische Brust [23].

---

23) (Pseudo?)-Plutarch. vita Hyperidis, in vitis decem orat. Reisk. IX. p. 376.
Athenaeus XIII. 590.

III.

Anfänge der Geschichtschreibung. Hauptsächlich über Herodot.

Erster Abschnitt.

Vorgänger Herodots.

Es ist eine anziehende Darstellung des Dichters der Ilias, wie bei einem Gastmahle am Olympischen Hofe die Musen mit ihrem Chorführer zur Unterhaltung der hohen Tischgesellschaft auftreten [1]: ein unverkennbares Abbild jener bekannten Sitte der ältesten Zeit, fürstliche Gelage durch Ton- und Dicht-Kunst zu verherrlichen, einer Sitte, die wieder als Nachbildung der heiligen Gesänge bei feierlichen Opfern anzusehn ist. Hier waren es Lobgesänge auf die Götter, ihre Thaten und Eigenschaften, in denen die Erbauung bestand [2]; dort, an den Tafeln der Großen, gehörten zu den Freuden des Nachtisches hochtönende Lieder auf Helden der Vorzeit, auf Zugführer ausgewanderter Schaaren, und berühmte See-Abenteurer. Von heldenmüthigen

1) Il. I. 603. 604.

2) Ibid. I. 473. 474.

Kämpfen zu hören, von Wagnissen und Gefahren: das hatte den höchsten Reiz für die Gäste, während der Becher herumging [3]; um so mehr, da der Vortrag unter Begleitung von Saitenspiel geschah [4].

Schon vor Homer ist das Dichten und Absingen heroischer Lieder zur freien Kunst ausgebildet gewesen; ja es haben schon unter ihren Meistern Wettkämpfe bestanden [5]. Für den Vorwitz, sogar die Musen herauszufodern, hat der Thrakier Thamyris schwer gebüßt [6]. Fahrende Künstler erkundigten sich, wo ein Schmaus großer Herrn bevorstände; dahin machten sie sich auf, um einen Ehrensold zu erwerben, wie er, außer ihnen, auch Weissagern, Aerzten und Schiffbaumeistern geleistet wurde [7]. Um die Bewirthung eines vornehmen Fremden zu verschönern, wird der alte, blinde Demodokos zu dem Fürsten der Phäaken geholt [8]. Selbst in später Zeit noch hat auf erregbare Jünglinge der höhern Stände das bloße Lesen der Heldengedichte begeisternd gewirkt. Seine feurige Verehrung für Homer soll Alexander einst dadurch ausgedrückt haben,

3) Odyss. I. 338. VIII. 73. IX. 7. 8.
4) Il. II. 600.
5) Pausan. X. 7. §. 2.
6) Il. II. 595 seqq.
Apollodor. I. 3. §. 3.
7) Odyss. XVII. 383—385.
8) Ibid. VIII 43. 44. 62 seqq. 471 seqq.

daß, als ein Bote mit Zeichen hoher Freude auf ihn zueilte, er ihm entgegen gerufen: „hast du die „Wiederbelebung Homers zu verkünden 9)?"

Bis in das siebente und sechste Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung sind auf die Schöpfungen dieses Ahnherrn der epischen Dichtkunst viele Hervorbringungen gefolgt, größtentheils aber ohne Eigenes weder im Stoffe, noch in der Form, bloße Nachklänge von jenen, Umarbeitungen einzelner Theile der Sagenwelt, die jedoch für sich ein Ganzes ausmachten. Von den Verfassern solcher Nachbildungen ist bekanntlich die Benennung „kyklische Dichter" gebräuchlich geworden, auf Veranlassung des Umstandes, daß in der Folge mehrere Litteratoren sich ein Geschäft daraus gemacht haben, die Gedichte derselben, nach der Zeitfolge und dem gleichartigen Stoffe, in gewisse Inbegriffe zu ordnen. Später ist aber dieser Name auch in einer ganz andern, einer verächtlichen Bedeutung gebraucht worden. Die edle Kunst nämlich erfuhr das Schicksal der Ritterdichtkunst des Mittelalters: sie fiel in unberufene Hände, ward zur gehaltlosen Nachahmerei, und sank endlich herab zum Bänkelsängergewerbe gemeiner Landstreicher 10). Solche sind gemeint, wo von dem

9) Plutarch. de profectibus in virtute sent. ed. Reisk. vol. VI. p. 317.

10) Helenius Acro (conf. Suringar. hist. crit. Scholiastarum

Machwerk der Kykliker wegwerfend gesprochen wird [11]). In eine Untersuchung über diesen schon vielseitig beleuchteten Gegenstand einzugehn, würde hier fremdartig und überflüssig seyn [12]).

Der Verfall der epischen Dichtkunst traf in die Zeit der Entwickelung des gewerblichen Lebens der Klein-Asiatischen, insonderheit der Ionischen Griechen, die überhaupt dem Mutterlande in der gesellschaftlichen und geistigen Ausbildung vorangegangen sind. Unter ihnen befanden sich Männer, die in friedlichen Geschäften, auf Handelsreisen, in bürgerlichen Verhältnissen, das Leben von seiner gediegenen Seite aufzufassen gelernt, also nicht ausschließlich mehr Sinn hatten für Abenteuerliches, Wunderhaftes, Geräuschvolles. Ein Verlangen nach fruchtbaren

---

Latinorum, pars III. Lugd. Bat. 1835. p. 8 seqq.) ad Horatii art. poet. 136. 137. Venet. 1559. p. 137 A: „*cyclicus* poëta est, qui ordinem varietate (variare) „nescit, aut qui carmina sua circumfert, quasi *circum*-„*foraneus*. — Aliter *cyclici* dicuntur, *qui circum civi*-„*tates meant recitantes*."

11) Horat. l. l.: „nec sic incipies, ut scriptor cyclicus olim: „fortunam Priami cantabo et nobile bellum."

Callimachi epigr. XXX: *ἐχθαίρω τὸ ποίημα τὸ κυκλικόν*.

12) Die Schrift Welckers: Der epische Cyclus, oder die Homerischen Dichter, enthält S. 419 ff. eine fruchtbare Aufzählung der neuern Gelehrten seit Lambinus, die sich mehr oder minder ausführlich über den Gegenstand erklärt haben.

Erkenntnissen zum öffentlichen und Privat-Gebrauche war rege geworden, nach Merkwürdigkeiten von Ländern, Städten und Völkern. Die aber Geschick und Muth hatten, die Bahn einer lehrreichen Schriftstellerei zu brechen, konnten freilich noch nicht über sich erhalten, von dem herrschenden Geschmacke ganz abzuweichen; auch sie haben alle noch viel Sagenhaftes und Außerordentliches aufgenommen [13]), so daß der Uebergang des epischen Vortrags in den historischen, was den Inhalt betrifft, sehr unmerklich ist. In Ansehung der Form aber hat sogleich eine Grundveränderung Statt gehabt: in einer freiern Behandlung, ohne die Fesseln des Versmaßes, freilich auch ohne dessen Reiz, also in der schlichten, ungebundnen Rede, bestand das bezeichnende Merkmal [14]). Zufolge einer von den vielen Bedeutungen des Worts λόγος [15]), sind die ersten Verfasser solcher Merkwürdigkeiten, Erzählungen, Nachrichten, Logographen genannt worden [16]), häufiger jedoch

13) Isocrat. Busir. ed. Bekker. p. 309.
Dionys. Hal. de Thucyd. iud. c. 6.

14) Vergl. Creuzer: Die historische Kunst der Griechen in ihrer Entstehung und Fortbildung. 1803. S. 38—40. 184.
Conf. Isocrat. de permutat. ed. Bekker. p. 356.

15) Herodot. II. 106. 161. 184. VI. 137. Conf. I. 1.
Panias, in Eusebii hist. eccl III. 39 sub fin.

16) Thucyd. I. 21.
Polyb. VII. 7.

λογοποιοὶ [17]), ein Name, den selbst Herodot noch sich muß gefallen lassen, und zwar in zweideutigem Sinne [18]).

Es war gegen den Ausgang des sechsten Jahrhunderts bis um die Mitte des fünften, daß sich an jenes Ende der kyklischen Sängerei dieser Anfang einer Geschichtschreibung anschloß. Für die einzelnen Logographen die Zeit der Abfassung ihrer Werke, wohl gar das Geburtsjahr, bestimmen zu wollen, ist mißlich, weshalb die Gelehrten, welche den Versuch gemacht haben, so sehr unter sich abweichen. Hier genüge für alle der angegebne Zeitraum von ungefähr einem halben Jahrhundert, oder höchstens zweien Menschenaltern.

Die ältesten und meisten, mit Inbegriff Herodots, stammten aus Klein-Asien und von den umliegenden Inseln. An der Spitze stehn drei Milesier, Kadmus, Hekatäus, und Dionysius. — Kadmus, Sohn des Pandion, hat den Anfang gemacht, über historische Gegenstände in Prosa zu

17) Isocrat. Busir. l. l.
Herodot. II. 143. V. 36. 125.
Xenoph. Cyrop. VIII. 5. §. 28.
Arrian. exped. Alex. II. 16 med. V. 6.
Harpocr. h. v.

18) Ctesias, in Photii bibl. cod. LXXII init.
Dion. Chrysost. orat. XXXVII. ed. Reisk. II. 103.
Arrian. l. l. III. 30. V. 6.

schreiben [19]), und zwar insonderheit über die Geschichte seiner vaterländischen Stadt und Gegend [20]). Wenn die Echtheit derselben im Alterthum bezweifelt worden [21]), so mag dies daher entstanden seyn, daß noch von einem zweiten Milesier desselben Namens, Sohne des Archelaus, Verfasser Attischer Geschichten, die Rede gewesen [22]). Wie aber Suidas, der allein die Unterscheidung zweier Kadmus erwähnt, aus dem Lerischen und dem Athenischen Pherekydes fälschlich zwei Personen macht [23]), wovon unten, eben so kann dies mit Kadmus von einem Litterator, der ihm vorgelegen, geschehn seyn. — Mehr Gewißheit herrscht in Ansehung des Hekatäus, Sohns des Hegesiander. Wiewohl seinem Zeitalter nicht ganz entwachsen, sondern noch etwas befangen von dem Sagenhaften [24]), auch nicht frei von Ruhmredigkeit, wofern

---

19) Plin. V. 29 med. VII. 56 sub fin.: „Cadmo, qui primus „prosam orationem condere instituit. — Historiam Cad„mus Milesius condere instituit."

20) Suid. v. Κάδμος.
Strabo I. p. 34 Almelov.
Plin. l. l.

21) Dionysii Hal. de Thucyd. iud. c. 23.

22) Suid. l. l.

23) Id. v. Φερεκύδης.

24) Diodor. I. 37. II. 47.
Pausan. VIII. c. 4. §. 6. et c. 47. §. 3.
Athenaeus II. 1. p. 35. Casaub.
Eustath. ad Il. III. 6. Lips. p. 302.

seinem eifersüchtigen Kunstgenossen Herodot zu trauen ist[25]), erscheint er doch als ein Mann nicht nur von Sinn für historische Kritik und Erforschung des Wahren[26]), sondern auch von praktischem Urtheil, dessen Rathschläge, wenn die benommene Gegenpartei dafür zugänglich gewesen wäre, seine Vaterstadt vom Verderben gerettet haben würden[27]). Er, und sein genannter Mitbürger, werden als Urheber der prosaischen Geschicht- und Erd-Beschreibung ausgezeichnet[28]). Denn in Milet, bürgerlich einer Tochter Athens, in Kunst und Wissenschaft aber dessen Mutter, ist insonderheit die Erdkunde, eins von beiden Augen der Geschichtkunde, gegründet worden. Seit Anaximander hatte man daselbst eine Abbildung der Erdkugel auf einer Kupfertafel[29]), wie Karl der Große eine solche auf einer silbernen besessen, welche

---

25) Herodot. II. 143.

26) Hecataei prooemium, ap. *Creuzer*: historicorum Graecorum antiquissimorum fragmenta, p. 15, — et ap. *Klausen*: Hecataei Milesii fragmenta, p. 139: *τάδε γράφω, ὥς μοι ἀληθέα δοκέει εἶναι· οἱ γὰρ Ἑλλήνων λόγοι πολλοί τε γελοῖοι, ὡς ἐμοὶ φαίνονται, εἰσίν.*

27) Herodot. V. 36. 125.

28) Strabo I. 13. 34.
Suid. vv. *Ἑκαταῖος*, *ἱστορῆσαι* et *συγγράφω*.

29) Herodot. V. 49.
Strabo I. 13.
Diog. Laert. II. 2.
Agathemeres ap. Huds. II. 1.

dessen Enkel Lothar zerstückelt, und unter seine Parteigänger vertheilt hat [30]. Auf weiten Reisen [31], unter andern in Aegypten [32], und in dem Persischen Reiche in Asien, dessen Völkerschaften Hekatäus genau beobachtet [33], hat er sich anschauliche Kenntnisse erworben. Er ist Verfasser zweier verwandten Werke gewesen, eines geographischen, und eines historischen. Jenes, περίοδος γῆς, oder περιήγησις, hat größtentheils nur eine Beschreibung der Küstenplätze von Europa, Asien, Aegypten und Libyen enthalten. Ein gegen die Echtheit dieser Schrift erhobener Zweifel [34] wird durch den unterrichteten Eratosthenes niedergeschlagen [35]. Die γενεηλογίαι, oder das historische Werk [36], haben von Klein-Asien, Griechenland und Thessalien, und deren berühmten Männern, freilich zum Theil sagenhaften, gehandelt [37]. Auf diese Schriften, beide in der heimathlichen

30) Einhardi vita Caroli M. c. XXXIII extr.
Annales Bertiniani ad a. 842.

31) Agathemer. l 1. p. 2: ἀνὴρ πολυπλανής.

32) Herodot. II. 143.

33) Id. V. 36.
Agatharchides ap. Huds. I. 48.

34) Callimach. ap. Athen. II. p. 70, conf. X. p. 447. D.

35) Ap. Strabon. I. 13. C. conf. XII. 828. A. XIV. 942.

36) Strabo XIV. 942.
Aelian. var. hist. XIII. 20.

37) Sammlung der Bruchstücke beider Schriften, nebst Erläuterungen, von Klausen und Creuzer a. a. O.

Mundart abgefaßt [38]), ist die hohe Meinung gegründet gewesen, worin Hekatäus gestanden [39]. Es sind aber mit ihm einige gleichnamige Schriftsteller verwechselt worden [40]), wodurch Verwirrung entstanden ist. — Dem dritten Milesier, Dionysius, werden verschiedne Geschichtwerke beigelegt [41]), von denen ihm jedoch wahrscheinlich nur das einzige, über Darius, angehört, das mit dem, über Persien, eins und dasselbe seyn dürfte [42]).

An die Milesischen Logographen schließen sich drei noch von dem Festlande Klein-Asiens: Xanthus, ein Lydier, Damastes, von Sigeum, an der Küste von Troas, und Charon von Lampsakus, an der Mysischen Küste am Hellespontus. Die Schrift von Xanthus, deren Echtheit mit Unrecht bezweifelt worden, hat zwar hauptsächlich die Geschichte seines Vaterlandes zum Gegenstande gehabt [43]), ohne

---

38) Hermogenes de generib. dicendi II. extr.

39) Aelian. l. l.

40) G. I. Vossius de historicis Graecis p. 15. 17. 86. 87, et ibi Westermann. Creuzer. l. l. p. 21. 28—31. 85.

41) Suid. v. Διονύσιος Μιλήσιος.

42) Westermann a. a. O. S. 19. N. 52, nach Welcker, Heyne und Fabricius.

43) Strabo XII. 869. A. XIII. 931. B. XIV. 999. A.
Athen. XII. p. 515.
Dionys. Hal. I. 28.
Diog. Laërt. VI. 101.
Hesych. Miles. h. v. ed. Orell.
Suid. v. ead.

jedoch alle Nachrichten von benachbarten Völkern auszuschließen, wie aus verschiednen, bei spätern Schriftstellern daraus vorkommenden Beispielen erhellt[44]. — Was von Damastes angeführt wird[45], der über Griechische Geschichten, Völker und Städte geschrieben hat[46], rechtfertigt das Urtheil, das ihm Unzuverlässigkeit und Seichtigkeit vorwirft[47]. — Hat es mit Charons Werken seine Richtigkeit, so ist er ein fruchtbarer Schriftsteller gewesen. Von seiner Vaterstadt, deren frühere Verhältnisse und Behörden er beschrieben, ist er auf Persien übergegangen, hat sich darauf nach Griechenland gewendet, und die Fahrten über Kreta, an der Libyschen Küste, bis außerhalb der Straße des Herkules verfolgt[48].

Hellanikus von Mytilene auf Lesbus, und Pherekydes von der Insel Lerus, sind Beispiele, wie sich die Neigung zur Logographie von Klein-

---

44) Creuzer. l. l. p. 170 seqq.

45) Dionys. Hal. I. 72.
Valer. Max. VIII. 13. Externa 6.

46) Suid. h. v.

47) Strabo I. 81. XIV. 1003.

48) Suid. v. *Χάρων*.
Dionys. Hal. ad Cn. Pomp. 3.
Athen. IX. 394.
Pausan. X. 38. §. 6.
Plutarch. de malign. Herodoti, ed. Reisk. IX. p. 410. 418.
Id. in Themist. c. 27.
Creuzer. l. l. p. 89 seqq.

Asien aus weiter verbreitet hat. Von Hellanikus will Pamphila die genaue Kunde gehabt haben, er sei bei dem Ausbruche des Peloponnesischen Kriegs fünf und sechszig Jahre alt gewesen 49); wonach seine Geburt in das Jahr 496 vor unsrer Zeitrechnung fallen würde. Genug, er hat in dem oben angegebnen Zeitraume gelebt. Daß er Polyhistor genannt worden 50), kann ihm nicht zur Empfehlung gereichen; denn zwar hat er von heimathlichen Dingen, von Attischen 51), Lakedämonischen 52), Italischen 53), verschiednen andern Griechischen und Thessalischen Staaten, ja von Nordischen, Troischen, Lydischen, Persischen, Phönikischen, Aegyptischen, Libyschen Angelegenheiten, Vielerlei beigebracht 54), das Meiste ist aber aus andern Schriften ohne Auswahl zusammengetragen, unter andern aus denen, von Hekatäus 55) und Damastes 56), mit vielem

49) Gellius XV. 23.

50) Agathemer. l. l. p. 2.

51) Thucyd. I. 97.
Plutarch. Thes. 17. 25. 26.

52) Strabo VIII. 562.

53) Dionys. Hal. I. 22. 28. 35.

54) Sturz: Hellanici Lesbii fragmenta. Lips. 1787. p. 39 seqq.
Westermann ad Vossium p. 30. 31.

55) Suid. v. Ἑλλάνικος.

56) Porphyr. in Eusebii praep. evangel. X. 3. p. 466 (Coloniae).

Falschen, Unglaublichen vermischt[57]. — Noch weniger Werth hat Pherekydes von Lerus, einer Colonie der Milesier[58], häufig genannt der Athener[59], weil er sich lange daselbst aufgehalten hat; nicht zu verwechseln mit einem frühern Schriftsteller dieses Namens von der Insel Syrus, der die Bahn gebrochen, philosophische Gegenstände in Prosa vorzutragen[60]. Durch wiederholte Bearbeitung eines Gemeinguts von Sagengeschichten, betreffend die Vorzeit sowohl seiner heimathlichen Insel, als der Athener[61], hat der Lerische Pherekydes für die Geschichtkunde nichts geleistet. — Akusilaus von

57) Thucyd. I. 97.
Strabo I. 43. VIII. 562. XI. 774.
Ephorus ap. Ioseph. contra App. I. 3.

58) Strabo XIV. 941. D.

59) Id. X. 746: νεώτερος ὁ Ἀθηναῖος.
Eratosth. ap. Diog. Laert. I. 119.
Dionys. Hal. I. 13.

60) Diog. Laert. I. 116. 119.
Aelian. var. hist. IV. 28.
Hesych. Miles. h. v.
Cic. Tusc. I. 16. De div. I. 50.
Plin. VII. 56, sub fin.: „prosam orationem condere „Pherecydes Syrius instituit, Cyri regis aetate."

61) Suid. v. Φερεκύδης Ἀθηναῖος — et Λέριος.
Macrob. Sat. I. 17 ante med.
Marcellini vita Thucyd. §. 3. Poppo I. p. 312.
Sturz: Pherecydis fragmenta, una cum fragmentis Acusilai. Gerae 1789. p. 77 seqq.

Argos sollte hier fast nicht genannt werden. Nicht nur sind die ihm beigelegten Schriften schon im Alterthum für unecht [62]), sondern auch die ehernen Tafeln, von denen die darin befindlichen Genealogien entlehnt gewesen, in Ansehung ihres Ursprunges für verdächtig gehalten worden [63]). Letztere nämlich haben blos Abschriften aus Hesiodus enthalten, also durchaus in das Gebiet der Sage gehört [64]).

---

62) Suid. v. ἱστορῆσαι et συγγράφω.

63) Id. v. Ἀκουσίλαος, Κάβα υἱός.

64) Clemens Alex. Strom. VI. 629. Sylburg.
Ioseph. in Eusebii praep. evang. X. 7. p. 478. D.
Conf. Hesiod. Theog. 134.
Sturz. l. l. p. 231 seqq. 236. 237.
Strabo X. 724. B.
Macrob. Sat. V. 21.

Zweiter Abschnitt.

Herodots Leben.

Unter den hier aufgezählten acht bis neun bekanntesten Logographen ist allein Hekatäus von Bedeutung, der, wenn seine Schriften noch vorlägen, die Vergleichung mit Herodot aushalten würde. Von diesem letztern fast räthselhaften Manne sind die meisten Lebensumstände, und eben so die Nachrichten über seine Verwandten, mancherlei Abweichungen, Dunkelheiten, zum Theil Widersprüchen, unterworfen. Daß er zu Halikarnassus von angesehenen Eltern geboren sei, leidet keinen Zweifel [1]; und die Angabe, er sei bei dem Ausbruche des Peloponnesischen Kriegs 53 Jahre alt gewesen [2],

1) Herodot. I. prooem.
Strabo XIV. 970.
Suid. v. Ἡρόδ.

2) Pamphila ap. Gell. XV. 23.
Conf. Dionys. Hal. de Thucyd. iud. c. 5: geboren kurz vor dem (zweiten) Perserkriege.

wonach seine Geburt in das Jahr 484 vor unsrer Zeitrechnung fällt, muß als gültig erkannt bleiben, bis sie durch haltbare Gründe umgestoßen wird. Die Namen seiner Eltern haben durch Unwissenheit und Willkühr der Ueberlieferung viel gelitten. Der Vater wird bald Lyxes genannt [3]), bald Lyxus [4]), woraus durch Buchstabenversetzung Xylus geworden ist [5]), und verhört oder mißverstanden endlich gar Oxylus [6]). Wenn die Mutter theils Rhoio [7]), theils Dryo [8]) heißt, so ist wahrscheinlich eins aus dem andern verderbt. Das Verhältniß seiner Verwandtschaft mit dem einheimischen Dichter Panyasis, Sohne des Polyarchus, wird auf zweifache Weise angegeben. Nach der ersten sollen Lyxes und Polyarchus Brüder, Herodot und Panyasis also leibliche Vettern gewesen seyn [9]); nach der zweiten ist der Dichter ein Bruder der Rhoio, also Herodots mütterlicher Oheim gewesen [10]). Die zweite Angabe muß

---

3) Epitaph. ap. Schol. Aristoph. nubb. 331.
Suid. v. *Πανύασις*.

4) Lucian. de domo c. 20. ed. Reitz. III. 201.
Suid. v. *Ἡρόδ.*

5) Naekii Chörilus p. 17.
Heysii quaest. Herod. p. 11.

6) Tzetzes Chil. I. 19. III. 388. 543. VIII. 7.

7) Suid. v. *Πανύασις*.

8) Id. in *Ἡρόδ.*

9) Id. ibid. et in *Πανύασις*.

10) Ibid.

die richtige seyn, da Panyasis schon zur Zeit der Perserkriege gelebt, und sich bereits zu Ende der zwei und siebenzigsten Olympiade, 488 J. v. Chr., ausgezeichnet hat [11]).

Es kömmt nun darauf an, einen chronologischen Standpunkt zu gewinnen, von welchem sich Herodots Lebenslauf verfolgen läßt. Ein solcher findet sich in dem Jahre 480 v. Chr., also 4 Jahre nach seiner Geburt, in demselben, wo eine der entscheidendsten Schlachten der Geschichte, die, bei Salamis, geliefert worden. Daran hat bekanntlich die männische ältere Artemisia persönlich im Persischen Heere Theil genommen [12]). Ihr Beruf dazu erhellt aus Folgendem. Während der Persischen Herrschaft über Klein-Asien machte ein beträchtlicher Theil von Karien ein besonderes, von diesem Reiche abhängiges Fürstenthum aus, mit der Hauptstadt Halikarnassus, dem Sitze der mittelbaren Regierung. Zur Zeit jenes Feldzugs führte Artemisia die öffentliche Verwaltung für ihren minderjährigen Sohn Pisindelis, von dem weiter nichts bekannt ist, als daß er einen Sohn, Lygdamis, gehabt hat, der ihm in der Regierung gefolgt ist. Auf welche Veranlassung

---

11) Eusebii Chron. ed. Maius et Zohrabus p. 337.

12) Herodot. VII. 99. VIII. 87.
Pausan. III. 11. §. 3.
Suid. v. Ἀρτεμισία.

es geschehn sei, daß dieser letzte den Dichter Panyasis hat hinrichten lassen, ist unbekannt; mit dieser Unthat wird aber in Verbindung gebracht, daß der berühmte Neffe des Unglücklichen die Vaterstadt verlassen, und sich nach Samus begeben hat [13]). Wenn nun für den Zeitraum von jenem Jahre, als Pisindelis noch minderjährig war, bis dahin, wo bereits der Sohn desselben das männliche Alter erreicht, und die Regierung angetreten hatte, zum wenigsten dreißig Jahre anzunehmen sind, so trifft die erwähnte blutige That, und die Niederlassung auf Samus, etwa in das Jahr 450.

Unter den Bewohnern der genannten Insel herrschte seit früher Zeit viel Unternehmungsgeist in Seereisen und Handelsgeschäften, zu deren Behufe sie sogar in einer Oase des fernen Libyens eine Niederlassung gegründet hatten [14]); wie auch mit dem dortigen reichen Handelsstaate Kyrene eine Verbindung bestand [15]). Unter solchen Umgebungen erwachte in Herodot die Reiselust; und sehr wahrscheinlich ist im Laufe ihrer Befriedigung der Gedanke in ihm entstanden, die bessern seiner Vorgänger in der Logographie, denen es mit ihrer Aufgabe Ernst

---

13) Suid. v. Ἡρόδ. et Παν.

14) Herod. III. 26.

15) Id. IV. 162—164, conf. 187.

gewesen, nachzuahmen, und, gleich ihnen [16]), keine Kosten und Opfer zu scheuen, um fremde Länder und Völker aus eigener Anschauung kennen zu lernen, vorzüglich von den Denkmalen in ihren öffentlichen sowohl bürgerlichen, als Religions-Gebäuden, so wie aus den örtlichen und Volks-Ueberlieferungen, die Bestandtheile eines aufzustellenden Baues zu sammeln.

Nach Aegypten war frühzeitig die Schifffahrt der Samier gerichtet, ja sie scheinen die ersten Griechen gewesen zu seyn, denen das Land geöffnet worden [17]). Auch wenn Herodot nicht ausdrücklich versicherte, einen beträchtlichen Theil desselben bereiset zu haben, würde dies aus der Genauigkeit hervorgehn, mit welcher er die Merkwürdigkeiten beschreibt [18]). Mit der Fahrt nach Aegypten war häufig die, nach Phönikien, insonderheit Tyrus, verbunden; hierdurch ist ihm die Gelegenheit geworden, diesen ersten Handelsplatz des frühern Alterthums, desgleichen Palästina, zu sehn [19]). In Klein-Asien hat er das weltberühmte Ilium [20]), das reizende Jonien [21]), und das schöne Lydische Land [22]) besucht.

---

16) Dionys. Hal. de Thucyd. iud. c. 5.

17) Herodot. III. 39 seqq. IV. 152, conf. II. 178.

18) Id. II. 3—55. 143. 169.

19) II. 44. 106. III. 5.

20) II. 10.

21) I. 92. 94. 142. II. 10. 106.

22) I. 84. 93. II. 106. III, 5.

Von Sardes, der Hauptstadt des letzten, dem Sitze eines Persischen Oberstatthalters, hat er nach Susa, einem der beiden königlichen Hoflager, die Reise wohl in Gesellschaft von Griechischen Gesandten gemacht, die zuweilen dahin geschickt wurden [23]), oder er hat sich an Persische Beamte angeschlossen. Es war zum Behufe der Reichsverwaltung eine Straße zwischen beiden Städten eingerichtet, wodurch die lange, drei Monate dauernde Reise erleichtert wurde. Sie lief über den Halys, Euphrat, Tigris, und Choaspes, durch Phrygien, Kappadokien, Kilikien, Armenien und Medien. Aus der genauen Beschreibung ihres Laufs, und der Entfernung einer Landschaft von der andern, so wie aus der Angabe der Herbergen und Nachtlager, ist zu erkennen, daß der Verfasser die Reise selbst gemacht haben muß [24]). Von Babylon [25]) und von Ekbatana [26]) spricht er ebenfalls wie ein Mann, der, was er beschreibt, mit eigenen Augen gesehn hat. Nur von Susa aus kann er diese beiden Neben-Reisen angestellt haben. Denn mit jenem großen Stapelplatze sowohl der Armenischen und Kaukasischen, den Euphrat herabgeführten Landes-Erzeugnisse, als der viel gesuchten Arabischen

---

23) VII. 151.

24) V. 52. 53.

25) I. 180—183. 193. 194.

26) I. 98.

und Indischen, über den Persischen Meerbusen eingehenden Güter, muß ein lebhafter Verkehr der Susaner im Gange gewesen seyn; und mit Ekbatana, dem zweiten Hoflager, bestand ununterbrochen eine öffentliche Verbindung. Seine zum Theil ins Einzelne gehenden Kenntnisse von den Sitten und Gewohnheiten der Perser 27) wird er sich auf diesen Reisen, und vorzüglich in Susa, erworben haben. Ihm, dem weltkundigen Manne, dem unterhaltenden und lehrreichen Gesellschafter, konnte der Zutritt in den Häusern der Großen nicht schwer fallen, wodurch er zu Mittheilungen von amtlichen Verzeichnissen der Abgaben und Leistungen aller unterworfenen Völker gelangte 28). Da wird er auch erfahren haben, daß die Perser solche besiegte Völker, die sich zu hartnäckig widersetzt hatten, nach Baktrien, in das entfernteste Reichsland, abzuführen pflegten 29), wie dies namentlich mit den Libyschen Barkäern geschehn ist, deren Nachkommen noch zu Herodots Zeit, das heißt, als ihm das erzählt wurde, in Baktrien lebten. Er selbst kann nicht da gewesen seyn, sonst würde er statt der fabelhaften Dinge, die er von den Baktriern und den benachbarten Indern vorbringt 30),

27) I. 131—140.

28) III. 90—97.

29) IV. 204. VI. 9 extr.

30) III. 102.

etwas von den Merkwürdigkeiten des Landes mittheilen.

Da ihn die Wißbegierde bis in das Innere von Asien geführt hat, wie viel wichtiger muß ihm gewesen seyn, das mütterliche Griechenland, und dessen angrenzende Länder Epirus, Thessalien und Makedonien, kennen zu lernen, und in den vorzüglichsten Richtungen zu bereisen. In den beiden Hauptstaaten Lakedämon [31]) und Attika [32]) ist er gewesen, namentlich ferner in Elis und Olympia [33]), und auf dem Isthmus [34]). Wer von einer so hohen Meinung für das Orakelwesen befangen war, hat gewiß mit Spannung den geweihten Boden von Delphi [35]) und Dodona [36]) betreten. Thessalien [37]) und Böotien, insonderheit Theben [38]) und Platää [39]), hat er gekannt, auch den Athos [40]), die Insel Thasus [41]) ꝛc.

Durch seine Reisen in dem Pontischen Norden, die er wahrscheinlich ebenfalls mit Samiern gemacht

---

31) III. 47. 55. (Pitane).
32) II. 7. V. 77. 89. VIII. 53. 55.
33) II. 7. IV. 30. IX. 81.
34) VIII. 121.
35) I. 20. 92. VIII. 121. IX. 81.
36) II. 52. 55.
37) VII. 129.
38) I. 52. 92. V. 59.
39) IX. 52. 85.
40) VII. 22.
41) II. 44. VI. 47.

hat, ist zuerst einiges geographische Licht über diese Gegenden verbreitet worden. Die ganze Fahrt läßt sich verfolgen durch den Hellespontus, die Propontis, und den Bosporus, bis in den Pontus, und an die Westküste der Mäotis 42). Unter andern hat er Prokonnesus und Kyzikus besucht 43), auch Sinope 44) und Kolchis 45); er ist in den Milesischen Colonie-städten vom Borysthenes bis an den Hypanis 46), und weiter bis an die Küste von Thrakien 47), gekommen.

Es ist bei dieser Uebersicht der Reisen Herodots (einstweilen mit Uebergehung derer, in Unter-Italien) nur darauf angekommen, theils die vorzüglichsten Gegenden und namhaftesten Orte, theils diejenigen auszuheben, von denen entweder durch seine ausdrückliche Angabe, oder durch bezeichnende Umstände, unzweifelhaft wird, daß er sie selbst gesehn hat; ohne Erwähnung also vieler andern, bei denen es wohl seyn könnte, daß er die dahin einschlagenden Nachrichten aus Unterhaltungen mit andern Reisenden geschöpft habe 48).

42) IV. 85. 86. 95. 124. VII. 33.
43) IV. 14.
44) IV. 12, conf. II. 34.
45) II. 104.
46) IV. 53. 81, conf. II. 103.
47) II. 103. V. 10.
48) Ueber Herodots Reisen:

Darf das oben ermittelte Jahr 450 vor unsrer Zeitrechnung als dasjenige angenommen werden, wo Herodot zur Auswanderung genöthigt wurde, und sich auf Samus niederließ, so scheint am natürlichsten, für die Reisen den Zeitraum von 450 bis 446 anzunehmen, von welchem letztern Jahre weiter. Ob er sie in einem Zuge gemacht, oder in Zwischenzeiten auf Samus an seinem Werke gearbeitet habe, bleibt unausgemacht.

Von welcher Kraft auch sein Gedächtniß gewesen sei: ohne Führung eines Tagebuchs ist kaum denkbar, daß er vermocht habe, die außerordentlich vielen, sich durchkreuzenden Nachrichten und Erkenntnisse, die er theils selbst, an Ort und Stelle, eingezogen, theils von Ländern, wohin er nicht gekommen, durch Andere erfahren hat 49), zusammenzuhalten und zu beherrschen. Wichtige Abschnitte seines Werks, die sich zu einem selbstständigen Ganzen

---

Larcher, hist. d'Hérodot, T. I. p. LXX seqq.

Ukert, Geographie der Griechen und Römer Ersten Theils erste Abtheilung, S. 71 ff.

Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Zweiten Bandes erste Abtheilung, S. 54 ff.

Heyse, Quaestiones Herodoteae. p. 84 seqq.

Baehr, Herodoti Musae. Vol. IV. p. 390.

Blum, Herodot und Ktesias S. 49 ff.

49) II. 32. 34. IV. 24. 43. 81. 192. 196. VII. 153.

abrunden ließen, hat er auf Samus ausgearbeitet[50]. Durch mehrjährigen Umgang mit Samiern mag er sich deren Sprache angeeignet haben; das wäre aber wohl kein Bestimmungsgrund gewesen, dieselbe in einer Schrift zu gebrauchen, bei welcher er die Griechen aller Stämme im Auge hatte. Es wurde vielmehr für wesentlich gehalten, daß Logographen sich der, mit der Samisch-Jonischen nicht ganz übereinstimmenden Karisch-Jonischen Mundart bedienten, weil die Urheber dieser Schriftstellerei in der letztern, als in ihrer einheimischen, geschrieben hatten[51]; ganz so, wie es im Deutschen Mittelalter zur Schwäbischen Dichtkunst gehörte, daß ihre Sänger, wiewohl zerstreuet in allen Gegenden Deutschlands, die Schwäbischen Töne nachahmten.

Seine gelehrte Arbeit geraume Zeit zu unterbrechen, und die Insel Samus auf immer zu verlassen, ist für Herodot ein politischer Umstand Ursache geworden. Es findet sich davon aber nur die dürftige Angabe, daß er in seine Vaterstadt zurückgekehrt sei, um daselbst zu einem Umschlage der

---

50) Suid. v. Ἡρόδ.

51) Herodot. I. 142.
Dionys. Hal. ad Cn. Pomp. ed. Reisk. p. 775, et de Thucyd. iud. p. 864.
Luciani Herodot. sive Aetion, ed. Reitz. I. 833.
Photii bibl. cod. LX. ed. Rothomag. p. 60.
Suid. l. l.

Dinge mitzuwirken. Zwar gelang es den gegen seinen Verfolger Lygdamis aufgestandnen Bürgern, den Tyrannen zu vertreiben; Herodot aber, da er wahrnehmen mußte, daß er den neuen Machthabern unbequem fiel, entschloß sich, abermal fortzugehn[52].

Nun folgt ein Abschnitt in dem Leben unsers Schriftstellers, der mancherlei Dunkelheiten und Schwierigkeiten unterliegt, und ein Gegenstand verdienstlicher Forschungen Deutscher Gelehrten, freilich mit widersprechenden Ergebnissen, geworden ist. Zuvörderst eine Angabe, welche zu bezweifeln kein Grund vorhanden ist: daß er sich von Karien (Halikarnassus) unmittelbar nach Griechenland begeben habe[53]. Einige in der folgenden Ausführung zusammengestellte Umstände und Nachrichten werden es wahrscheinlich machen, daß dieses in der Absicht geschehn sei, Kunstreisen anzustellen, und, nicht unähnlich jenen fahrenden Heldenfängern, große, erregende Stücke seines episch-logographischen Werks, je nach Beschaffenheit der Zuhörerschaft, öffentlich vorzutragen. Ist doch in der Folge der Schauspieler Hegesias noch weiter gegangen, und hat Darstellungen aus Herodots Werke in Alexandria auf die Bühne

52) Suid. l. l.

53) Lucian. l. l. p. 832: *πλεύσας οἴκοθεν ἐκ τῆς Καρίας εὐθὺ τῆς Ἑλλάδος.*

gebracht [54]). In Ansehung der Zeit ist das Nächstfolgende auf die beiden Jahre 444 und 443 beschränkt, in die das „Herumreisen" Herodots [55]) fallen muß. In welcher Verbindung dasselbe auch vorkomme: etwas ist unstreitig geschehn, wodurch die Bemerkung veranlaßt worden. Heutiges Tags pflegen es gedungene Federn zu seyn, durch welche den eben auftretenden Sängern, Ton- und dramatischen Künstlern, und Auslegern von Dichterwerken, die Bahn zu einer Erndte bereitet wird, gegen die sie keineswegs gleichgültig sind. Würdiger hat Herodot sich selbst eingeführt, da jenes Mittel noch nicht zu Gebote stand. Um in den vorzüglichsten Städten eine günstige Aufnahme, und einen aufmunternden Ehrensold erwarten zu können, war es zweckmäßig, seinen Namen schnell dadurch zu verbreiten, daß er zuerst vor der großen, allgemeinen Griechenversammlung zu Olympia auftrat [56]). Dem chronologischen Zusammenhange gemäß kann dies nur im Jahre 444, zu Anfange der vier und achtzigsten Olympiade, gewesen seyn [57]). Ob er sich auch in

---

54) Iàson Argivus (v. Suid. h. v.) ap. Athen. XIV. p. 620 D.

55) Lucian. l. l.: περινοστοῦντα.

56) Ibid. et p. 833.

57) Diodor. XII. 23.

Für kundige Leser ist es überflüssig, wiederholentlich in die Erörterungen einzugehn, die über die Vorlesung in

Sparta und Argos habe hören lassen, worauf eine Andeutung führen könnte[58]), muß dahin gestellt bleiben. In Korinth aber ist er aufgetreten, und hat zu verstehn gegeben, daß die Bürgerschaft ihren Beifall in Gelde ausdrücken sollte, welches Ansinnen jedoch abgelehnt worden. Durch diese Knickerei einer handelsreichen Stadt soll die Empfindlichkeit des geistvollen Künstlers so gereizt worden seyn, daß er eine Stelle, die Rühmliches für die Korinther enthalten, zu ihrer Beschimpfung umgearbeitet habe[59]). Mehrmal ist diese Nachricht für eine verleumderische Erdichtung erklärt worden[60]), weil dadurch, wenn sie in ihrer ganzen Stärke wahr wäre, ein betrübender Schatten auf den Charakter eines ausgezeichneten Mannes geworfen würde. Mit der bloßen Verwerfung indessen, ohne Beweise, ist es nicht gethan; doch läßt sich die Sache vielleicht vermitteln. Da sich nämlich unverkennbar die verfängliche Nachricht auf die Stelle

Olympia angestellt worden, am ausführlichsten von Dahlmann (a. a. O. S. 12 ff.) und Heyse (a. a. O. S. 23 ff.), die im Scharfsinn wetteifern, jener, sie zu verwerfen, dieser, ihn zu bestreiten.

58) Lucian l. l.

59) Dion. Chrysost. orat. XXXVII. ed. Reisk. II. 103. Conf. Marcellini vita Thucyd. §. 27, Poppo I. 324.

60) Wesselingi vita Herodoti, ed. Schweigh. I. p. XXIII: „criminationes videntur hominum aevi serioris.“ Larcher. l. l. p. LXXXIII. Heyse l. l. p. 58 seqq.

Herodots bezieht, worin von der Theilnahme der Korinther an der Schlacht bei Salamis die Rede ist [61]), so ergiebt sich, daß die Sache zu flüchtig und übertrieben ausgedrückt ist, und die Nachricht so lauten muß: „Herodot hat eine löbliche That der „Korinther dadurch verdunkelt, daß er sie mit einem „gehässigen, von den Athenern ausgesprengten Ge„rüchte umgiebt, dem, seinem eigenen Geständnisse „nach, die übrigen Griechen widersprochen haben.“ Von der Fähigkeit, sich auf solche Weise abzukühlen, ist Herodot schwerlich freizusprechen, wenn man nicht, ihm gegenüber, einen andern Ehrenmann, der bei seinen Zeitgenossen, hohen und niedern, in allgemeiner Achtung stand, Plutarch, Verfasser einer besondern Schrift mit dem harten Titel: „von der „boshaften Gesinnung Herodots,“ einer Verleumdungssucht beschuldigen will, von der kein Grund abzusehn wäre; obgleich nicht zu leugnen ist, daß seine Ausstellungen oft zu weit hergeholt, kleinlich und ungerecht sind, wie er überhaupt an einer lästigen Geschwätzigkeit leidet.

Noch in demselben Jahre, als Herodot zuerst in Olympia aufgetreten war, begab er sich dahin, wo er von dem Einflusse eines Perikles, des freigebigen Beförderers der Kunst und des Geschmacks,

---

61) VIII. 94.
Plutarch. de malign. Herodoti, ed. Reisk. IX. 451. 452.

sich den besten Erfolg versprechen konnte[62]). Da ist ihm nicht nur eine öffentliche Belobung[63]), sondern auch ein ansehnliches Ehrengeschenk geworden, wenn auch die Summe übertrieben scheint[64]). In Theben dagegen, einer der ersten Städte Griechenlands, soll ihm seine Absicht fehlgeschlagen seyn[65]). Mag dies seine Richtigkeit haben, oder nicht, genug, der unruhige Mann entschloß sich, das Griechische Mutterland zu verlassen, und an der Ansiedlergesellschaft Theil zu nehmen, die im nächsten Jahre[66]),

62) Eusebii Chron. ed. Mai. et Zohrab. p. 339, et ex eo Syncellus, ibid.

Der Erwähnung seiner Vorlesung zu Athen geht hier die Nachricht von der Abschließung eines dreißigjährigen Waffenstillstandes zwischen diesem und dem Lakedämonischen Staate unmittelbar vorher, und diese Abschließung ist in das zweite oder dritte Jahr der drei und achtzigsten Olympiade gesetzt, nach Diodor. XII. 7. Sie gehört aber in das vierte (445): Clinton F. H., Oxf. 1827. p. 52. Eben so ist auch die Vorlesung ein Jahr zu früh anberaumt.

Conf. C. Fr. Hermann. in Baehrii Herod. II. 656.

63) Euseb. l. l.

64) Diyllus ap. Plutarch. de Herodoti malign. l. l. p. 421.

65) Aristoph. Böotus ap. eund. p. 430. 431, et ibi Reisk. adnot. 23.

Conf. Plutarch. p. 440, et Westermann ad Vossium p. 182 et 403.

66) Dionysii Hal. de Lysia iud. ed. Reisk. vol. V. p. 453: „im zwölften Jahre vor dem Ausbruche des Peloponne„sischen Kriegs“: das ist die genaueste Bestimmung.

also in dem zweiten der vier und achtzigsten Olympiade, (443), hauptsächlich auf Veranstaltung Athens, nach Thurii abging 67).

So weit bestände chronologischer Einklang. Nun aber setzt die Nachricht in Verlegenheit, unter den Zuhörern, entweder zu Olympia, oder zu Athen, sei Thukydides gewesen. Ein Mal wird Olympia dabei genannt 68), übrigens kein Ort angegeben 69). Die Thränen, die der damals noch sehr junge 70) Thukydides bei Anhörung des hinreißenden Vortrags vergossen haben soll 71), erinnern an die schlaflosen Nächte des Themistokles ob der Siegszeichen des

Uebrigens herrscht Verwirrung in den Angaben des Jahrs. (Diodor) XII. 10. setzt die Unternehmung in das dritte J. der 83sten Ol. = 446. — Der Verfasser des Lebens der zehn Redner (Reisk. IX. 321: Lysias) kömmt der Wahrheit dadurch am nächsten, daß er sie in das J. des Archon Praxiteles setzt, also in das erste der vier und achtzigsten Ol. (Diodor. XII. 23) = 444. conf. Plin. nat. hist. XII. 4. Damit stimmt aber nicht, daß Lysias, der sich ebenfalls angeschlossen, damals schon im fünfzehnten Jahre gestanden habe, und doch erst 451 (Ol. LXXXII. 2) geboren sei.

67) Suid. v. Ἡρόδ.

68) Id. v. Θουκυδίδης.

69) Marcellini vita Thucyd. §. 54, Poppo I. 335. Göller. I. 31.
Suid. v. Ὀργᾷν.

70) Photii bibl. cod. LX: κομιδῇ νέον.
Suid. v. Θουκυδ.: ἔτι παῖς.

71) Phot. et Suid. l. l.

sich den besten Erfolg versprechen konnte[62]. Da ist ihm nicht nur eine öffentliche Belobung[63], sondern auch ein ansehnliches Ehrengeschenk geworden, wenn auch die Summe übertrieben scheint[64]. In Theben dagegen, einer der ersten Städte Griechenlands, soll ihm seine Absicht fehlgeschlagen seyn[65]. Mag dies seine Richtigkeit haben, oder nicht, genug, der unruhige Mann entschloß sich, das Griechische Mutterland zu verlassen, und an der Ansiedlergesellschaft Theil zu nehmen, die im nächsten Jahre[66],

62) Eusebii Chron. ed. Mai. et Zohrab. p. 339, et ex eo Syncellus, ibid.

Der Erwähnung seiner Vorlesung zu Athen geht hier die Nachricht von der Abschließung eines dreißigjährigen Waffenstillstandes zwischen diesem und dem Lakedämonischen Staate unmittelbar vorher, und diese Abschließung ist in das zweite oder dritte Jahr der drei und achtzigsten Olympiade gesetzt, nach Diodor. XII. 7. Sie gehört aber in das vierte (445): Clinton F. H., Oxf. 1827. p. 52. Eben so ist auch die Vorlesung ein Jahr zu früh anberaumt.

Conf. C. Fr. Hermann. in Baehrii Herod. II. 656.

63) Euseb. l. l.

64) Diyllus ap. Plutarch. de Herodoti malign. l. l. p. 421.

65) Aristoph. Böotus ap. eund. p. 430. 431, et ibi Reisk. adnot. 23.

Conf. Plutarch. p. 440, et Westermann ad Vossium p. 182 et 403.

66) Dionysii Hal. de Lysia iud. ed. Reisk. vol. V. p. 453: „im zwölften Jahre vor dem Ausbruche des Peloponne„sischen Kriegs“: das ist die genaueste Bestimmung.

also in dem zweiten der vier und achtzigsten Olympiade, (443), hauptsächlich auf Veranstaltung Athens, nach Thurii abging [67].

So weit bestände chronologischer Einklang. Nun aber setzt die Nachricht in Verlegenheit, unter den Zuhörern, entweder zu Olympia, oder zu Athen, sei Thukydides gewesen. Ein Mal wird Olympia dabei genannt [68], übrigens kein Ort angegeben [69]. Die Thränen, die der damals noch sehr junge [70] Thukydides bei Anhörung des hinreißenden Vortrags vergossen haben soll [71], erinnern an die schlaflosen Nächte des Themistokles ob der Siegszeichen des

Uebrigens herrscht Verwirrung in den Angaben des Jahrs. (Diodor) XII. 10. setzt die Unternehmung in das dritte J. der 83sten Ol. = 446. — Der Verfasser des Lebens der zehn Redner (Reisk. IX. 321: Lysias) kömmt der Wahrheit dadurch am nächsten, daß er sie in das J. des Archon Praxiteles setzt, also in das erste der vier und achtzigsten Ol. (Diodor. XII. 23) = 444. conf. Plin. nat. hist. XII. 4. Damit stimmt aber nicht, daß Lysias, der sich ebenfalls angeschlossen, damals schon im fünfzehnten Jahre gestanden habe, und doch erst 451 (Ol. LXXXII. 2) geboren sei.

67) Suid. v. Ἡρόδ.

68) Id. v. Θουκυδίδης.

69) Marcellini vita Thucyd. §. 54, Poppo I. 335. Göller. I. 31.
Suid. v. Ὀργᾶν.

70) Photii bibl. cod. LX: κομιδῇ νέον.
Suid. v. Θουκυδ.: ἔτι παῖς.

71) Phot. et Suid. l. l.

Miltiades[72], so wie an den Unmuth Alexanders bei den Nachrichten von den Siegen seines Vaters[73]. Der gefeierte Künstler, wie die Sage weiter lautet, habe den Knaben bemerkt, und dem Vater zu einem Sohne von so empfänglichem Geiste Glück gewünscht.

Bemerkenswerth ist zuvörderst, und sehr verdächtig, daß bei keinem in den Umfang des Griechischen Alterthums gehörenden Schriftsteller die Erzählung vorkömmt, selbst nicht bei Lukian, für dessen Zweck, Herodot durch die Vorlesung zu Olympia mit einem Male und vielseitig zu verherrlichen, sie doch von besonderer Wichtigkeit gewesen wäre. Zuerst findet sie sich in dem Machwerke, dessen Verfassern, denn es sind ihrer wohl vier[74], der Gesammt-Name Marcellinus beigelegt wird; darauf bei Photius im neunten Jahrhundert, und bei Suidas im eilften. Dann stimmt jene Erzählung auch weder mit dem oben ermittelten, chronologischen Ergebniß überein, das für sich fest steht, und dem zufolge die Vorlesung zu Olympia im Jahre 444 Statt gehabt hat, noch mit dem schriftstellerischen Charakter des Thukydides. Vermöge sowohl dieses Charakters, als des Alters, in welchem er im Jahre

---

72) Plutarch. de profect. in virtute cet. ed. Reisk. VI. p. 313.

73) Id. in Alex. 5, et Apophthegm. Reisk. I, I. p. 683.

74) Popponis Thucyd. I. 21.

444 gestanden, ist ein solcher für Herodot schmeichelhafter Vorfall undenkbar.

Um diese Beweisführung zu beseitigen, hat man die Glaubwürdigkeit der Pamphila in Zweifel ziehen wollen [75]), von der die Nachricht entlehnt ist, daß Thukydides bei dem Anfange des Kriegs, den er beschrieben hat, vierzig Jahre alt gewesen [76]), seine Geburt also in das Jahr 471 fällt. Auf Kosten der Pamphila wird der offenbar spätere, sogenannte Marcellinus in Schutz genommen, nach dessen schwankender Bestimmung Thukydides im J. 444 erst acht Jahre gezählt hätte, wo ihm eine solche Aufwallung wohl begegnet seyn könnte. Für das „*videtur*" des Gellius aber, das zur Anfechtung der Pamphila geltend gemacht wird, ist das „λέγεται" des Collectiv-Marcellinus [77]) kein Ersatz. Wird Thukydides um zwanzig Jahre jünger gemacht, so fällt die ganze nützliche Bemerkung der Schriftstellerin weg, daß Hellanikus, Herodot und Thukydides Zeitgenossen gewesen (wie unser Wieland, Göthe und Schiller), der erste zwölf Jahre älter, als der zweite, und dieser dreizehn Jahre älter, als der dritte. Wie unbestimmt ist übrigens die Marcellinische Angabe:

---

75) Krüger, Untersuchungen über das Leben des Thukydides S. 7 f.

76) Gellius XV. 23.

77) Vita Thucyd. §. 34, Poppo I. 1. p. 328.

Miltiades 72), so wie ein den Unmuth Alexanders bei den Nachrichten von den Siegen seines Vaters 73). Der gefeierte Künstler, wie die Sage weiter lautet, habe den Knaben bemerkt, und dem Vater zu einem Sohne von so empfänglichem Geiste Glück gewünscht.

Bemerkenswerth ist zuvörderst, und sehr verdächtig, daß bei keinem in den Umfang des Griechischen Alterthums gehörenden Schriftsteller die Erzählung vorkömmt, selbst nicht bei Lukian, für dessen Zweck, Herodot durch die Vorlesung zu Olympia mit einem Male und vielseitig zu verherrlichen, sie doch von besonderer Wichtigkeit gewesen wäre. Zuerst findet sie sich in dem Machwerke, dessen Verfassern, denn es sind ihrer wohl vier 74), der Gesammt-Name Marcellinus beigelegt wird; darauf bei Photius im neunten Jahrhundert, und bei Suidas im eilften. Dann stimmt jene Erzählung auch weder mit dem oben ermittelten, chronologischen Ergebniß überein, das für sich fest steht, und dem zufolge die Vorlesung zu Olympia im Jahre 444 Statt gehabt hat, noch mit dem schriftstellerischen Charakter des Thukydides. Vermöge sowohl dieses Charakters, als des Alters, in welchem er im Jahre

72) Plutarch. de profect. in virtute cet. ed. Reisk. VI. p. 313.

73) Id. in Alex 5, et Apophthegm. Reisk. I. l. p. 683.

74) Popponis Thucyd. I. 21.

444 gestanden, ist ein solcher für Herodot schmeichelhafter Vorfall undenkbar.

Um diese Beweisführung zu beseitigen, hat man die Glaubwürdigkeit der Pamphila in Zweifel ziehen wollen [75]), von der die Nachricht entlehnt ist, daß Thukydides bei dem Anfange des Kriegs, den er beschrieben hat, vierzig Jahre alt gewesen [76]), seine Geburt also in das Jahr 471 fällt. Auf Kosten der Pamphila wird der offenbar spätere, sogenannte Marcellinus in Schutz genommen, nach dessen schwankender Bestimmung Thukydides im J. 444 erst acht Jahre gezählt hätte, wo ihm eine solche Aufwallung wohl begegnet seyn könnte. Für das „*videtur*“ des Gellius aber, das zur Anfechtung der Pamphila geltend gemacht wird, ist das „λέγεται“ des Collectiv-Marcellinus [77]) kein Ersatz. Wird Thukydides um zwanzig Jahre jünger gemacht, so fällt die ganze nützliche Bemerkung der Schriftstellerin weg, daß Hellanikus, Herodot und Thukydides Zeitgenossen gewesen (wie unser Wieland, Göthe und Schiller), der erste zwölf Jahre älter, als der zweite, und dieser dreizehn Jahre älter, als der dritte. Wie unbestimmt ist übrigens die Marcellinische Angabe:

---

75) Krüger, Untersuchungen über das Leben des Thukydides S. 7 f.

76) Gellius XV. 23.

77) Vita Thucyd. §. 34, Poppo I. 1. p. 328.

Thukydides sei über fünfzig Jahre alt geworden? Soll dies heißen, er habe, als er das Leben verloren, eben das fünfzigste Jahr zurückgelegt gehabt, so führen gewisse hieraus gezogene Folgerungen auf erhebliche Bedenklichkeiten. Nach zwanzigjährigen Verbannung durfte er, bei der Wiederkehr des Friedens im Jahre 404 in die Heimath zurückkehren 78). Da werden einige Jahre dazu gehört haben, um theils die so lange unterbrochenen Verhältnisse wieder anzuknüpfen, sich von neuem häuslich einzurichten, und Sammlung des Geistes zu gewinnen, theils sich an die Ausarbeitung eines Werks zu begeben, dessen Stoff gesammelt, im Allgemeinen geordnet, und abgeschlossen vor ihm lag *). Drei Jahre für dies Alles anzunehmen, ist nicht zu viel: wonach das Jahr 401 dasjenige wäre, in welchem er durch einen plötzlichen Tod davon abgerufen worden. Da er, nach Marcellinus, im Jahre 451 geboren seyn müßte, so wäre er bei dem Ausbruche des Kriegs ein Jüngling von zwanzig Jahren gewesen: einen solchen aber, wie gediegen er auch in der Folge auftritt, ist nicht

---

78) Thucyd. V. 26.

*) Krüger, im Leben des Thukydides, S. 70 ff. hat einleuchtend gemacht, daß die Verarbeitung des gesammelten und geprüften Stoffs erst nach Beendigung des Kriegs begonnen habe. — Doch dürfte Thukydides die frühern, selbstgehörten Reden sogleich aus dem Gedächtniß niedergeschrieben haben.

zuzutrauen, daß er, als die Feindseligkeiten den Anfang nahmen, in Erwägung gewisser tief liegenden Triebfedern einen verwickelten, verhängnißvollen Kampf geahnet, und den Vorsatz gefaßt habe, den Gang desselben genau zu verfolgen, und Berichte zu dessen Beschreibung zu sammeln 79). Ja der Biedermann versichert, von Seiten des Alters reif genug gewesen zu seyn, um die Vorgänge richtig aufzufassen 80). Nicht geringer ist eine andere Bedenklichkeit. Im achten Jahre des Kriegs ist ihm der Oberbefehl über einen nicht unbeträchtlichen Theil der Kriegsflotte anvertraut worden 81). Einem jungen Manne von acht und zwanzig Jahren, nach Marcellinus, soll diese Auszeichnung widerfahren seyn, ungeachtet er sich von allen öffentlichen Geschäften zurückgehalten hatte 82), der Bürgerschaft also wenig bekannt seyn konnte. Noch in seinem acht und vierzigsten Jahre würde es schwerlich geschehn seyn, hätte nicht die Nothwendigkeit geboten, für die Verwaltung des Attischen Thrakiens einen Mann zu wählen, der als reicher Grundeigenthümer im dortigen Lande einen großen Einfluß auf die Bewohner

79) Thucyd. I. 1.

80) Id. V. 26.

81) Id. IV. 104.

82) Marcellin. §. 23.

ausübte [83]. Aus diesen Gründen verdient die Zeitbestimmung der Pamphila den Vorzug.

Diese nun vorausgesetzt, ergibt sich die angebliche Regung einer edeln Eifersucht in dem noch als sehr jung vorgestellten Thukydides von selbst als die Erfindung eines Mannes, der sich um die einschlagenden Umstände nicht bekümmert hat. Im Jahre der Vorlesung, 444, stand Thukydides bereits in einem Alter von sieben und zwanzig Jahren. Der wissenschaftlich hochgebildete Mann [84] war damals schon viel zu weit in seiner Entwickelung vorgeschritten, um von einem Vortrage im Geschmacke der Logographie so bezaubert zu werden. Im Gegentheil ist er nichts weniger, als ein Bewunderer Herodots gewesen; die ausdrückliche Erklärung, er habe es bei seiner Arbeit nicht, wie die Logographen, auf Zeitvertreib und vorübergehende Unterhaltung angelegt [85], enthält unverkennbar einen Seitenblick auf denselben. Einen solchen hat auch Lukian darin gefunden [86].

Da Herodot, wie bezeugt wird [87], zu den ersten Gründern von Thurii gehört hat, so wird ihm bei

83) Thucyd. IV. 105.

84) Marcellin. §. 22.

85) Thucyd. I. 21. 22.

86) De hist. scrib. c. 42. ed. Reitz. II. 55.

87) Strabo XIV. 970.

der Theilung des Gebiets ein Grundeigenthum zugefallen seyn, das ihm sein Auskommen gewährt hat. Von der neuen Heimath aus hat er sich in den benachbarten Griechischen Städten, als Kroton 88), Metapontum 89), Tarentum 90), und andern, umgesehn, auch Manches von Sicilischen Vorgängen erfahren 91). Ein Mann aber, so weit herum gekommen, und noch in den besten Jahren, wird sich auf so kleine Ausflüge nicht beschränkt haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er erst in dieser spätern Zeit Epirus und das westliche Griechenland besucht habe. In Athen ist er noch ein Mal gewesen, doch nicht früher, als etwa zwölf Jahre nach der Niederlassung in Thurii; denn er hat die Propyläen auf der Burg fertig gesehn 92); dieser Bau aber hat erst unter dem Archon Euthymenes 93), im vierten Jahre der fünf und achtzigsten Olympiade 94), = 437 v. Chr., den Anfang genommen, und ist binnen fünf Jahren, also 432, vollendet worden 95).

---

88) V. 45.
89) IV. 15.
90) IV. 99 extr.
91) VII. 153 seqq.
92) V. 77.
93) Harpocr. v. Προπύλαια.
94) Diodor. XII. 32.
95) Plutarch. Pericl. 13.
Harpocr. l. l.

ausübte [83]). Aus diesen Gründen verdient die Zeitbestimmung der Pamphila den Vorzug.

Diese nun vorausgesetzt, ergibt sich die angebliche Regung einer edeln Eifersucht in dem noch als sehr jung vorgestellten Thukydides von selbst als die Erfindung eines Mannes, der sich um die einschlagenden Umstände nicht bekümmert hat. Im Jahre der Vorlesung, 444, stand Thukydides bereits in einem Alter von sieben und zwanzig Jahren. Der wissenschaftlich hochgebildete Mann [84]) war damals schon viel zu weit in seiner Entwicklung vorgeschritten, um von einem Vortrage im Geschmacke der Logographie so bezaubert zu werden. Im Gegentheil ist er nichts weniger, als ein Bewunderer Herodots gewesen; die ausdrückliche Erklärung, er habe es bei seiner Arbeit nicht, wie die Logographen, auf Zeitvertreib und vorübergehende Unterhaltung angelegt [85]), enthält unverkennbar einen Seitenblick auf denselben. Einen solchen hat auch Lukian darin gefunden [86]).

Da Herodot, wie bezeugt wird [87]), zu den ersten Gründern von Thurii gehört hat, so wird ihm bei

83) Thucyd. IV. 105.

84) Marcellin. §. 22.

85) Thucyd. I. 21. 22.

86) De hist. scrib. c. 42. ed. Reitz. II. 55.

87) Strabo XIV. 970.

der Theilung des Gebiets ein Grundeigenthum zugefallen seyn, das ihm sein Auskommen gewährt hat. Von der neuen Heimath aus hat er sich in den benachbarten Griechischen Städten, als Kroton [88], Metapontum [89], Tarentum [90], und andern, umgesehn, auch Manches von Sicilischen Vorgängen erfahren [91]. Ein Mann aber, so weit herum gekommen, und noch in den besten Jahren, wird sich auf so kleine Ausflüge nicht beschränkt haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er erst in dieser spätern Zeit Epirus und das westliche Griechenland besucht habe. In Athen ist er noch ein Mal gewesen, doch nicht früher, als etwa zwölf Jahre nach der Niederlassung in Thurii; denn er hat die Propyläen auf der Burg fertig gesehn [92]; dieser Bau aber hat erst unter dem Archon Euthymenes [93], im vierten Jahre der fünf und achtzigsten Olympiade [94], = 437 v. Chr., den Anfang genommen, und ist binnen fünf Jahren, also 432, vollendet worden [95].

---

88) V. 45.
89) IV. 15.
90) IV. 99 extr.
91) VII. 153 seqq.
92) V. 77.
93) Harpocr. v. *Προπύλαια*.
94) Diodor. XII. 32.
95) Plutarch. Pericl. 13.
Harpocr. l. l.

Die Erwähnung dieses Kunstbaues ist zugleich einer von den Beweisen, daß Herodot unausgesetzt, und zwar während des vieljährigen Aufenthalts zu Thurii 96), an seinem Werke gearbeitet, daß er noch als Greis die Aufgabe seines Lebens im Auge behalten, an Allem, was vorging, Theil genommen, und Nachträge eingeschaltet hat. Eine später eingefügte Bemerkung ist unter anderen diese, daß die Griechen zu seiner Erzählung von den sieben Pasargadischen Häuptern, die über die einzuführende neue Reichsverfassung zu Rathe gesessen, den Kopf geschüttelt haben 97). Die Beweise für die spätere Vollendung sind von einigen, um das Herodoteische Werk verdienten Gelehrten zusammengestellt worden 98). Einer davon ist am meisten von Bedeutung, weil er unzweifelhaft in das Jahr 408 herabgeht, und doch schon im ersten Buche vorkömmt. Zu Anfange nämlich der drei und neunzigsten Olympiade, als Euktemon Archon von Attika war 99), also in dem angegebnen Jahre v. Chr., machten die

96) Plin. nat. hist XII. 4.

97) III. 80 seqq. VI. 43.

98) Wesseling. praef. ap. Schweigh. I. p. XXIV.
Dahlmann p. 50 seqq.
Heyse p. 74 seqq.
Baehr. IV. 381 seqq.

99) Xenoph. Hellen. I. 2. § 1.
Diodor. XIII. 68.

Meder den unglücklichen Versuch, von Darius Ko-thus abzufallen [100]: und dies ist noch zu Herodots Kenntniß gelangt [101]. Somit ist die Nachricht, er habe bis in den Peloponnesischen Krieg gelebt [102], genauer dahin zu bestimmen: bis gegen den Ausgang desselben.

Aus der eben erwähnten Einschaltung erhellt, daß er, wenn sich auch das Jahr seines Todes nirgend angegeben findet, ein hohes Alter erreicht habe; was dazu berechtigt, die Nachricht, er sei in Thurii gestorben und begraben [103], für die richtige zu halten, da er in so hohen Jahren nicht mehr aufgelegt gewesen seyn kann, eine abermalige Reise nach Athen, zumal bei dessen damaligem Zustande, oder gar eine nach Pella in Makedonien, zu unternehmen. Nachdem Suidas die glaubwürdige Nachricht mitgetheilt hat, er sei in Thurii verschieden, führt er die Sage an, dies sei in Pella geschehn. Vermuthungen zur Rettung derselben [104], können das nicht aufwiegen, was für die erste Nachricht bei Suidas stimmt. Indem auch Marcellinus ungewiß ist, ob sein Held in Thrakien oder in Athen begraben

100) Xenoph. l. l. §. 19.

101) I. 130.

102) Dionys. Hal. de Thucyd. iud. c. 5, Reisk. VI. p. 820.

103) Schol. Aristoph. nub. 331.
Suid. v. Ἡρόδ.

104) Ap. Baehr. II. 661. IV. 389.

liege[105]), macht er selbst die sonderbare Angabe verdächtig, neben dem Grabe desselben habe man dasjenige, des Herodot, gezeigt[106]. Ist das ein muthwilliger Einfall aus späterer Zeit, um dem großen Geschichtschreiber etwas anzuhaben? Pausanias gedenkt in Athen blos eines Grabmals des Thukydides[107]; wenn sich daneben eins für Herodot befunden hätte, würde das der genaue, sehr aufmerksame Reisebeschreiber nicht übersehn haben.

Füglich hat demnach Herodot, von seiner zweiten Heimath, auch der Thurier genannt werden können[108]. Er selbst jedoch wird sich wohl Halikarnassier genannt haben. Wenn daher auf manchen Exemplaren seines Werks, deren auch Aristoteles eins vor sich gehabt[109], jene Ueberschrift gestanden hat[110], so scheint dies auf einer Willkühr der Abschreiber zu beruhn.

---

105) Vita Thucyd. §. 55, Poppo p. 335.
106) Ibid. §. 17. p. 318.
107) Pausan. I. 23. §. 11.
Conf. Plutarch. Cimon. 4.
108) Strabo XIV. 970.
109) Rhetor. III. 9.
110) Plutarch. de exsil. ed. Reisk. VIII. 386.

Dritter Abschnitt.

Würdigung seines Werks.

Nun von Herodots berühmtem Werke selbst, von dessen Anspruche auf ein geschichtliches, seinen bezeichnenden Merkmalen, und voran von den Baustücken, aus denen es aufgeführt ist.

Von den letzten besteht ein großer Theil aus den Früchten seiner weiten und mehrjährigen Reisen, aus Kenntnissen von den Sitten der Völker und der Beschaffenheit ihrer Länder, sowohl an Ort und Stelle durch eigene Beobachtung erlangt, als aus vielerlei Mittheilungen gesammelt, theils von Landesbewohnern, theils von Reisenden, die in Handelsgeschäften und auf Kriegszügen Gelegenheit gehabt hatten, Vieles, freilich sehr oft Unverbürgtes, zu erfahren. Zu diesem Hauptstoffe seiner Arbeit kommen die Nachrichten, die er von seinen Vorgängern entlehnt hat. Den Hekatäus insonderheit hat

er stark benutzt 1), wiewohl er ihn nur einige Mal nennt 2), dabei aber gern meistert; wie er denn offenbar auf ihn zielt, wenn er über die Verfasser von γῆς περιόδοις spottet 3). Auch Xanthus der Lydier hat ihm wahrscheinlich vorgelegen 4). Selbst den Aristeas von Prokonnesus hat er nicht verschmäht 5). Bei weitem aber nicht blos auf Gegenstände der Geschichte, Erd- und Völker-Kunde, und einschlagende Dinge beschränkt sich das reichhaltige Werk; ein Vorrath von Mannichfaltigkeit ohne Beispiel ist zusammengetragen: Erzählungen von Göttern und Heroën, Volkssagen und Kindermährchen, Schlichtes und Wunderbares, erhabene Handlungen und niedrige Possen, rührende Gedanken, kleinliche Bemerkungen, verständige und lehrreiche, den handelnden Personen in den Mund gelegte Reden und Sprüche, Traumdeutungen, ansprechende, unbedeutende, kurzweilige, schmutzige Dinge, werden in

---

1) Porphyr. in Eusebii praep. evang. X. 3. p. 466 (Coloniae).
Suid. v. Ἑκαταῖος.
Hermogenes de generibus dicendi II. extr.

2) II. 143. V. 36. VI. 137.

3) IV. 36.

4) Athen. XI. p. 515.

5) IV. 13.
Conf. Strabo XIII. Alm. p. 881.
Plin. VII. 2. Gellius IX. 4.

bunten Wechsel mit wichtigen Staats- und Kriegs-Begebenheiten, geographischen und naturbeschreibenden Merkwürdigkeiten, an dem Leser vorübergeführt.

Die Anordnung eines so verschiedenartigen Stoffs war bei der Verarbeitung desselben eine schwierige Aufgabe; nur durch Nachbildung der Form eines Heldengedichts konnte sie gelöset werden. Eine große Begebenheit mußte sonach den Aufzug des Gewebes, die buntscheckige Masse der Nebendinge den Einschlag, und ein das Ganze umfassendes Walten höherer Mächte den Rand desselben ausmachen. So ist ein Werk aufgestellt worden, einzig in seiner Art: als logographisches zu historisch und zusammenhängend, als historisches zu logographisch und episch.

Durch Darlegung der drei Unterscheidungsmerkmale der Form des Werks ist der Ausführung über dieselbe der Gang vorgezeichnet.

Von allen damals bekannten Weltbegebenheiten war keine mehr geeignet, ihren Lauf als Faden zu gebrauchen, um so höchst verschiedne Dinge möglichst bequem anzureihen, als die Verbreitung der Persischen Macht bis dahin, wo diese an der Tapferkeit und Kriegskunst des kleinen Griechenvolks gescheitert war. Nicht ohne Gewandtheit hat er dies ausgeführt, und jede Kleinigkeit irgendwo anzubringen gewußt; wenn gleich, besonders in den ersten Büchern, die Fülle von Nebendingen nicht selten die Hauptsache

ausmacht, wobei der Faden sich fast aus dem Auge verliert. Eine eigentliche Zeitrechnung wäre mit diesem Plane unvereinbar gewesen, selbst wenn zu Herodots Zeit schon eine allgemeine, fortlaufende bestanden hätte. Die Logographen hatten Zeiträume nach Menschenaltern angenommen, unter andern von Perseus bis auf Herkules vier [6]; eben so viel zählte man von Numa bis auf Pythagoras [7]. So rechnet auch Herodot einige Mal nach Menschenaltern; in der Bestimmung aber der Zahl von Jahren eines solchen ist er sich nicht gleich; in einer Stelle nämlich giebt er ihm 33⅓ Jahre [8], in einer andern nicht volle 26 [9].

Ohne feste chronologische Folge im Einzelnen wird also den Zügen der Perser an mehr oder weniger angemessenen Orten Stillstand geboten, um von dem gesammelten Vorrathe, was irgend dahin gezogen werden konnte, niederzulegen. Hierauf war es bei Entwerfung des Plans wesentlich abgesehn [10]. Doch verräth der unbeholfene, ziemlich verworrene Eingang bis dahin, wo Krösus auftritt, daß der Verfasser anfänglich nicht hat in den Zug kommen

---

6) Isocr. Busir. ed. Bekker. p. 309.
7) Dionys. Hal. II. 59.
8) II. 142.
9) I. 7.
10) IV. 30. Conf. VII. 171.

können; wie auch das Schiffermährchen von Arion vielleicht die ungehörigste von allen Einschaltungen ist. Wiewohl indessen über die sonstige große Geschicklichkeit, womit die Zwischen-Erzählungen und Nebendinge eingefugt sind, und wodurch ein Kunstwerk von einziger Ursprünglichkeit entstanden ist, ein fast allgemeines Urtheil längst entschieden hat; darf man sich doch wohl mit der Frage hervorwagen, ob dasselbe bei einem Werke, das ein *geschichtliches* seyn soll, keine Ermäßigung zulasse? *Hervorbringungen des Geschichtschreibers folgen anderen Gesetzen, als die des epischen und dramatischen Dichters.* Die historische Kunst gestattet nur Einschaltungen, die den Lauf der Erzählung nicht zur Unzeit unterbrechen, sondern die entweder in den Zusammenhang eingreifen und willkommne Erläuterungen enthalten, oder doch, in ungezwungener Verknüpfung, den Reiz der Darstellung durch gefälligen Wechsel erhöhn; so daß sich das Ganze behauptet als Werk aus einem Guß. Wie zweckmäßig und lehrreich ist bei Thukydides die Episode von Harmodius und Aristogiton 11). Der Uebergang dazu ist ungesucht. Die Rede ist davon, wie ganz Athen in Bewegung gewesen ist über den Frevel der Hermokopiden, und wie der große Haufe, nur zu sehr ein Zunder, empfänglich für jeden

---

11) Thucyd. VI. 53—60.

Funken einer noch so weit hergeholten Verdächtigung, befürchtet habe, es sei ein politischer Zustand für Anzüge, gleich jenem, unter den Pisistratiden, die von Harmodius und Aristogiton angefallen worden. Diese Gelegenheit ergreift der tiefdenkende Geschichtschreiber, um theils eine auf die beiden Söhne des Pisistratus bezügliche, falsche Meinung zu berichtigen, theils die unreine Quelle des mörderischen Anfalls aufzudecken; dann aber auch, um die löbliche Verwaltung jenes sogenannten Tyrannen und seiner Söhne bis zur Ermordung des Hipparchus, ins Licht zu stellen, und eben damit auf die ausgelassene Volksherrschaft Schatten zu werfen; wie Letzteres sein muthwilliger Zeitgenoß Aristophanes reichlich, und in eigenthümlicher Weise, gethan hat.

Einschaltungen dagegen, die zu dem Zusammenhange in keiner Beziehung stehn, und nur des Orts oder der Gleichzeitigkeit wegen angebracht werden, ja in die wieder andere, in verjüngtem Maßstabe, eingefugt sind, verursachen Verwirrung, und widerstreben dem Wesen der Geschichte 12). Statt vieler Beispiele aus Herodot nur folgende zwei.

Nachdem die Erzählung von dem verunglückten Zuge des Darius gegen die Skythen vollendet, und hinzugesetzt worden, daß derselbe dem Megabazus den Oberbefehl über ein am Hellespontus zurück-

12) Phot. in bibl., cod. LX.

gelassenes Heer übergeben habe, und nach Asien abgegangen sei, bemerkt der Verfasser, zu derselben Zeit sei auch nach Libyen ein wichtiger Zug unternommen worden, von dem er bei dieser Gelegenheit berichten wolle. Und nun folgt die lange und nicht wenig verworrene Sage von der Anlegung der Theräischen Colonie Kyrene [13]. Hieran schließt sich eine Abschweifung über Libyen und viele Völkerschaften desselben in weiter Umgegend [14]. Endlich wird der Faden der Erzählung von Megabazus und Thrakien wieder aufgenommen [15]. — Diese zusammengesetzte Einschaltung ist zuvörderst ganz am unrechten Orte angebracht. Der einzig geeignete wäre gewesen am Schlusse der Ausführung über Aegypten [16], wo erzählt wird, daß Amasis ein Bündniß mit dem Beherrscher von Kyrene geschlossen, und eine Tochter aus einem der ersten Häuser des Landes, vielleicht gar aus dem fürstlichen, geheirathet habe. Wie demnach für die Einschaltung der Ort verfehlt ist, eben so die Zeit. Denn keineswegs sind Darius und Battus Zeitgenossen gewesen; sie stehn weit über hundert Jahre auseinander. Es hat nämlich, bei allem Schwanken der frühern Zeitrechnung,

---

13) IV. 147—165.

14) Ibid. 168—199.

15) V. 1. seqq.

16) II. 181.

zumal in Angelegenheiten der Völker außerhalb Griechenlands, doch kein Bedenken, den Skythenzug in das letzte Jahrzehent des sechsten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung zu setzen; schon aber um das letzte Drittheil des siebenten fällt die Gründung von Kyrene 17).

Zwar angemessen in Hinsicht auf den Ort, aber sehr zusammengesetzt, und dadurch zerstreuend, ist das zweite von den anzuführenden Beispielen. Es werden die Bemühungen des Milesiers Aristagoras geschildert, um die Lakedämonier und Athener zur Unterstützung in dem beabsichtigten Aufstande gegen die Perser zu bewegen. Nach dem mißlungenen Versuche in Sparta begiebt er sich nach Athen. Man bleibt nicht gleichgültig gegen den eifrigen Mann, diesen Johannes von Procida seiner Zeit; Leser, denen der Erfolg in Athen noch unbekannt wäre, würden darauf gespannt seyn, mithin unwillig werden über die Unterbrechung. Denn hier läßt der Verfasser den Aristagoras fahren, und ergreift die Peisistratiden; von diesen kömmt er auf Harmodius und Aristogiton, bei denen er sich zu den Gephyräern, und noch weiter bis zu den Phönikern verirrt.

---

17) Zusammenstellung der Forschungen über diese Gründung bei Bähr, Herodot. Vol. II. p. 555.
Chronologische Ausmittelung von K. O. Müller, Orchomenos 344. Conf. Thrige, hist. Cyrenes. Havniae 1819. p. 84 seqq.

Hier findet er Gelegenheit, von der Einführung der Buchstabenschrift in Griechenland zu sprechen [18]. Nun kömmt er zurück auf jene beiden Verschwornen, bei denen ihm die Alkmäoniden einfallen. Von hier an wird die Zerstreuung noch größer; die Milesischen, und selbst die Attischen Angelegenheiten verlieren sich ganz aus dem Auge. Sprünge hin und her, auf Sikyonische, Argivische, Lakedämonische, Korinthische, Tegeische Sagen und Ereignisse, wovon hier und da Veranlassung genommen wird, auf Todtenbeschwörungen, Schnallen an den Frauenkleidern, und andere müßige Dinge, abzuschweifen. Gar dünn ist der Faden, mittelst dessen endlich die Sache des Aristagoras wieder angeknüpft wird [19].

Am wenigsten sollte der Lauf wichtiger Kriegsbegebenheiten unterbrochen werden, an denen die rege Theilnahme des Lesers vorausgesetzt werden kann. Wo derselbe nach der Schlacht bei Marathon dem Erfolge mit Spannung entgegensieht, da wird er lange hingehalten durch weit abliegende, wunderliche, zum Theil anstößige Dinge [20]. Und wo die Hauptbegebenheit des Stücks zum Ausgange drängt, ist das Einschiebsel von der Ruchlosigkeit am Persischen Hofe ärgerlich [21]. Wahr ist es, man wird bestochen

18) V. 55—61.
19) V. 61—97.
20) VI. 121—131.
21) IX. 108—113.

von dem treuherzigen Tone des harmlosen Plauderers, von einer dem Naturmenschen eigenen Erzählungsweise; aber der Wunsch ist doch nicht zu unterdrücken, der Altvater möchte Maß gehalten, insonderheit auch gewisse zu abgeschmackte Dinge[22]), so wie die vielen schlüpfrigen, schmutzigen Erzählungen[23]), verschmäht haben. Diese verletzen die Reinheit und Würde der historischen Muse, und sind überdies entweder mährchenhaft, oder betreffen doch immer so einzelne Fälle, daß sie auf den Sittenzustand des Volks keinen Schluß gestatten. Ist denn jede geschichtliche, oder für geschichtlich ausgegebne Nichtswürdigkeit des Aufbewahrens werth?

Einige Mal hat der Künstler gefühlt, dem Einschaltungswesen ein Ziel setzen zu müssen, um die Geduld der Zuhörer oder Leser nicht zu mißbrauchen, und den Eindruck der in vielen Stellen reizenden Darstellung nicht zu schwächen. Dann erklärt er, an einem andern, mehr geeigneten Orte nachholen zu wollen, was er jetzt übergehe, und, seines Stoffs mächtig, hält er fast immer Wort. Hiervon zwei Beispiele. Wo er einen Orakelspruch erwähnt, der den Argivern und Milesiern gemeinschaftlich ertheilt worden, verspricht er, die auf die letztern gehende Stelle bei einer andern Gelegenheit anzu-

22) II. 122. IV. 2. 105. 168. V. 92. IX. 120.

23) I. 61. 94. 199. II. 102. 111. 162. 181. IV. 114. 168. 172. V. 18. 20. 92. VI. 129. VIII. 33.

führen[24]; was denn auch geschieht[25]. Den Bericht von Miltiades und seiner Verwaltung des Thrakischen Chersonesus will er nicht durch die Erzählung unterbrechen, wie Kimon, der Vater desselben, ums Leben gekommen; er verweiset daher auf einen schicklichern Ort[26], und findet ihn auch[27]. Nur zwei Mal begegnet ihm, daß er der Masse erliegt, und dem Leser etwas schuldig bleibt. Er spricht von Epialtes, der in der Schlacht bei Thermopylä den Feind über das Gebirg geführt hatte, um den Griechen in den Rücken zu fallen. Auf die Erzählung dieses Vorganges folgt eine kurze, nicht sonderlich störende Abschweifung über das endliche Schicksal des Verräthers, wie er von einem gewissen Athenades erschlagen worden. Bei letzterm fällt ihm etwas Anderes ein; er hält aber an sich, und verspricht, es künftig anzubringen[28]. Das muß ihm aber aus dem Gedächtniß entfallen seyn, denn es findet sich nirgend eine solche Nachricht. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, sie habe sich in einem spätern Theile des Werks befunden, dasselbe sei also nicht vollendet. Dies ist es allerdings. Denn nach den Schlachten bei Platää und Mykale ist das Thema

24) VI. 19.
25) VI. 77.
26) VI. 39.
27) VI. 103.
28) VII. 213.

ausgeführt, die Macht der Perser gebrochen; von jetzt an zieht sich der Krieg in die Länge, die Fortsetzung desselben liegt außer dem Plane. Daß mit dem neunten Aufzuge das Stück ausgespielt habe, ergiebt sich schon aus der Beilegung der Namen von den Musen. — Wahrscheinlich verhält es sich eben so mit zweien Stellen, worin er Nachträge über Babylonien verspricht, ohne sie zu liefern[29].

Es ist noch das Dritte von den oben aufgestellten Unterscheidungsmerkmalen der Form des Werks übrig, die Betheiligung höherer Mächte. Die Vorstellungen von den Eigenschaften und Gesinnungen derselben, und von ihrem Verfahren, sind sämmtlich Homerisch, überhaupt altmorgenländisch. Wie in den Schöpfungen seines Meisters eine unsichtbare Hand bei dem Triebwerke der menschlichen Dinge wirksam ist, die insonderheit Frevel und Unthaten bestraft[30], eben so in Herodots Werke[31]. Die Persönlichkeit aber der höhern Wesen ist abstoßend; sie erscheinen als wankelmüthig, selbstsüchtig, neidisch[32]; ihre Rechtspflege ist schrecklich; noch die

29) I. 106. 184.
Dahlmann S. 229. 230.

30) Il. XV. 388.
Odyss. II. 66. IX. 270. XI. 275. XXII. 213. 214.

31) III. 64. 126. IV. 205. VI. 11. VII. 137. VIII. 13. IX. 16. 64. 65. 100.

32) Exod. XXXII. 10—14.
I Sam. XV. 11.
Herodot. I. 32. III. 40. VII. 46 extr.

spätern Nachkommen lassen sie für die Verbrechen der Voreltern büßen[33]), ja, aus Lust am Strafen reizen sie zu Frevelthaten und Kriegen[34]). Um an die Abhängigkeit menschlicher Dinge von einem räthselhaften Verhängniß zu erinnern, ergreift Herodot sehr häufig die Gelegenheit überlieferter Orakelsprüche, an die sein Glaube so fest steht, und von denen sein Geist so befangen ist, daß er von Zweifeln dagegen, von Erklärungen, nichts hören will[35]). Wie verträgt sich aber hiermit das angedeutete, sogar das offene Geständniß von Bestechlichkeit und Betrug des Orakelwesens[36])? In Ansehung der Mysterien verfährt er gleich andern Schriftstellern des Alterthums: er bedeckt das Richtige mit dem Schleier des Geheimnißvollen[37]).

Das Gefühl der Abhängigkeit von einer verborgenen Macht, das ihn zuweilen auf schöne und

33) Exod. XX. 5. XXXIV. 7.
Deuter. V. 9.
Herodot. I. 13. 91. VI. 86.
Cic. de nat. deor. III. 38.

34) Exod. I. l. 27.
II Sam. XXIV. 1—17.
Herodot. II. 120 extr.

35) VIII. 77.

36) V. 63. 91.

37) II. 51. 171.
Conf. Isocr. Panegyr. ed. Bekker. p. 56 extr.
Diodor. III. 61. V. 48. 49.
Pausan. X. 25. §. 5.

ernste Betrachtungen führt[38]), und der Glaube an die Thätigkeit dieser Macht, äußern sich besonders in der zweiten Hälfte des Stücks, wo die Entwickelung desselben vor sich geht. Ueber Delus, nie von einem Erdbeben betroffen, wird ein solches verhängt, als Vorzeichen des Unglücks der Persischen Kriege[39]). Daß eine so große Uebermacht zurückgeschlagen worden, ist nicht eigentlich Verdienst der Griechen: die Götter haben nicht zugegeben, daß Asien und Europa einem und demselben Gebieter gehorchten[40]). Es geschah durch göttliche Schickung, daß während der Schlacht bei Salamis ein fliehendes Korinthisches Schiff auf ein unbekanntes Fahrzeug stieß, dessen Mannschaft den feigen Korinthern die Siegsnachricht mittheilte[41]). Folgerecht und künstlerisch kömmt der geistbegabte Mann am Schlusse des Werks zurück auf den Anfang. In der ersten Zeit der Herrschaft des Kyrus hatte Artembares, einer von den Persischen Großen, seine Standesgenossen aufgeregt, daß sie dem Könige das Verlangen ausgesprochen, ihr rauhes, gebirgiges Vaterland zu verlassen, und in mildere Gegenden vorzudringen; der König aber hatte ihnen bedeutet, in reichern und schönern Ländern würden sie weichlich werden, und dadurch ihre

38) I. 5. VII. 46.
39) VI. 98.
40) VIII. 109.
41) VIII. 94. (Vergl. oben S. 171.)

Freiheit verscherzen. Zunächst hatten sie zwar den Einfall aufgegeben, in der Folge aber ist er ihnen verderblich geworden, und hat dem Volke und der Regierung die Beschämung, die Schmach zugezogen, von einer so kleinen Macht überwältigt worden zu seyn. Hiermit wird nun das schreckliche Ende in Verbindung gebracht, das der Enkel des Urhebers jenes Einfalls genommen hat: es ist der feierliche Schlußton, der von jenem Einklange, den Mahnungen an eine verhängnißvolle Vergeltung, schwermüthig nachhallt.

Endlich noch Einiges von der Glaubwürdigkeit Herodots. Es ist doch ein auffallender Umstand, daß er bei den Schriftstellern des Alterthums, von denen man, da sie, der Zeit nach, ihm viel näher standen, ein treffendes Urtheil erwarten sollte, bei weitem nicht die Anerkennung gefunden hat, wie in der neuern Zeit. Er ist oft beschuldigt worden, es nur zu häufig, auf Kosten der Wahrheit, blos auf ergötzliche Unterhaltung abgesehn, und zu dem Ende ohne Bedenken Vieles erdichtet zu haben[42]. Der

---

42) Ioseph. contra Appion. I. 3: Ἡρόδοτον πάντες ψευδόμενον ἐπιδείκνυσιν.

Cic. legg. I. 1 extr.: „apud Herodotum, patrem histo-„riae, innumerabiles fabulae."

Gellius I. 10: „Herodotus, homo fabulator."

Strabo I. 74. XI. 774. XVII. 1174 A.

Diog. Laert. Prooem. VI. extr.

Polio et Iosephus in Eusebii praep. evang. X. 7. p. 467. D. 478. D. (Coloniae).

Vorwurf absichtlicher Entstellung von Thatsachen mag in Ansehung mancher einzelnen Fälle von Befangenheit oder Parteilichkeit eingegeben seyn [43]), und die Behauptung, das ganze Werk sei eine Erdichtung [44]), ist zu feindselig und roh, als daß sie Beachtung verdiente. Unmöglich ist aber in Abrede zu stellen, daß Vieles, gar Vieles theils wegfallen, theils wesentliche Berichtigungen erfahren muß, wenn der Verfasser den Kranz als Ahnherr der Geschichtschreibung behaupten soll. Als episch-logographisches bleibt das Werk unerreichbares Muster. Im Geschmacke der Logographie [45]) sind zuvörderst die sagenhaften Genealogien, bei denen die Sucht, sie hinauf zu führen bis an das Göttliche, aus dem Morgenlande stammt [46]). Von Leonidas bis zu Herkules [47]), und von Leotychides bis zu eben demselben [48]), bringt er eine Reihe von nicht weniger als zwanzig Ahnen zu Stande. Welchen Gewinn gewähren ferner der Geschichte die vielen offenbar fabelhaften Nachrichten von barbarischen Völkern, namentlich den Nordischen, leichtsinnig nachgesagt den Pontischen Griechen, die von dem Skythischen wenig

43) Plutarch. de Herodoti malign. ed. Reisk. IX. 393 seqq.
44) Suid. v. Ἁρποκρατ. ὁ Αἴλιος.
45) Dionys. Hal. I. 13.
46) Conf. Lucas III. 23—38.
47) Herodot. VII. 204.
48) Id. VIII. 131.

verstanden, und denen an der Wahrheit nichts lag? Allerdings erklärt der Verfasser mehr als ein Mal, daß er blos berichte 49), daß er aber selbst mancher Erzählung keinen Glauben beimesse 50); er stellt auch nicht selten gewisse abweichende Meinungen neben einander, ohne sich für eine davon zu entscheiden 51); zuweilen setzt er, was er selbst beobachtet hat, demjenigen entgegen, was er von Andern vernommen 52). Da bleibt also nur die Ausstellung übrig, daß er das gediegene Metall nicht von der Schlacke gereinigt, nicht über sich vermocht hat, von dem, was ein Mal gesammelt war, irgend etwas, wie geringfügig und fremdartig es auch seyn mochte, aufzuopfern.

Ein bedenklicher Umstand kömmt jedoch sehr in Betracht. Verschiedne Schriftsteller des Alterthums, die sein Werk vor sich gehabt haben, und in den Ländern, von denen sie schrieben, entweder einheimisch, oder durch längern Aufenthalt und wichtige Verbindungen in den Stand gesetzt waren, genauere Kunde ihrer Vorzeit zu erlangen, weichen in Hauptsachen von ihm ab, oder strafen ihn geradezu Lügen.

49) II. 123. III. 2. IV. 173. VII. 152.

50) I. 182. IV. 25. 42. 96. V. 86. VI. 123. VII. 214. VIII. 120.

51) I. 5. 214. III. 45. 121. 122. IV. 11—13. 76. 77. V. 44. 45. VI. 75.

52) II. 99. 148. IV. 195.

Am glimpflichsten behandelt ihn Manetho: er begnügt sich, seine falschen Angaben auf Rechnung der Unwissenheit zu schreiben [53]). Ktesias dagegen, ohne Schonung für seinen Stammgenossen, bezüchtigt ihn der Lügenhaftigkeit und Mährchen-Erfindung [54]). Hart genug freilich. Aber wenn ein Mann, der viele Jahre am Persischen Hofe gelebt, und den freien Gebrauch der urkundlichen Schriften gehabt hat [55]), in seinen Nachrichten von Kyrus, Kambyses, Darius, Xerxes, den Herodoteischen in Haupt-Umständen widerspricht [56]), so wirft dies unläugbar ein nachtheiliges Licht auf die Zuverlässigkeit der letztern. Am meisten abweichend ist die Darstellung des ersten Auftretens von Kyrus. Zwar ist es nur ein dürftiger Auszug, der vorliegt, doch reicht er hin, um für die Entstehung des Persischen Reichs aus dem Medischen denselben Hergang anzunehmen, der in einigen andern morgenländischen Statt gefunden hat. Gewöhnlich wurden die Unterkönige der einzelnen Reichslande aus den edeln Geschlechtern derselben, mit herkömmlicher Erblichkeit der Würde, genommen; denn solche allein waren von Seiten der

---

53) Ioseph. contra Appion. I. 14, et ex eo Euseb. in Chron. I. 21, ed. Maius et Zohrabus p. 107.

54) Photii bibl. cod. LXXII.

55) Diodor. II. 32.

56) Phot. l. l.

Sprache, der Landes-Gewohnheiten und örtlichen Kenntnisse dazu geeignet. Bei der Wahrnehmung entstehender Ermattung der großherrlichen Regierung wandelte manchen dieser Oberstatthalter die Lust an, sich zum Selbstherrn aufzuwerfen. Tapferkeit und Glück führten ihn zum Ziele, und die schlaffen, gehorchenden Völker wurden von der Regierungsveränderung wenig gewahr. Alles blieb in der bisherigen Ordnung, blos die Oberherrschaft gieng über von der ersten Familie eines Landes auf die, eines andern, bisher unterworfenen. In der Absicht jedoch, die mächtigen Familien des neuen herrschaftlichen Landes mit denen, des bisherigen, zu befreunden, wurde von dem Emporkömmlinge das oft gebrauchte Mittel angewandt, sich mit einer vornehmen Frau des besiegten Stammes, möglichst mit einer nahen Verwandten des gestürzten Oberherrn, zu vermälen. Auf diese Weise scheint auch die Medische Herrschaft in die Persische übergegangen zu sein. Der letzte Medische König Astyigas (Astyages) hatte eine Tochter Amytis, Gemahlin des Spitamas, und Mutter zweier Söhne. Eine Empörung, bei der von Kyrus nur vorkömmt, daß er sie unternommen hat, ohne irgend eine Erwähnung seiner frühern bürgerlichen Stellung, nöthigte den feigen König zur Flucht in seine feste Burg Ekbatana. Doch fand er sich bald bewogen, dem Uebermächtigen sich in die Arme zu werfen. Kyrus behandelte ihn mit Scho-

nung und Achtung, nahm sogar, da Spitamas das Leben verwirkt hatte, Amytis zur Gemahlin [57]).

Mehr Einzelnes findet sich in Xenophons Kyropädie, aber in Sachen und Namen sehr abweichend. Bekanntlich hat dieses Werk keine geschichtliche Bestimmung [58]), sondern eine politische; es soll ein Utopien darstellen mit wohlgeordneter, monarchischer Verfassung, und Spartanischen Sitten. Da aber zu glauben ist, daß der Verfasser Persische Volksgesänge [59]) und logographische Schriften [60]) benutzt, aus denen er geschichtliche Züge entnommen, und unter die erdichteten Aufstellungen gemischt habe, so ist einige Rücksicht auf die Kyropädie statthaft. Die Schrift des Ktesias hat Xenophon wohl noch nicht gekannt, sonst würde er die Tochter des Astyages nicht Mandane genannt haben. Ihm zufolge hat darin Uebereinstimmung aller Nachrichten geherrscht, diese Königstochter sei die Mutter des Kyrus gewesen; von dem Vater aber bemerkt er besonnen, ein Persischer (Unter=) König, Kambyses, werde dafür angegeben. Diodor, obgleich mit Ktesias

57) Phot. l. l.
Conf. Baehr. ad Ctesiam p. 87.

58) Cic. ad Quint. fr. I. 1. §. 8: „Cyrus ille a Xenophonte „non ad historiae fidem scriptus, sed ad effigiem iusti „imperii.“

59) Cyrop. I. 2. §. 1.

60) Ibid. VIII. 5 extr.

Werke bekannt [61]), ist doch dem Xenophontischen gefolgt, daraus abzunehmen, daß er, da jener von einer Verwandtschaft des Astyages mit Kyrus, vor der Besiegung, nichts weiß, den ersten als Großvater des zweiten darstellt, auch die Mutter des Helden Mandane nennt [62]). Nachdem sich der Großvater geraume Zeit der kindlichen Anhänglichkeit des Enkels, und seiner ritterlichen Eigenschaften, gefreuet hatte [63]), folgt ihm in der Regierung sein Sohn Kyaxares; das beste Vernehmen besteht zwischen dem Oheim und Neffen; im Dienste von jenem ist dieser ein tapferer Feldherr, wird auch dessen Schwiegersohn, und sogar, da Kyaxares ohne Söhne stirbt, dessen Nachfolger in der Herrschaft [64]), worauf er als kühner Eroberer auftritt. Nach dem Wesen der morgenländischen Verfassung ist seine frühere Stellung im Reiche doch nur ein Privatverhältniß gewesen [65]).

Diese aus Persischen Ueberlieferungen und schriftlichen Nachrichten entlehnten Darstellungen des Ktesias und Xenophon, unter den gebildeten Persern längst bekannt, werden zu den dreien gehört haben,

---

61) Diodor. II. 32.

62) Fragm. ap. Schweigh. IV. 45. 46.

63) Cyrop. I. 3.

64) Ibid. I. 5. §. 2—5. VIII. 5. §. 17 seqq.

65) Diodor. XIII. 22.

die Herodot andeutet, aber verwirft[66]. Für seine epische Richtung waren sie zu nüchtern, hatten zu wenig Stachel, um sonderliche Wirkung auf die Zuhörer hervorzubringen. Denn fast sollte man glauben, er habe es bei seiner Darstellung auf eine Zuhörerschaft abgesehn, wie die, zu Olympia. Da kam er auf den Gedanken, einen oft verarbeiteten, sagenhaften Stoff von neuem vorzunehmen, und auf Kyrus Jugendgeschichte anzuwenden; wobei er jedoch für gut gefunden, ein Bruchstück jener Erzählung, der Xenophon gefolgt ist, aufzunehmen, und über seinen Ambos zu schmieden. Es kann seyn, daß eine gewisse Sage, die sich in Griechenland, wie in Indien, umgetrieben hat, auch in Persien einheimisch gewesen, und von ihm aufgefaßt worden ist, die Sage von einem Fürsten, dem ein Gesicht, ein Traum, ein Orakel, offenbart habe, durch ein Knäblein seines Geblüts werde er einst Thron und Leben verlieren; worauf der bange Fürst, um dies zu vereiteln, die grausamsten Befehle, aber vergebens, erlassen. In der Indischen Mythologie ist es Wischenu, der den argwöhnischen Verfolgungen seines mütterlichen Oheims, des Königs Kajen, entzogen wird, und, zum männlichen Alter gelangt, denselben stürzt. Perseus, den der mütterliche Großvater Akrisius, Fürst von Argos, von einem grausamen Orakel

---

66) I. 95.

spruche geängstigt, den Meereswellen Preis gegeben hatte, wird auf wunderbare Weise gerettet, und weiterhin, doch unwillkührlich, Mörder desselben [67]. Einiger andern Wiederholungen derselben Sage, nur verschieden in Ansehung des Oertlichen und der Einkleidung, nicht zu gedenken.

Einen mütterlichen Großvater hat sich auch Herodot für die Jugendgeschichte des Kyrus ausgewählt, in Uebereinstimmung mit Xenophon. Durch einen Traum des bewußten Inhalts in große Besorgniß gesetzt, verfügt Astyages, der letzte Mederkönig, daß die Entbindung seiner mit dem Perser Kambyses verheiratheten Tochter Mandane an seinem Hofe, unter Aufsicht, vor sich gehn mußte. Harpagus, des Königs erster Vertraute und nächster Verwandte, erhält den Auftrag, den neugebornen Kyrus umzubringen. Zu mitleidig, auch zu furchtsam, die That persönlich, oder durch eigene Dienstleute, zu vollziehn, läßt Harpagus einen von den in den königlichen Gebirgsforsten wohnenden Hirten zu sich kommen, und übergiebt ihm das Kind, mit dem Befehle, es auszusetzen, daß es umkomme. Während der Abwesenheit des Hirten hat dessen Frau einen todten Knaben geboren. Da wird nun ein frommer Betrug ausgeübt: der schöne königliche Enkel wird

67) Apollodor. II. 4. §. 1—4.
Pausan. II. 16. §. 2.

geschont, und als Sohn der armen Hirtenleute auferzogen, das todte Kind aber ausgesetzt, um die Beauftragten des Harpagus zu täuschen, die da kommen würden, sich von der Vollziehung des Befehls zu überzeugen. Obgleich für den Sohn eines Hirten gehalten, verräth Kyrus als Knabe schon königlichen Sinn; durch sein Benehmen in den Spielen mit der Jugend des Waldes, und durch die Behandlung eines daran Theil nehmenden städtischen Junkers. Dies gelangt zur Kenntniß des alten Königs; und wird Veranlassung, daß die Täuschung an den Tag kömmt, ist aber auch von der glücklichen Folge, daß Kyrus nach Persien geschickt, und seinen wahren Eltern wieder gegeben wird. Auf Harpagus allein fällt die Rache des Astyages, und so entsetzlich, daß die Sache dadurch eine andere Wendung nimmt. Aus Gegenrache nämlich bewerkstelligt dieser eine Empörung, als deren Haupt er den jungen Kyrus beruft. So nimmt der Meder Herrschaft ein Ende[68].

Auf Persischem Schauplatze, einem freiern Spielraum für die Dichtung, wird auch jenes bekannte politisch-dramatische Stück aufgeführt, die Staatsversammlung, worin die Häupter der sieben edlen Geschlechter des Pasargaden-Stammes[69] über eine

68) Herodot. I. 107—130.

69) Herodot. III. 70. 71.
Esra VII. 14.
Esther I. 14.

neue Verfassung berathschlagen. Die Vorzüge der Demokratie, der Aristokratie, und der Monarchie werden nach einander zergliedert und beleuchtet. Fünf Stimmen gegen zwei entscheiden für die letzte. Hier ist aber der Verfasser auf Einspruch gestoßen, wie schon oben, zu einem andern Behufe, erwähnt worden. Urtheilsfähige Zuhörer haben bezweifelt, daß in dem Kopfe eines Morgenländers, zumal in so früher Zeit, demokratische Grundsätze aufgekommen seien, wie sie Otanes in seiner Abstimmung entwickelt 70).

Des Allen ungeachtet ist Herodot, wenn nicht der Maßstab der Geschichtschreibung sondern der, des Ueberganges zu ihr, angelegt wird, ein unvergleichlicher Schriftsteller, unerreichbar in der Fülle ergreifender Darstellungen, wie in der eigenthümlichen hohen Einfalt des Vortrags; so daß sein Werk ohne Ueberschätzung ein unvergängliches genannt werden darf. Der älteste bekannte Humorist, besitzt er die Gabe des anziehenden Wechsels heitrer Laune mit einer ernsten Ansicht des Lebens, die, damit sie Eindruck mache, fast immer einem hochstehenden Manne beigelegt wird. An empfänglichen Gemüthern sind gewiß die Seufzer Solons über die Unbeständigkeit

70) III. 80 seqq. VI. 43.

menschlicher Dinge und den unsichern Besitz irdischer Güter, nicht vorübergegangen 71). Wie rührend ist die Erzählung von Kleobis und Biton, denen das seligste menschliche Glück geworden, ein sanfter Tod unmittelbar nach einer schönen That 72)! In Sokratischem Geiste 73) gedichtet ist die Erzählung von dem Sendschreiben des Aegyptischen Königs Amasis an Polykrates, Beherrscher von Samus: mit einem Manne in Verbindung zu stehn, den das Glück so wunderbar verfolgte, schien dem Zöglinge der Aegyptischen Schule so unheimlich, so bedenklich, daß er für weise hielt, das gastfreundschaftliche Verhältniß abzubrechen 74).

71) I. 32.
72) I. 31.
73) Conf. Xenoph. Memor. Socr. I. 6. §. 10.
74) III. 40 seqq. conf. 125 extr.

Druckfehler.

S. 15. Z. 6 v. o. statt „vor," zu lesen: von.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.